

Mit Empfangsbekanntnis

Windenergiepark Wetzlar GmbH
Herrn Nicolas Christoph
Hauptstr. 2 – 4
77704 Oberkirch

Marburger Straße 91, 35396 Gießen
Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.1-53e2000/2-2016/4
Dokument-Nr.:

Bearbeiter/in: Herr Schönig
Durchwahl: 0641 303 -4439

Datum: 05.08.2020

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Tenor

Auf Antrag vom 28.10.2016, eingegangen am 15.11.2016, wird der

Windenergiepark Wetzlar GmbH
Hauptstr. 2 – 4, 77704 Oberkirch

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in Wetzlar, Gemarkung Blasbach,

2 Windenergieanlagen

vom Typ Vestas V150-4.2, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe von 241 m und einer Nennleistung von 4,2 MW zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen (WEA) sind:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Stadt Wetzlar	Blasbach	1	731/10; 730/10	32.464.800	5.607.946
WEA 2	Stadt Wetzlar	Blasbach	1 12	12/1 1/1	32.464.708	5.608.432

Die Genehmigung berechtigt ferner

- zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen,
- zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen

entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung.

Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 i. V. m. § 58 Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. v. 15.01.2011
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde
- Rodungsgenehmigung nach § 12 Hess. Waldgesetz (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 1,9344 ha (Forstrechtlicher Fachbeitrag v. 21.11.2018).

Diese teilt sich auf in:

WEA 1, Wetzlar-Blasbach, Fl. 1, FIST. 730/10 + FIST. 731/10, 1,0678 ha.

Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,7586 ha.

Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,3092 ha.

WEA 2, Wetzlar-Blasbach, Fl. 1, FIST. 12/1 + Fl. 12, FIST. 1/1, 0,8666 ha.

Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,5950 ha.

Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,2716 ha.

- Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gem. § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 0,4580 ha (Unterlagen zur Ersatzaufforstung vom November 2018).

Diese bezieht sich auf die folgende Fläche:

Gem. Wetzlar, Gemarkung Münchholzhausen, Fl. 16, FIST. 80 (tlw.) mit 0,4580 ha als Teil der forstrechtlichen Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,5950 ha der WEA 2

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen mit Stand der letzten Ergänzungen vom 03.07.2020 folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Blätter/ Pläne
1	Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	
1.1	Antragsformular 1/1	5
1.2	Übersicht Standorte und Eigenschaften der WEA	1
1.3.1	Formular 1/1.4 - Investitionskosten	1
1.3.2	Nachweis der Herstellkosten und Rohbaukosten	4
1.4	Handelsregisterauszug des Antragstellers Windenergiepark Wetzlar	2
1.5	Windenergiepark Wetzlar: Antrag auf sofortige Vollziehung der Genehmigung nach dem BImSchG v. 03.06.2020	4
2	Inhaltsverzeichnis	
2.1	Inhaltsverzeichnis	6
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	
3.1	Kurzbeschreibung v. 14.07.2020	23
4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
4.1	Hinweis und Stellungnahme zum Urheberrecht	1
5	Standort und Umgebung	
5.1	Allgemeine Hinweise, Übersicht	1
5.2	Lageplan topographische Übersicht inkl. 1.500m Radius 1:30.000	1
5.3	Lageplan Windpark Wetzlar-Blasbach Detail - Plan 1:5.000 (A1)	1
5.4	Tabellarische Übersicht Koordinaten	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
6.1	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung/ Betriebsbeschreibung	2
6.2	Formular 6/1 - Betriebseinheiten	1
6.3	Formular 6/3 - Apparatliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen	2

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Blätter/ Pläne
6.4	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss V150	4
6.5	Allgemeine Spezifikation V150	42
6.6	Übersichtszeichnung / Overview-drawing V150 NH 166m (DIN A3)	1
6.7	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen	4
6.8	Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen	2
6.9	Einfluss 4.2 Power Mode auf V150 BImSchG Genehmigung	2
7	Stoffe, Stoffmengen	
7.1	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten – Kurzbeschreibung-	1
7.2	Einschätzung zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1
8	Luftreinhaltung, entfällt	
8.1	Hinweis	1
9	Abfallvermeidung	
9.1	Hinweise/ Übersicht	1
9.2	Angaben zum Abfall Dokument Vestas V150	8
10	Abwasser	
10.1	Abwasserdaten	1
10.2	Niederschlagsentwässerung bei VESTAS Windenergieanlagen	1
11	Abfallentsorgungsanlagen	
12	Abwärmenutzung	
13	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
13.1	Allgemeine Informationen über die Umwelteinflüsse von Vestas Windenergieanlagen; Vestas allgemeine Information	13
13.2	Standortspezifische Schallimmissionsprognose Ing.-Büro Pies, 12.05.2020	101
13.3	Sägezahn-Hinterkante - technische Beschreibung	4
13.4	Standortspezifische Schattenwurfimmissionsprognose v. 08.08.2018 (Nachberechnung zu den Berichten v. 27.05.2016 u. 15.12.2017)	63
13.5	Eingangsdaten für Schattenprognose	2
13.6	IO13_Königsberg_Bergstr. 28, v. 19.05.2020	9

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Blätter/ Pläne
13.7	Eingangsdaten für die Schattenprognose, UL International	2
13.8	Immissionsort (IO) 13_Königsberg_Bergstraße28, zuletzt 01.06.2020	9
13.9	Schreiben der Stadt Wetzlar zur Einstufung einzelner Immissionsorte vom 18.04.2016	2
13.10	Antrag auf Einrichtung eines Schattenwurf-Abschaltsystems	1
13.11	Technische Dokumentation des Vestas Schattenwurf-Abschaltsystems	6
14	Anlagensicherheit	
14.1	Hinweise/ Übersicht	1
14.1.1	Eisfallgutachten - f2E-2018-WND-053 vom 26.07.2018	25
14.1.2	Allgemeine Beschreibung Eissturz- und Eisabwurfisiko, Vestas	12
14.1.3	Typenzertifikat BLADE Control Ice Detector	2
14.2.1	Vestas Erdungssystem - allgemeine Beschreibung	11
14.2.2	Evakuierungsplan - Vestas V150	6
14.2.3	Kurzanleitung - Service-Lift-Sherpa-SD4	2
14.2.4	AVANTI Fallschutzsystem	19
14.2.5	Betriebsanleitung Elektrokettenzug	34
15	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
15.1	Vestas Arbeitsschutz Handbuch	132
15.2	Notbeleuchtung an Vestas-Windenergieanlagen	3
16	Brandschutz	
16.1	Hinweise	1
16.1.1	Brandschutz an Vestas 3 MW-Windenergieanlagen, Vestas	8
16.1.2	Anschreiben Brandschutzkonzept Gültigkeit 4.xMW Plattform	2
16.2	Blitzschutz - Vestas V150	59
16.3	Standortspezifisches Brandschutzkonzept Ing.-Büro Kleinmann, 16.11.2017	20
16.3.1	Erste Fortschreibung zum Brandschutzkonzept, Ing.-Büro Kleinmann, 13.08.2018	8
16.3.2	Lageplan zum Brandschutz	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Blätter/ Pläne
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ordner 2)	
17.1	Formular 17/1 - Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
17.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen V150	13
17.3	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen V150	5
17.4.01 – 17.4.16	Sicherheitsdatenblätter	217
18	Bauantrag, Bauvorlagen	
18.1	Bauantragsformular	2
18.2.1	Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau	2
18.2.1.1	Lageplan zur Verpflichtungserklärung 1:5000 A3	1
18.2.2	Nachweis der Rückbaukosten für die Vestas V150	2
18.3.1	Nachweis der Vorlagenberechtigung des Entwurfsverfassers	1
18.3.2	Topographische Übersichtskarte Windpark Wetzlar-Blasbach (A3)	1
18.3.3	beglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte - 1:2.000 (A0)	2
18.3.4	Lageplan Windpark Wetzlar-Blasbach - 1:2.500 (DIN A1)	1
18.3.5	Lageplan WEA01 - 1:2.000 (DIN A3)	1
18.3.6	Lageplan WEA02 - 1:2.000 (DIN A3)	1
18.3.7	Antrag auf Abweichung §63 HBO, 2 Seiten je WEA	4
18.3.7.1	Flurstücksliste inkl. Abstandsflächenberechnung	3
18.3.7.2	Lagepläne Antrag auf Abweichung §63 HBO - Kartendarstellung	2
18.4.1	Einverständniserklärung des Grundeigentümers Stadt Wetzlar	1
18.4.2	Einverständniserklärung des Grundeigentümers Erbprinz zu Solms Hohensolms-Lich	1
18.4.3	Einverständniserklärung des Grundeigentümers Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation bzgl. Marksteinschutzfläche	1
18.5.1	Baustelleneinrichtungsplan	3
18.5.2	Gutachten zur Standorteignung i.S. DIBT 2012, I17, 31.07.2018; (Turbulenzgutachten)	36

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Blätter/ Pläne
18.5.3	Geotechnisches Gutachten/ Baugrundgutachten; TÜV Nord, Bericht Nr. 8113207045, Rev.,0, vom 08.03.2017	26
18.5.4	Baugrundgutachten TÜV Nord; Bericht 8117786914, Ergänzungsbericht 2020_04_30	39
18.5.5	Anlage 1_Auswirkungen der Erschütterungsimmissionen durch Gewinnungssprengungen im Diabassteinbruch Blasbach auf den geplanten Windpark Wetzlar-Blasbach	91
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	
19.1	Flugsicherheit - Formular 19/2 – Daten für die luftrechtliche Prüfung	1
19.1.1	Tages- und Nachtkennzeichnung der Vestas in Deutschland	25
19.2	Naturschutz	
19.2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bioplan Marburg Höxter GbR, 29.04.2020	59
19.2.1.1	LBP Anhang 1 - E-A Bilanz - WEA 1 - A4	4
19.2.1.2	LBP Anhang 1 - E-A Bilanz - WEA 2 - A4	4
19.2.1.3	LBP Anhang 1 - E-A Bilanz - Windpark gesamt - A4	4
19.2.1.4	LBP Anhang 1 - E-A Bilanz - Ersatzaufforstungsfläche	1
19.2.1.5	LBP Anhang 2 - Karte 1.1 Biotoptypen Bestand A2	1
19.2.1.6	LBP Anhang 2 - Karte 1.2 Biotoptypen Betriebszeit A2	1
19.2.1.7	LBP Anhang 2 - Karte 1.3 Biotoptypen Rückbau A2	1
19.2.1.8	LBP Anhang 2 - Karte 2.1 Landschaftsb_Raumeinheiten A3	1
19.2.1.9	LBP Anhang 2 - Karte 2.2 Landschaftsb_Sichtbarkeit A3	1
19.2.1.10	LBP Anhang 2 - Karte 2.3 Landschaftsb_Vorbelastung A3	1
19.2.1.11	LBP Anhang 2 - Karte 3 Ausgleichskonzept A2	1
19.2.1.12	LBP Anhang 2 - Karte 4 Gewässer A3	1
19.2.1.13	LBP Anhang 2 - Karte 5 Wildkatze A3	1
19.2.1.14	LBP Anhang 2 - Karte 6 Ersatzaufforstung A3	1
19.2.2	Visualisierung	1
19.2.3.1	LBP Anhang 3 - FFH-VP_5316_304, 23.05.2018	8
19.2.3.2	LBP Anhang 3 - FFH-VP_5316_308, 23.05.2018	8

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Blätter/ Pläne
19.2.3.3	LBP Anhang 3 - FFH-VP_5316_401, 23.05.2018	19
19.2.3.4	LBP Anhang 3 - FFH-VP_5316_402, 28.05.2018	13
19.2.3.5	LBP Anhang 3 - FFH-VP_5317_305, 23.05.2018	10
19.2.3.6	LBP Anhang 3 - FFH-VP_Uhu 11.03.2020	11
19.2.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 6 – Bewertung Altholzinsel	2
19.2.5	Artenschutzbeitrag, Bioplan Marburg-Höxter GbR, 11.03.2020	257
19.2.5.1	ASB Relevante Brutvogelarten A3	1
19.2.5.2	ASB Horste A3	1
19.2.5.3	ASB Raumnutzung Rotmilan 2018 A3	1
19.2.5.4	ASB Raumnutzung weitere Grossvogelarten 2018 A3	1
19.2.5.5	ASB Horste 2016, 2017, A3	1
19.2.5.6	ASB Raumnutzung Rotmilan 2017, A3	1
19.2.5.7	ASB Raumnutzung weitere Grossvogelarten 2017 A3	1
19.2.5.8	ASB Kranichzug A3	1
19.2.5.9	ASB Wildkatzenfunde A3	1
19.2.5.10	ASB Haselmauskontrolle 2018 A3	1
19.2.5.11	ASB Fledermäuse A3	1
19.2.5.12	ASB Quartiere A2	1
19.2.5.13	ASB Cef Maßnahmen A3	1
19.2.5.14	Artenschutzbeitrag, Stellungnahme Uhu, öKon Münster, 17.03.2020	18
19.3	Forstrecht	
19.3.1	Forstbeitrag zum BImSchG Verfahren, Bioplan Marburg-Höxter GbR, 21.11.2018	11
19.3.1.1	Karte 1 A4	1
19.3.1.2	Karte 2, Lage Rodungsflächen, A3	1
19.3.1.3	Karte 3.1 Rodungsflächen WEA 1, A3	1
19.3.1.4	Karte 3.2 Rodungsflächen WEA 2, A3	1
19.3.1.5	Karte 3.1 Rodungsflächen WEA 1, A3	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Blätter/ Pläne
19.3.1.6	Karte 3.2, Rodungsflächen WEA 2, A3	1
19.3.1.7	Karte 4, Übersicht Forstabteilungen, A3	1
19.3.1.8	Karte 5 Aufforstung A4	1
19.3.1.9	Karte 6 Lage Aufforstung A4	1
19.3.2.1	Forstbeitrag, Anhang 1 - Rodungsbilanz	1
19.3.2.2	Forstbeitrag Anhang 2 - Auszug Forstbetriebsbuch Hohenahr	19
19.3.2.3	Forstbeitrag Anhang 2 - Auszug Forstbetriebsbuch Wetzlar	26
19.3.2.4	Forstbeitrag, Anhang 3 - Geländeschnitte	14
19.3.2.5	Einverständniserklärung Aufforstung	1
19.4	Denkmalschutz	
19.4.1	Denkmalfachliche Bewertung, Posselt & Zickgraf Prospektionen GbR, 17.03.2020	20
19.5	Wasserrecht; allg.	1
19.6	Bodenschutz, allg.	1
19.6.1	Bodenschutz Formular 19/7 WEA 01	2
19.6.2	Bodenschutz Formular 19/7 WEA 02	2
19.6.3	Bodenschutz Formular 19/7 gesamter Windpark	2
19.7	Wetterradar	1
19.8	Raumordnung	3
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	
20.1	Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung v. 19.12.2017	1
20.2	UVP-Bericht, Bioplan Marburg-Höxter GbR, 16.03.2020	122
20.2.1	UVP, Karte 1 bis 6, A3, jeweils 1 Seite	6

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Windkraftanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 Der jeweilige Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen) sowie der Errichtung jeder einzelnen Windkraftanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens 2 Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden.

1.3 Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen Windkraftanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

1.4 Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm einer der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der ersten Windkraftanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1,

Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Name, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.6 Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Anlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, dem Magistrat der Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, Ernst- Leitz- Str. 30, 35578 Wetzlar, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.7 Während des Anlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

1.8 Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

1.9 Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.10 Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und die Bauaufsichtsbehörde beim Magistrat der Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, Ernst- Leitz- Str. 30, 35578 Wetzlar sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnten, sofort zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen, wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder die zu einem erhöhten Lärmpegel, zum Auslaufen von Öl oder zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windkraftanlage führen könnte.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windkraftanlage bei den o.g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage nach o.g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden. Die Kosten hierfür trägt die Betreiberin.

1.11 Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und die Bauaufsichtsbehörde beim Magistrat der Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, Ernst- Leitz- Str. 30, 35578 Wetzlar sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes einer Windkraftanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windkraftanlage(n).

1.12 Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen (auch Kopien sind zulässig) sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

1.13 Vor Inbetriebnahme jeder Anlage ist dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, ein Nachweis über die Standortkoordinaten mit den Rechts- und Hochwerten der jeweiligen Einzelanlage vorzulegen.

1.14 Vor Beendigung der zulässigen Nutzung ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, die Stilllegung jeder einzelnen Windenergieanlage anzuzeigen.

1.15 Nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind die baulichen Anlagen inklusive der Fundamente vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, anzuzeigen.

2. Baurecht

2.1 Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass vor Baubeginn im Sinne des § 65 HBO i.d.F. v. 15.01.2011 (Aushub der Baugrube) die Antragstellerin eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 166.000 € je Windenergieanlage (= 166,00 m Nabenhöhe x 1.000 Euro), d. h. insgesamt 332.000,00 €, leistet (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB) und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsicht, dieses ist die Bauaufsichtsbehörde, Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar, hinterlegt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek.

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, unverzüglich anzuzeigen.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2.2 Mit der vorgelegten, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen, Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

2.3 Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die neue Betreiberin spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar, eine Verpflichtungs-

erklärung abgibt, dass die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden,

- eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung gemäß den Anforderungen der Nebenbestimmung Ziffer 2.1 in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für die neue Betreiberin gilt.

Die von der Vorbetreiberin erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin erbracht wird.

2.4 Die Bauherrin/der Bauherr hat gemäß § 48 Abs. 4 HBO i. d. F. v. 15.01.2011 GVBl. I S.46 eine verantwortliche Bauleiterin/einen verantwortlichen Bauleiter für das Bauvorhaben zu bestellen. Der Name der Bauleiterin/des Bauleiters ist der Bauaufsichtsbehörde, Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar gemäß § 65 Abs. 3 HBO i. d. F. v. 2011 mindestens eine Woche vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs) mitzuteilen. Die Erklärung ist von der Bauleiterin/dem Bauleiter mit zu unterschreiben. Die Bauleiterin/der Bauleiter muss die nötige Sachkunde und Erfahrung für die von ihr/ihm zu leitenden Arbeiten besitzen und die Mindestqualifikation gemäß § 49 Abs. 6 HBO i. d. F. v. 2011 erfüllen.

2.5 Der Genehmigungsbescheid einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist der verantwortlichen Bauleiterin/dem verantwortlichen Bauleiter durch die Bauherrin unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2.6 Während der Bauausführung hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 65 Abs. 3 HBO i. d. F. v. 2011 jeden Wechsel in der Person der Bauleiterin/des Bauleiters unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde, Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters ist von der neuen Bauleiterin/dem neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.

2.7 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs) jeder einzelnen Windkraftanlage ist dieser gemäß § 65 Abs. 3 HBO i. d. F. v. 2011 auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, sowie der Bauaufsichtsbehörde, Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar anzuzeigen. Hierfür sind die Vordrucke des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (<https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/formulare>).

2.8 Die Fluchtlinien für jedes geplante Bauwerk müssen vor Aushub der Fundamente abgesteckt und die Höhenlage der Straße und Gebäude angetragen sein. Außerdem sind die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Höhen über der natürlichen Geländeoberfläche zu überprüfen. Die richtige Durchführung dieser Maßnahme ist durch eine Bescheinigung des Amts für Bodenmanagement, eines öffentlich bestellten oder eines sonstigen Vermessungsingenieurs vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

2.9 Für die Prüfung der noch nicht vorliegenden Standsicherheitsnachweise wird eine Prüfberechtigte Person für Baustatik von der Bauaufsichtsbehörde benannt. Hierbei kann ein Vorschlag der Bauherrschaft berücksichtigt werden.

2.10 Aufschiebende Bedingung

Die Genehmigung ergeht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass vor Baubeginn jeder Anlage folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde, Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt vorgelegt werden:

- die geprüften Standsicherheitsnachweise für den Turm (Typenprüfung Vestas V 150 Nabhöhe 166m; Prüfberichte und Prüfbescheid)
- der durch die Prüfberechtigte Person für Standsicherheit geprüfte Standsicherheitsnachweis für die Gründung
- Qualifizierter Baustelleneinrichtungsplan
- Baulasteintragung: die Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsfläche der WEA 2 zum Grundstück Gemarkung Blasbach, Flur 12, Flurstück 1/1 muss öffentlich-rechtlich über eine Baulasteintragung gesichert werden.

2.11 Die Einhaltung der Auflagen an die Bauausführung, die in den Berichten zur Typenprüfung über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführt sind, ist im Rahmen der Bauüberwachung durch den Bauleiter sicherzustellen und werden im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung durch o. g. Bauaufsichtsbehörde überprüft.

2.12 Die Bauüberwachung im Hinblick auf die Standsicherheit erfolgt durch die von der Bauaufsichtsbehörde benannte die Prüfberechtigte Person. Die übereinstimmende Bauausführung ist gemäß § 73 Abs. 2 HBO i.d.F. v. 15.01.2011 für jedes einzelne Gewerk zu bescheinigen.

2.13 Vor der Fertigstellung jeder WEA ist diese gem. § 74 Abs. 1 HBO i.d.F. v. 15.01.2011 mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift des Bauleiters versehen dem Regierungspräsidium Gießen, Immissionsschutz, und der Bauaufsichtsbehörde, Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, anzuzeigen. Die Vordrucke gem. Bauvorlagenerlass 2012 sind zu verwenden.

2.14 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, 35390 Gießen, sowie der Bauaufsichtsbehörde, Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar für jede Windkraftanlage ein Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen mit einer Bestätigung, dass die Auflagen der einzelnen gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und den Typenprüfberichten zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung). Bei Abweichungen ist die Standsicherheit im Einzelfall nachzuweisen und zu prüfen.

2.15 Die Windkraftanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein, die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches wirksam und nachhaltig zu begrenzen, bei Netzausfall oder Sicherheitsabschaltungen oder bei Betriebsstörungen die Anlage jederzeit in einem ungefährlichen Zustand zu halten und bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung zu bringen. Das Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

2.16 Jede Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

2.17 An gut sichtbaren Stellen (mind. im 1,5-fachen Abstand von Nabenhöhe + Rotordurchmesser) um die WEA sind dauerhafte Schilder an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen vor Inbetriebnahme anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes und Eisabfalls von der Windkraftanlage hinweisen. Die Aufstellung der Schilder ist der Bauaufsichtsbehörde nach Errichten zu bescheinigen.

2.18 Es ist eine Blitzschutzanlage gemäß DIN EN 62305 Beiblatt VDE 0815-305 einzubauen. Die mängelfreie Abnahmebescheinigung eines Sachverständigen ist der Bauaufsichtsbehörde, Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar vor Inbetriebnahme vorzulegen.

2.19 Vor Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde, Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar Bauaufsichtsbehörde eine mängelfreie VDE-Bescheinigung eines Sachverständigen vorzulegen.

2.20 Standsicherheit nach Gültigkeitsdauer der Typenprüfung

Vor Ablauf von 20 Jahren nach Inbetriebnahme sind die Windenergieanlagen auf ihre Betriebsfestigkeit (Standsicherheit) hinsichtlich Fundament, Turm und Turmkopf zu prüfen. Die Prüfung muss durch eine von der Unteren Bauaufsichtsbehörde benannte

Prüfberechtigte Person für Standsicherheit erfolgen. Der zugehörige Prüfbericht, in dem die Standsicherheit der Anlage für einen weiteren Zeitraum bescheinigt werden soll, ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wetzlar unaufgefordert vorzulegen. Im Prüfbericht sind von der Prüfberechtigten Person für Standsicherheit auch Art und Umfang sowie der Zeitpunkt künftiger wiederkehrender Prüfungen festzulegen.

Hinweis: Diese Genehmigung ist auf 30 Jahre befristet. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Entwurfslebensdauer hat keinen Einfluss auf die Befristung.

2.21 Die Anlage ist mit einem Schild zu versehen, welches das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagt.

2.22 Auf die Pflicht zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfung gemäß § 53 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15.01.2011 wird hingewiesen. Der Bauaufsichtsbehörde, Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar sind die Bescheinigungen über erfolgte wiederkehrende Prüfungen durch einen anerkannten Sachverständigen unaufgefordert vorzulegen.

2.23 Die Windenergieanlagen müssen bei Eisansatz zusätzlich zu dem als Systemkomponente des Herstellers vorhandenen Eiserkennungssystem «Vestas Ice Detection» (VID) durch das in den Antragsunterlagen beschriebene automatische Eiserkennungssystem (Blade Control Ice Detector, BID) oder ein mindestens gleichwertiges anderes System zuverlässig abgeschaltet werden können. Vor Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde, Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar die Bescheinigung eines Sachkundigen über den sachgerechten Einbau und die Funktionsfähigkeit des gewählten Eiserkennungssystems vorzulegen. Bei Abschaltung aufgrund von Eisansatz sind die Anlagen durch Positionierung parallel zum nächstgelegenen Weg bzw. das Drehen aus dem Wind in einen gefahrlosen Zustand zu setzen.

2.24 Der Bauaufsichtsbehörde, Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar ist jederzeit ein ungehinderter Zugang zu den Windenergieanlagen und den Lagerflächen zu gewähren.

2.25 Es werden folgende Bauzustandsbesichtigungen angeordnet:

- Besichtigung nach Fertigstellung der Fundamente
- Besichtigung der abschließenden Fertigstellung

Die Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde, Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar jeweils spätestens 1 Woche vorher anzuzeigen.

2.26 Bei der Bauzustandsbesichtigung ist der Bauaufsichtsbehörde, Stadt Wetzlar, Bauordnungsamt, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar auf Verlangen das Betriebshandbuch (Bedienungsanleitung und Wartungspflichtenbuch) vorzulegen.

2.27 Die genutzten Wege sind nach Abschluss der Arbeiten und in Abstimmung mit den Abteilungen Straßenunterhaltung und Forst der Stadt Wetzlar wiederherzustellen bzw. in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

3. Brandschutz / Gefahrenabwehr

3.1 Das Brandschutzkonzept des Ing.Büro Kleinmann, Mainz, in der Version 1.1 vom 16.11.2017 und dessen Fortschreibung durch denselben Verfasser vom 13.08.2018 sind Bestandteil der Genehmigung und bei Errichtung und Betrieb der Anlagen zu beachten.

3.2 Bei Fertigstellung der Baumaßnahme sind der Genehmigungsbehörde und zuständigen Brandschutzdienststelle bei der Stadt Wetzlar die ordnungsgemäße Ausführung der im Brandschutzkonzept und der in der Baugenehmigung gemachten Festlegungen, Auflagen und Bedingungen, baulicher und betrieblicher brandschutztechnischer Art durch Fachunternehmerbescheinigungen zu bestätigen.

3.3 Es sind Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 anzufertigen.

Sie sind in enger Abstimmung mit der Feuerwehr Wetzlar über befestigte und jederzeit befahrbare Wege zu führen. Sind im Zusammenhang mit der abschließenden Festlegung von Feuerwehrplänen zusätzliche Ertüchtigungsmaßnahmen beim Wegebau notwendig, so sind diese in Abstimmung mit der Stadt Wetzlar vorzunehmen, damit die zeitlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen sowohl für die Feuerwehr als auch den Anlagenschutz erfüllt werden können.

Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle in ausreichend großem Maßstab auf Papier als auch in digitaler Form zu übergeben. Das Merkblatt der Stadt Wetzlar über die Erstellung von Feuerwehrplänen ist zu beachten.

3.4 An gut sichtbarer Stelle ist an der Windenergieanlage sowie im Feuerwehrplan die Rufnummer eines Ansprechpartners anzubringen.

3.5 Um bei Einsätzen Absperrungen vornehmen zu können sind Pläne mindestens im Maßstab DIN A1 zu erstellen, in dem ein Sicherheitsradius von 750 m um die jeweilige WEA und der Windpark in der Gesamtdarstellung mit dem angrenzenden Wegenetz und Vegetation gut erkennbar ist. Orientierungs- und einsatzbezogene Stellen sind einzuzeichnen.

Geeignetes Absperrmaterial wird auf Empfehlung der Feuerwehr Wetzlar von der Antragstellerin zur Verfügung gestellt und im Stützpunkt der Feuerwehr Wetzlar gelagert.

3.6 Um bei einem Schadensfall eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bei der

Stadt Wetzlar eine individuelle Kennzeichnung jeder Windenergieanlage in gut sichtbarer Höhe und Größe anzubringen und in der Legende des Feuerwehrplanes zu beschreiben. Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (www.wea-nis.de) ist vorzunehmen.

3.7 Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen in Anwendung der, als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführten, Muster-Richtlinie „Flächen der Feuerwehr“ jederzeit gewährleistet sein. Die hierin aufgeführten Durchfahrtsbreiten und -höhen (Lichtraumprofil) sind dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.

3.8 Es ist nach § 45 Abs. 1 Nr. 2. HBKG eine automatische Löschanlage notwendig. Die Löschanlage muss an allen nach Risikobeurteilung ermittelten Stellen verbaut und in der Lage sein, den Brand rückzündungsfrei zu löschen. Die Löschanlage ist durch Fachkräfte erstmalig (Errichterbescheinigung) sowie widerkehrend überprüfen zu lassen.

3.9 Zu der Brandschutzordnung Teil A ist auch ein Teil B nach DIN 14094 anzufertigen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.10 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist gemeinsam mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Wetzlar die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen und eines Sonderalarmplanes im Rahmen einer Übung mit der/n zuständigen Feuerwehr/en zu prüfen.

4. Immissionsschutz

4.1 Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 1 und WEA 2 (Vestas V150-4.2) bezeichneten Windkraftanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung (90 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	max. zul. Emissions-pegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 1, WEA 2	106,6 dB(A)	Volllast

$$L_{e,max} = LW + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

LW = deklariertes (mittlerer) Schalleistungspegel (hier 104,9 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW [dB(A)]	86,0	93,6	98,2	100,0	98,9	94,9	88,0	78,2
Le,max [dB(A)]	87,7	95,3	99,9	101,7	100,6	96,6	89,7	79,9

4.2 Die Anlagen dürfen an allen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG an den Immissionsorten zu bewerten.

4.3 Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Lastwechselgeräusche bei einem Wechsel des Drehzahlbereiches oder durch das Ausrichten der Rotorblätter in Windrichtung ausgeschlossen werden.

4.4 Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der für den Schallimmissionsschutz zuständigen Stelle beim Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, sind die Anlagen in einem schallreduzierten Modus zu betreiben. Sollte dieses nicht möglich sein sind sie bis zur Instandsetzung außer Betrieb zu nehmen.

4.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) an den in der zugrundeliegenden Schallimmissionsprognose in Tabelle 8, Seite 20, genannten Immissionsorten überschreiten.

4.6 Frühestmöglich, spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die o. g. festgelegten Emissionsbegrenzungen (Le,max) eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der für den Schallimmissionsschutz zuständigen Stelle beim Regierungspräsidium Gießen zu beantragen.

4.7 Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.8 Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Die standardisierten Windgeschwindigkeitsbereiche von 6 m/s bis 10 m/s in 10 Meter Höhe sind messtechnisch zu erfassen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

4.9 Die Tonhaltigkeit der Anlagengeräusche ist bei der messtechnischen Ermittlung des Schalleistungspegels gemäß TA Lärm zu beurteilen. Daneben ist auch der subjektive Höreindruck durch den Sachverständigen gutachterlich emissions- und immissionsseitig zu bewerten.

4.10 Die Schallpegelmessungen sind vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen. Die Überwachungsbehörde legt Art und Umfang der messtechnischen Ermittlung fest. Dies schließt ggf. die Festlegung zusätzlicher Immissionsorte und auch Messverfahren, technische Inspektionsberichte ein.

4.11 Über das Ergebnis der Abnahmemessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von spätestens sechs Wochen bei der für den Schallimmissionsschutz zuständigen Stelle beim Regierungspräsidium Gießen, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. Ein Antrag auf eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes ist möglich.

4.12 Bei der emissionsseitigen Abnahmemessung ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln unter Berücksichtigung der Messunsicherheit eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen.

4.13 Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der WEA im Wald, Emissionsmessungen nach Nr. 4.7 nicht möglich sind, können die Lärmimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schalleistungspegel zu bestimmen.

4.14 Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten und eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben. Das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat Immissionsschutz, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wie z.B. Leistungsreduzierungen ist zu dokumentieren.

4.15 Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass die tatsächlichen Immissionszeiten in schutzwürdigen Bereichen nicht überschritten werden:

30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Kalenderjahr

Schutzwürdige Bereiche sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume,
- Terrassen und Balkone.

Die Einhaltung dieser Immissionszeiten ist durch Installation und entsprechende Programmierung eines wie in den Antragsunterlagen dargestellten automatisch arbeitenden Schlagschattenbegrenzers zu gewährleisten, der die Beleuchtungsstärke berücksichtigt.

4.16 An den Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

4.17 Die Helligkeitssensoren sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

4.18 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat Immissionsschutz, auf Verlangen vorzulegen.

4.19 Eine Bescheinigung eines Sachkundigen über den sachgerechten Einbau und Programmierung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat Immissionsschutz, bei der Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Begrenzer ausweisen. Die richtige Berücksichtigung der Vorbelastung und die Einmessung der Immissionsorte müssen in der Bescheinigung erkennbar sein.

4.20 Die luftfahrtrechtlich erforderlichen Befeuerungen (weiß blitzende Mittelleistungfeuer, „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuer) sind an den Windkraftanlagen mit sichtweitenabhängigen Regelungen der Nennlichtstärke mit nach unten wirkenden Abschirmungen auszuführen.

4.21 Die Befeuerungen der zwei Windenergieanlagen ist mit den anderen Windenergieanlagen der Nachbarwindparks und soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist z. B. bei gleicher Kennzeichnungsart, (Übermittlung der erforderlichen Daten durch Betreiber der Nachbar Windparks) - mit den Windenergieanlagen des benachbarten Windparks zu synchronisieren.

4.22 Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 ≤ 30 % zu verwenden.

4.23 Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Rotornabe oder an den Rotorblättern, Generator, Luftfahrtbefeuerung und allgemeine Inspektionsarbeiten, sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos chronologisch geordnet festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Tausch der Rotorblätter, technische Veränderungen am Triebstrang oder Optimierung-Modifizierung der Blattverstellung.

4.24 Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Das Gleiche gilt für Wetter- und Leistungsdaten der Anlagen, die für einen Zeitraum von zwei Jahren zu speichern sind.

5 Luftverkehrsrecht

5.1 Allgemeines

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zur Zeit gültigen Fassung, ergeht die Zustimmung zur Errichtung der o.a. Windkraftanlagen mit der Maßgabe, dass an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

5.2 Tageskennzeichnung

5.2.1 Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß bzw. grau und in den äußeren Bereichen durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

5.2.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.2.3 Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

5.3 Nachtkennzeichnung

5.3.1 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

5.3.2 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

5.3.3 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

5.3.4 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

5.3.5 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

5.3.6 Es ist (z. B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

5.3.7 Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

5.4 Weitere Anforderungen an die Tag- und Nachtkennzeichnung

5.4.1 Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

5.4.2 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.4.3 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

5.4.4 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

5.4.5 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen in der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. In jedem Fall bedarf die Kennzeichnung als Windenergieanlagen-Block der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs.

1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befuerung nach Vorgabe der eingangs genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

5.4.6 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

5.4.7 Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

5.4.8 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

5.4.9 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

5.4.10 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen zu informieren.

5.4.11 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

5.4.12 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

5.4.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

5.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

5.5.1 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

5.5.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

5.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

5.6.1 Spätestens einen Monat vor Beginn der Rodungsarbeiten ist der Genehmigungsbehörde, und dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, der Nachweis vorzulegen, dass die Ausrüstung der WEA bezüglich der Anbringung der Nachtkennzeichnungen den zu diesem Zeitpunkt geltenden luftfahrtrechtlichen Vorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entspricht. Ohne einen solchen Nachweis ist die Errichtung der Anlagen nicht zulässig.

5.6.2 Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

5.6.3 Spätestens vier Wochen nach Errichtung der WEA sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tag-/ Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a LDK 22

DFS: He 3831 a

5.6.4 Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befehlsanlage meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

5.6.5 Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

5.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

5.8 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

6. Straßenverkehrsrecht

6.1 Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlagen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre.

6.2 Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung in der Planungsphase mit der Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35664 Dillenburg erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind zu ersetzen.

6.3 Es ist rechtzeitig vor Baubeginn (Erdarbeiten/ Herstellung der Fundamente) mit der Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35664 Dillenburg festzulegen mit welchen Maßnahmen (z.B. ständiger Ansprechpartner, Reifenwaschanlage, Kehrfahrzeuge vor Ort) einer Verschmutzung der L 3053 wirksam vorzubeugen ist. Insbesondere die zuständige Straßenmeisterei Solms (Straßenmeisterei Solms, 06442-9289-0) ist einzubinden. Bei Bedarf auch die Polizei und die Straßenverkehrsbehörde (Hinweisschilder, Geschwindigkeitsbegrenzung).

6.4 Der empfohlene Mindestabstand (Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen, 17.05.2010; StAnz. Nr. 22/2010 S. 1506 und Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) vom 05.02.2015, StAnz. Nr. 09/2015 S. 186) von 474 m zu bestehenden oder geplanten Bundesautobahnen und zweibahnigen Kraftfahrstraßen und 100 m zu allen sonstigen bestehenden oder geplanten Straßen, jeweils gemessen vom Turmmittelpunkt bis zum befestigten Fahrbahnrand, ist einzuhalten.

6.5 Rechtzeitig vor Baubeginn (Erdarbeiten/ Herstellung der Fundamente) ist mit der Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden, Welfenstraße 3a, 65189 Wiesbaden, Dezernat Verkehrstechnik und -sicherheit, Straßenausstattung, Großraum- und Schwertransporte, Fachbereich Großraum- und Schwertransporte zu klären, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über vorhandene klassifizierte Straßen im Zuständigkeitsbereich der Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35664 Dillenburg, ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.

7 Wehrbereichsverwaltung

Rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 4 Wochen vor Baubeginn, hier: Fundamentbau) sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-016-17 alle endgültigen Daten zu den Windkraftanlagen, wie Art des Hindernisses, Standorte der Anlagen mit den geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

8. Altlasten und Bodenschutz

8.1 Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Erd- und Fundamentbauarbeiten) ist der Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und nachsorgender Bodenschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und Abt. V, Dezernat 51.1 Landwirtschaft, Schanzenfeldstraße 8, 355478 Wetzlar, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.

8.2 Bei den Bauarbeiten zur Errichtung der Windkraftanlagen ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Die Beauftragung des Gutachterbüros ist

mit der Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und nachsorgender Bodenschutz und Abt. V, Landwirtschaft und Forstwirtschaft, abzustimmen.

8.3 Die Errichtung der Windkraftanlagen hat unter der Berücksichtigung der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ zu erfolgen. Diese kann bei der Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und nachsorgender Bodenschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, angefragt werden.

8.4 Die in den Antragsunterlagen zum Thema Bodenschutz beschriebenen Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung sind nach Maßgabe der örtlichen Standortgegebenheiten umzusetzen. Die Ausführung der Maßnahmen ist mit der Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und nachsorgender Bodenschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und Abt. V, Dezernat 51.1 Landwirtschaft, Schanzenfeldstraße 8, 355478 Wetzlar, abzustimmen.

8.5 Bei den temporär in Anspruch genommenen Bauflächen ist darauf zu achten, dass die Bodenverdichtungen auf ein möglichst geringes Maß beschränkt bleiben. Diese Flächen sind nach der Errichtung der Windenergieanlagen ordnungsgemäß tiefenzulockern und zu rekultivieren.

8.6 Beim Bau der Windkraftanlagen sind der Ober- und der Unterboden zu separieren und getrennt in Mieten aufzuschichten. Die Mietenhöhe darf 2 m beim Oberboden und 3 m beim Unterboden nicht überschreiten. Bei einer Lagerzeit von mehr als 6 Monaten sind diese Mieten zu begrünen.

8.7 Bei der Rekultivierung von Flächen sind die Anforderungen nach § 12 BBodSchV zu beachten. Insbesondere ist bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung eine günstige Standorteignung anzustreben, die eine nachhaltige Ertragsfähigkeit gewährleistet.

9. Naturschutz / Naturschutzrecht

9.1 Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan - erstellt von der Bioplan GbR (Stand: 29. April 2020) sowie der Artenschutzbeitrag - erstellt von der Bioplan Marburg – Höxter GbR (Stand: 11. März 2020) werden Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern letztere von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-,

Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

9.2 Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Hierzu sind gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte über die frist- und sachgerechte Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung sowie zum Ausgleich und Ersatz vorzulegen. Spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der ersten Windkraftanlage und nach Durchführung der ersten Kompensationsmaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar ein Zwischenbericht und unverzüglich nach Fertigstellung aller Maßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen.

9.3 Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der ÖBB besteht darin, die Bauphase ökologisch zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft diese zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich darüber zu informieren. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.

Bei der ÖBB sind in der Phase der Rodung arbeitstäglige Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches durchzuführen. Auch in der Phase der anschließenden Erdarbeiten sind die Kontrollen arbeitstäglich durchzuführen. Danach genügen in der Regel Stichproben (anlassbezogen und sonst einmal wöchentlich). Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung der Bauarbeiter/-innen erforderlich.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar unverzüglich anzuzeigen. Die ÖBB hat wöchentlich Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar unaufgefordert jeweils in der Folgeweche vorzulegen.

Die Dokumentation sämtlicher Arbeiten zur An- oder Entnahme sowie der Umlagerung von Bodenmassen im Bereich der Zuwegung und des BImSch-rechtlichen Vorhabens ist der Oberen Naturschutzbehörde sowie der Oberen Forstbehörde durch die ÖBB jeweils in der Folgeweche zur Kenntnis zu geben (s. auch Nebenbestimmungen 10.14, 10.15 und 10.18.)

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar ein Bericht der ÖBB vorzulegen.

9.4 Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. in Schaltjahren 29. Februar zu erfolgen.

9.5 Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zur Fertigstellung der Anlagen, zu beachten.

9.6 Im Rahmen der ÖBB sind vor Baubeginn, das heißt vor der Rodung, die Baufelder auf aktuelle Vorkommen der Wildkatze zu überprüfen. Bei Anwesenheit von Wildkatzen darf die Fläche vorerst nicht geräumt werden. Das weitere Verfahren ist bei einem positiven Nachweis der genannten Art auf den Eingriffsbereichen durch die ökologische Baubegleitung mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

9.7 Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich Quartierstandorte von Fledermäusen darstellen könnten, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz durch Fledermäuse durchzuführen.

9.8 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 9.7 dieses Bescheides Fledermäuse gefunden werden (Positivnachweis), darf das Quartier nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Quartier ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um den besetzten Quartierstandort hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, abzustimmen.

9.9 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 9.7 dieses Bescheides keine Fledermäuse gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

a) Fällung des kontrollierten Baumes außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde.

b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist das unbesetzte potenzielle Quartier direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar abzustimmen.

9.10 Für die im Eingriffsbereich zu fällenden vier Bäume, die ein Potenzial als Fledermausquartiere für die Arten Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler und Rauhaufledermaus aufweisen, sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang jeweils 3 Fledermauskästen pro Art (insgesamt 18) aufzuhängen oder alternativ künstliche Baumhöhlen zu schaffen (ACEF1 Anbringen von Fledermauskästen). Die Fledermauskästen müssen für die genannten Arten geeignet sein.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen bzw. das Bohren der Höhlen haben in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar), ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens, Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

9.11 Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. August sind im Bereich der Standorte der Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

9.12 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG:

Sofern sich nach Genehmigung herausstellt, z. B. aufgrund eines Monitoringberichts, dass in Bezug auf die Nebenbestimmung Ziffer 9.10 dieses Bescheides die Ersatzquartiere für Fledermäuse nicht hinreichend funktionsfähig sind, bleibt die Festsetzung nachträglicher Auflagen vorbehalten. Als nachträgliche Auflagen kommen in diesem Fall insbesondere zusätzliche CEF-Maßnahmen (Installierung zusätzlicher Nistkästen, zusätzlich aus der Nutzung zu nehmende Waldbestände) in Frage.

9.13 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebseinschränkungen vorzusehen:

Die Windenergieanlagen WEA01 und WEA02 sind abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s und die Lufttemperatur ≥ 10 Grad°C betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. August eines jeden Jahres die Abschaltung 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und vom 01. September bis 31. Oktober eines jeden Jahres 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen.

Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

b) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei den zwei Windenergieanlagen ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 9.13 a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der zwei Windenergieanlagen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

Die Einhaltung der Abschaltzeiten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für jede Windenergieanlage nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar vor Einreichung abzustimmen.

9.14 Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermäuse

An der WEA 02 des Windparks Blasbach ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der Windenergieanlage WEA 02 anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach der Anlage 5 des Leitfadens „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV u. HMWEVL 2012) durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadatenmessung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der Windenergieanlage ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390

Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar jeweils bis zum 01. Februar des Folgejahres vorzulegen. Die Richtigkeit der Angaben ist schriftlich zu versichern.

9.15 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Absatz 2a BImSchG:

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Modifizierung der oben genannten Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse gemäß Nebenbestimmung Ziffer 9.13 auf der Grundlage der Gondelmonitoringergebnisse von Ziffer 9.14 dieses Genehmigungsbescheids bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, zusammen mit dem Monitoringbericht der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

9.16 An Massenzugtagen des Kranichs mit mehr als 20.000 ziehenden Individuen pro Zugtag (bezogen auf Informationen des Kranichzentrums Groß-Mohrdorf) sind die Windenergieanlagen bei schlechten Witterungsbedingungen, d. h. bei Nebel mit Sichtweiten von <1.000 m und/oder Niederschlagsereignissen, vorübergehend für die Dauer der laufenden Zugwelle bis 9:00 Uhr des Folgetages abzuschalten und die Rotoren parallel zur Zugrichtung auszurichten.

9.17 Für die Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Nr. 9.16, Abschaltung während des Kranichzuges, sind fundierte ornithologische Daten zu den Massenzugtagen sowie fundierte ortsbezogene Wetterdaten zu verwenden.

Bezüglich der ornithologischen Daten und der Massenzugtage sind Informationen der Kranichschutzstation Groß Mohrdorf (Tel.:038323-80540; www.kraniche.de, www.hgon.de, www.naturgucker.de) einzuholen.

Um festzustellen, wann entsprechende Wetterlagen eintreten, sind die Daten der nächstgelegenen Wetterstationen <http://Wetterstationen.meteo-media.de>) heranzuziehen. Maßgeblich ist die Wetterprognose der lokalen Wetterstation aus dem Zeitraum von 4 Stunden vor Einsetzen des Zugereignisses.

Bei angekündigtem Vogelflug (Massenzugtag) sind zur Ermittlung der Sichtweiten die Wetterberichte und ggf. amtliche Nebelwarnungen für Hessen via www.dwd.de oder die DWD App „WarnWetter“:

<http://www.dwd.de/DE/leistungen/warnwetterapp/warnwetterapp.html> zu sichten. Bei Unsicherheiten bezüglich betroffener Gebiete oder Andauer, sind die Wetterberater vom Dienst über die kostenpflichtige Nummer 0900-111 6952 zu kontaktieren.

9.18 Die Maßnahme unter Nebenbestimmung Nr.9.16, Abschaltung während des Kranichzuges, ist von der Betreiberin der Windenergieanlagen und einer ornithologisch fachkundigen Person, die der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar vor Inbetriebnahme der zwei Windenergieanlagen zu benennen ist, zu koordinieren.

9.19 Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, ist jährlich bis zum 31.01. ein Bericht über die Umsetzung der Nebenbestimmung Nr. 9.16, Abschaltung während des Kranichzuges, vorzulegen. Dieser hat ein Abschaltprotokoll mit den tatsächlich vorgenommenen Abschaltzeiten und ein Beobachtungsprotokoll sowie Angaben zu den Massenzugtagen und die Witterungsdaten an den betroffenen Tagen zu enthalten. Fehlanzeige in Bezug auf die Abschaltung ist ebenso erforderlich.

9.20 Im Falle einer Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern sind je gefällttem Quartierbaum 3 geeignete Nistkästen anzubringen.

Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Rodung durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Die für das Aufhängen der Nistkästen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden.

Bei allen ausgebrachten Ersatzquartieren ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle 3 Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit mindestens folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar ist im 6. und 12. Jahr nach Baufeldfreimachung ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

9.21 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

9.22 Wird der Betrieb einer der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen eingestellt, ist sie innerhalb eines Jahres ab Außerbetriebnahme vollständig, einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand der durch die jeweilige Windenergieanlage beanspruchten Fläche wiederherzustellen.

9.23 Es wird ein Biotopwertüberschuss von 397.733 Biotopwertpunkten festgesetzt.

Nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung auf 30 Jahre ergibt sich ein Biotopwertdefizit von 380.743 Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Durch die Aufforstung mit Buchen- und Nadelwald an den WEA-Standorten nach Rückbau, die Ersatzaufforstung (57.188 Biotopwertpunkte), die Walderhaltungsabgabe (51.177 Biotopwertpunkte) sowie den externen Ausgleich mittels Waldstilllegung (721.288 Biotopwertpunkte) ist der Eingriff in den Naturhaushalt damit vollständig ausgeglichen.

9.24 Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von

26.845,88 €

festgesetzt. Das Ersatzgeld ist spätestens bis zum Beginn des Turmbaus zu zahlen und unter Angabe der Referenznummer **8951060201531402** und des Aktenzeichens **RPGI-RPGI-53.1-77p3600/20-2017/1** folgendes Konto zu überweisen:

HCC-HMUKLV Transfer
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

Zur haushaltstechnischen Abwicklung ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390

Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar den Maßnahmenbeginn mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.

9.26 Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

10. Forstwirtschaft / Forstrecht

10.1 Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen zustimmen.

10.2 Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen zustimmen.

10.3 Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (siehe Hinweise) ist das Hess. Forstamt Wetzlar, Hörnsheimer Eck 11a, 35578 Wetzlar, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) zu informieren, sofern nicht die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar einem früheren Beginn zugestimmt hat.

Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.

10.4 Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen erfolgen unter der Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Wetzlar Hörnsheimer Eck 11a, 35578 Wetzlar.

10.5 Die vorübergehenden sowie dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind frühzeitig im Gelände einzumessen und dauerhaft zu verpflocken.

10.6 Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungsfläche) im Wald ist während der kompletten Bauphase, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer optischen Barriere zu markieren. Eine geeignete Barriere ist beispielsweise ein forstliches Hordengatter mit einem Maß pro Horde von Höhe 2,00 m x Länge 4,00 m. Es ist folgende Bauausführung empfehlenswert: Als Grundlage dienen 4 senkrechte unbehandelte (Dach)Latten der Länge von je 2 m. An diesen werden in der Waagerechten 11 unbehandelte (Dach)Latten mit nach oben immer größer werdenden Abständen montiert. Der Zaun wird aus diesen Elementen zusammengesetzt. Um eine hohe Standfestigkeit zu gewährleisten, werden die Zaunelemente im Schnitt alle 2 m seitlich durch Streben abgestützt und alle 4 m im Boden verankert. Um die einzelnen Horden miteinander zu verbinden wird sich doppelt verzinktem Draht bedient. Verschränkungen in Laufrichtung sorgen für zusätzlichen Halt. Um die Wilddurchlässigkeit in der Bauphase des Windparks gewährleisten zu können, sind die waagerechten Dachlatten auf die obersten drei und die unterste zu beschränken. Nur wenn das Hordengatter auch als Wildschutzzaun dienen soll, sind die übrigen waagrechten Dachlatten anzubringen.

Die optische Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 1 m breiter Bereich vorher freigeschnitten werden.

Hiervon abweichende Barrieren sind mit der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar) vor Errichtung abzustimmen. Vor Abbau der optischen Barriere ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde einzuholen.

Sofern das forstliche Hordengatter in oben dargestellter Bauausführung errichtet wird, darf dieses auch auf der Fläche verrotten. Die Einbringung in die Kulturschutzmaßnahmen ist ebenso möglich.

10.7 Der Vollzug der Errichtung der optischen Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

10.8 Nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen zum Abbau sind die optische Barriere sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

10.9 Sollte es zu Aufastungen bzw. Baumfällungen bei der Errichtung der Abspannseile für die Einzelblattmontage kommen, so hat dies bestandsschonend und eingriffsmindernd unter der Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Wetzlar Hörnsheimer Eck 11a, 35578 Wetzlar zu erfolgen. Die Obere Forstbehörde des

Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar) ist darüber rechtzeitig vor dem Eingriff zu informieren.

10.10 Es ist eine ökologische Baubegleitung, unter anderem auch zur Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches, durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.

10.11 Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren. Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar) schriftlich sowie fernmündlich anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.) so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.

10.12 Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar) unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten. Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar) nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen.

10.13 Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) mit dem Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, Fräse usw).

10.14 Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräßgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

10.15 Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen zu erfolgen. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

10.16 Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialien (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar) in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern, mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden.

10.17 Die Verwendung von Mischbindern zur Herstellung von Mörtel und hydraulischen Bindemitteln (wie Zement) ist lediglich auf die Kranstellfläche und die Zuwegung zu beschränken. Kranauslegerflächen, Lagerflächen (Erdlager, Blattlager) und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

10.18 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die anfallenden Erdüberschussmassen, welche nicht im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

10.19 Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in ein ausreichend dimensioniertes und wasserundurchlässiges Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.

10.20 Alle benutzten Waldwege sind – soweit erforderlich – innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Wetzlar nach Regeln des forstfachlichen Wegebaus zu erfolgen.

10.21 Die forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist im Anschluss an die Baumaßnahme unverzüglich wieder anzubinden. Die Maßnahmen der Anbindung haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Wetzlar zu erfolgen.

10.22 Die Kranauslegerflächen sind von Gehölzen freizuhalten, d.h. der Bewuchs darf nicht den Charakter einer forstlichen Dickung annehmen.

10.23 Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Wetzlar, Hörnsheimer Eck 11a, 35578 Wetzlar, innerhalb eines Jahres nach Beendigung der mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Wetzlar abzustimmen. Falls zu erwarten ist, dass der Erfolg der Wiederaufforstung durch Wildschäden beeinträchtigt werden könnte, sind Maßnahmen gegen diese (z.B. Gatterung oder Einzelschutz) durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden.

10.24 Die Ersatzaufforstungen der dauerhaft gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Wetzlar, Hörnsheimer Eck 11a, 35578 Wetzlar, innerhalb von zwei Jahren nach Rodungsbeginn mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Wetzlar abzustimmen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

10.25 Der Abschluss der Ersatz- und auch der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar) unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen

anzuzeigen und in geeigneter Form (z.B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

10.26 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

10.27 Für den Fall, dass es bei der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung zu Pflanzausfällen kommt ist so lange nachzupflanzen, bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

10.28 Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin für die nur vorübergehend gerodeten Flächen von zusammen 5.808 m² (WEA 1 mit 3.092 m²; WEA 2 mit 2.716 m²) mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt

17.424 €

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar zu hinterlegen.

Sofern einzelne Anlagen nicht zur Umsetzung gelangen, reduziert sich diese Sicherheitsleistung entsprechend der oben genannten Flächenanteile. Die Sicherheitsleistung ist den einzelnen Windenergieanlagen anteilig entsprechend der oben genannten Flächenanteile zugeordnet (relevant bei der Veräußerung von einzelnen Anlagen).

Die Sicherheitsleistung hat in der Regel durch Bankbürgschaft zu erfolgen. In begründeten Fällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere vergleichbare Sicherheit geleistet werden.

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt.

10.29 Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen, welche nicht gem. § 12 Abs. 4 HWaldG kompensiert werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von

€ 17.912,00

festgesetzt. Der Betrag ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme einzuzahlen. Die Einzahlung ist der Oberen Forstbehörde nachzuweisen.

Referenznummer:

895 0736 20 531 5 004

bei

HCC-HMULV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

VI. Hinweise

1. Hinweise der Bauaufsicht

1.1 Die Hessische Bauordnung vom 28. Mai 2018, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) sowie die technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Auf die DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen in der gültigen Fassung „Richtlinie für Windenergieanlagen -Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ wird besonders hingewiesen.

1.2 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

2. Hinweise zum Immissionsschutz

Die Schallimmissionsprognose mit der Auftragsnummer 1/18712/0718/1 vom 31.07.2018, aufgestellt durch Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, ist Bestandteil der Genehmigung.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, an den maßgeblichen Immissionsorten zulässig:

Immissionsorte		Immissionsrichtwert		Zusatzbelastung	Gesamtbelastung	Gebiets-einstufung
		Tag	Nacht			
IO 1	Großaltenstädten, Lohmühle	60	45	27	40	MI
IO 2	Hohensolms, Weiherhof	60	45	27	39	MI
IO 3	Hohensolms, Südring 2	55	40	26	37	WA
IO 4	Hohensolms, Berggärten 6	55	40	27	37	WA
IO5	Hohensolms, Burgstraße 14	45	35	25	36	SOK
IO 6	Königsberg, Moritzburg	60	45	30	38	MI
IO 7	Königsberg, Campingplatz	55	40	29	37	WA
IO 8	Königsberg, Bubenrod	60	45	29	34	MI
IO 9	Blasbach, Am Pfaffenrain 8	50	40	34	36	WR ¹
IO 10	Blasbach, Am Pfaffenrain 1	55	40	33	36	WA
IO 11	Blasbach, Bechlinger Str. 36	55	40	34	37	WA
IO 12	Blasbach, Am Pfaffenrain 39	50	40	33	36	WR ¹
	Blasbach, Am Pfaffenrain 41 ²	50	37,5	(33)	(36)	WR ¹
IO 13	Blasbach, Vereinsheim	60	-	45	47	MI
IO 14	Aßlar, Hasselstraße 37	55	40	23	37	WA
IO 15	Bechlingen, Bergstraße 8	55	40	24	40	WA
IO 16	Bechlingen, Bergstraße 28	55	40	24	40	WA
IO 17	Bechlingen, Borngasse 22	55	40	24	40	WA
IO 18	Bechlingen, Borngasse 36	55	40	24	40	WA
IO 19	Blasbach, Schöne Aussicht 19	55	40	32	40	WA
IO 20	Königsberg, Bergstraße 28	60	45	28	36	MI

¹ angepasster Zwischenwert wegen Randlage

² Zusätzlich aufgenommenem Immissionsort; Immissionswerte wegen der unmittelbaren Nähe zu IO 12 identisch

3. Hinweise des Kampfmittelräumdienstes

Soweit entgegen der vorliegenden Erkenntnisse im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, sind der zuständige Kampfmittelräumdienst, das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, sowie die Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich zu verständigen.

4. Hinweis der Bergaufsicht

Bei der Errichtung der v. g. Windenergieanlagen ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

5. Hinweise des Naturschutzes

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

In den Nebenbestimmungen der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Ziffer V. 11 Naturschutz/ Naturschutzrecht) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- b. „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
- c. „Stockrodung/Entfernung der Wurzelstubben“ umfasst die Maßnahmen nach Abschluss der Baumfällung bis zur Beendigung der Rodung.
- d. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.

- e. „gesamte Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten vom Beginn der Baumfällung bis zur Fertigstellung der Anlagen.

6. Hinweise zum Forstrecht

6.1 Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig!

6.2 Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

6.3 Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

6.4 Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

6.5 Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.

6.6 Definition der Zeiträume (Maßnahmenbeginn) aus forstlicher Sicht

a. „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.

b. „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe). Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum)Fällungsmaßnahme stattfindet ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.

c. „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen/Geländemanipulation im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).

d. „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

7 Hinweise zum Straßenverkehrsrecht

7.1 Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen, die auf die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Beseitigung der Anlagen zurückgeführt werden können, freizustellen (Verursacherprinzip gemäß BGB)

7.2 Die äußere verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen ist für den Anlagentransport, den Baustellenverkehr und für die Wartung über vorhandene Wirtschaftswege an die im Osten verlaufende L 3053 vorgesehen. Dabei soll die vorhandene Zufahrt genutzt werden. Getrennt vom Verfahren nach § 4 BImSchG, ist dafür rechtzeitig vorher eine Sondernutzungserlaubnis nach § 16 HStrG formlos bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35664 Dillenburg zu beantragen.

7.3 Für Leitungen, die Energie von den geplanten Windenergieanlagen in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens einspeisen und dazu die Parzelle einer klassifizierten Straße im Zuständigkeitsbereich der Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35664 Dillenburg, in Anspruch nehmen müssen, sind Gestattungsverträge mit Hessen Mobil abzuschließen. Dazu sind ein farbiger Lageplan mit Legende sowie textliche Erläuterungen einzureichen.

8. Hinweise zur Abfallwirtschaft

8.1 Abfalleinstufung

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen. Näheres hierzu finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-giessen.de) unter Umwelt & Verbraucher\Abfall\Entsorgungswege\Abfallerzeuger.

8.2 Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“

Bei Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 10.12.2015) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall).

8.3 Abfälle bei Anlagenrückbau

Bei Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

9. Hinweis des Denkmalschutzes

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege hessenArchäologie, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden (Tel.: 0611-69060 bzw. 0611-6906141 oder der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar, Tel.: 06441-996300, denkmalschutz@wetzlar.de zu melden.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

10. Hinweise des anlagenbezogenen Gewässerschutzes

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen ist hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasserverhältnisse) nur von geringer Bedeutung. Aus fachlicher Sicht genügt es, diesbezüglich auf die wesentlichen wasserrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen:

10.1 Besorgnisgrundsatz

Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

10.2 Überwachungsgebot, Rückhaltegebot
Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen, und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

10.3 Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Kreisausschuss des Landkreises) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

Die wasserbehördliche Zuständigkeit für das geplante Vorhaben liegt bei der unteren Wasserbehörde.

VII. Begründung

Vorbemerkung

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, der Abhandlung der vorgebrachten Einwendungen sowie der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen den Vorgaben der 9. BImSchV (§ 21).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen, der Merkmale des Vorhabens, der Vermeidungs- sowie Ersatzmaßnahmen mit den behördlichen Stellungnahmen und Ergebnissen und geltend gemachten Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ist unter Abschnitt C 3 dargestellt.

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist unter Abschnitt C 4. dargestellt.

Die Ergebnisse der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sind in Abschnitt B begründet.

A. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- u. –verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

Gemäß § 25 Abs. 1 der 9. BImSchV, sind Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieser Verordnung begonnen worden sind, nach den Vorschriften der geänderten Verordnung zu Ende zu führen. Da im Genehmigungsverfahren die Unterlagen nach den §§ 4 bis 4e nach der nach dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zul. geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) vorgelegt wurden – dies gilt insbesondere für den Antrag auf Durchführung einer UVP und den entsprechenden UVP-Bericht – war das Genehmigungsverfahren nach der Fassung der geänderten Verordnung zu Ende zu führen.

B. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

B.1 Antragstellung

Die Windenergiepark Wetzlar GmbH, Hauptstr. 2-4, 77704 Oberkirch stellte mit Datum vom 28.10.2016, eingegangen am 15.11.2016, ursprünglich einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA).

Nach Auswertung der Ergebnisse der ersten Behördenbeteiligung wurde die Anlagenzahl auf 2 reduziert und der größere Anlagentyp V 150 mit einer Nennleistung von 4.2 MW gewählt. Die überarbeiteten Unterlagen mit Datum vom 05.12.2017 gingen am 20.12.2017 beim Regierungspräsidium Gießen ein. Die Beteiligung der Fachbehörden erfolgte am 11.01.2018.

Nach mehreren Ergänzungen in der Folgezeit und wegen zu erwartender schwerwiegender Eingriffe in den forstlichen Standort wurde die Änderung des Standorts für die WEA 2 überprüft bzw. diskutiert.

Mit Schreiben per Email vom 26.06.2018 stellte die Windenergiepark Wetzlar GmbH einen Antrag auf Durchführung einer UVP.

Mit Schreiben vom 20.08.2018 erklärte die Antragstellerin, den Standort der WEA 2 an den Forstweg der, vom Hirschkopf kommend, durch den Windpark Hohenahr Richtung Hohensolms führt, zu verlegen.

Es folgte die weitere Ergänzung des Antrags, insbesondere durch einen Vorschlag für eine Ersatzaufforstungsfläche in der Gemarkung Münchhausen.

Am 09.08.2019 wurden Antragsergänzungen eingereicht. Mit Schreiben vom 13.09.2019 bestätigte die Obere Naturschutzbehörde die formale Vollständigkeit der Antragsunterlagen, wodurch der Fristlauf für das Genehmigungsverfahren in Gang gesetzt wurde. Die Bestätigung an die Antragstellerin erfolgte mit Schreiben vom 25.09.2019.

Mit Schreiben vom 03.06.2020, eingegangen am 09.06.2020, stellte die Windenergiepark Wetzlar GmbH den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

B. 2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm stellt ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Die hier beantragten zwei WEA bilden mit den im gemeinsamen Vorranggebiet bereits in Betrieb befindlichen

Vorhaben Windpark Hohenahr (7 WEA) und Windpark Aßlar (6 WEA) eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG, bestehend aus insgesamt 15 WEA.

Da die Antragstellerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragte und die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtete, konnte die UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 3 UVPG entfallen. Das Vorhaben ist damit uvp-pflichtig.

B. 3 Wahl der Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde daher nach § 4 i.V. mit § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

B. 4 Durchführung des Verfahrens

Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Behörden und Stellen durchgeführt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Im Einzelnen wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- die Stadt Wetzlar als Standortkommune hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- die angrenzenden Kommunen Aßlar, Biebental, Hohenahr und Lahнау als betroffene Nachbargemeinden
- die Stadt Wetzlar hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen, brandschutztechnischen und denkmalschutzrechtlichen Belange
- Landesamt für Denkmalschutz – hessenArchäologie und Baudenkmalpflege, Wiesbaden
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Frage der Erdbebensicherheit
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange
- das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hinsichtlich straßenrechtlicher Belange
- der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt

die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:

- Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik

- Dezernat 31 hinsichtlich regional- und siedlungsplanerischer sowie bauleitplanerischer und bauplanungsrechtlicher Belange
- Dezernate 41.1, 41.2 und 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen
- Dezernate 42.1 und 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Lärm, Schatten, Lichtemissionen)
- Dezernat 44 hinsichtlich bergrechtlicher Belange
- Dezernat 51.1 Obere Landwirtschaftsbehörde für die landwirtschaftlichen Belange
- Dezernat 53.1 Obere Forstbehörde hinsichtlich forstrechtlicher Belange
- Dezernat 53.1 Obere Naturschutzbehörde zu naturschutzrechtlichen Belangen

Wegen der Prüfaufträge, die sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens aus den fachbehördlichen Stellungnahmen und der Öffentlichkeitsbeteiligung ergaben, musste die Genehmigungsbehörde von den Regelungen des § 10 Abs. 6a BImSchG Gebrauch machen und die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag verlängern.

B. 5 Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 14.10.2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 42/2019 S. 978), in den Tageszeitungen Wetzlarer Neue Zeitung, Gießener Anzeiger und Gießener Allgemeine sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen. Zusätzlich wurde das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im UVP-Portal veröffentlicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV wurden der Antrag und die zugehörigen Unterlagen inklusive des UVP-Berichts und der Unterlagen für die separat geführten Verfahren zum Ausbau der Zuwegung und der Kabeltrasse in der Zeit vom 22.10.2020 bis einschließlich 22.11.2020 im Regierungspräsidium Gießen, Marburger Straße 91, der Stadtverwaltung Wetzlar, der Stadtverwaltung Aßlar und den Gemeindeverwaltungen Hohenahr, Biebertal und Lahнау dort jeweils in ausgewiesenen Räumen in der Stadt-/Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt.

Während des Einwendungszeitraums vom 22.10.2020 bis einschließlich dem 23.12.2020 wurden insgesamt 35 Einwendungen eingebracht. Eine Einwendung wurde von einer nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG anerkannten Vereinigung (Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V., vertreten durch Rechtsanwalt) erhoben. Eine weitere Einwendung wurde erhoben von einem Verein (Marburger Institut für Ornithologie und Ökologie e.V.). Weitere 33 Einwendungen wurden von Einzelpersonen vorgebracht.

Die Einwendungen wurden der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben und den nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden, sofern deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt war, zugeleitet und durch diese im Rahmen ihrer fachlichen Prüfung berücksichtigt.

B. 6 Erörterungstermin

Am 18.02.2020 fand in der Stadthalle Aßlar der Erörterungstermin mit den Einwenderinnen und Einwendern, Vertretern der Antragstellerseite, der beteiligten Fachbehörden sowie der Genehmigungsbehörde statt. Die Veranstaltung wurde vollständig mitgeschnitten und aus der Aufzeichnung ein Wortprotokoll erstellt. Die Niederschrift wurde der Antragstellerin und den Einwendern, die dies beantragt hatten, in elektronischer Form sowie auf Wunsch auch als Papiausdruck sowie den Fachbehörden digital zur Verfügung gestellt.

Aus der Erörterung ergaben sich mehrere Prüfaufträge, die zur Klärung einzelner Fragen oder der Ergänzung der Antragsunterlagen führten. Alle aufgeworfenen Fragestellungen wurden dabei geprüft und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein konnten.

B. 7 Entscheidung

Nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen inklusive des Umweltverträglichkeitsberichts sowie aller zugehörigen Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachstellen und /-behörden und aller dazu eingegangenen Einwendungen wurde festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt sind. Gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz war damit die beantragte Genehmigung zu erteilen.

B. 8 Anhörung zum Bescheid

Mit Datum vom 30.07.2020 wurde die Antragstellerin zum Entwurf des Genehmigungsbescheides per eMail angehört.

Entsprechende Anregungen seitens der Antragstellerin per eMail gingen am 03.08.2020 bei der Genehmigungsbehörde ebenfalls per eMail ein. Einigen Anregungen konnte nachgekommen werden, anderen nicht.

Das Einverständnis zu den Auflagenvorbehalten nach § 12 Abs. 2a BImSchG für die Nebenbestimmungen 9.12 und 9.15 wurde mit Schreiben der Antragstellerin vom 31.07.2020 erteilt.

Der Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der 2 Windenergieanlagen des Windenergieparks Wetzlar genehmigt wird, konnte daraufhin am 05.08.2020 persönlich an die Antragstellerin per Abholung übergeben werden.

C. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

C.1 Feststellung der UVP-Pflicht

Da die Windenergiepark Wetzlar GmbH die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragte und die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtete, konnte die UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 3 UVPG entfallen. Das Vorhaben war damit uvp-pflichtig.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die Ergebnisse der UVP zusammen und stützen sich für die zusammenfassende Darstellung u.a. auf den UVP-Bericht mit Stand vom 16.03.2020. Dort sind weitere Verweise auf Untersuchungen, Berichte oder Übersichten zu finden.

C.2 Untersuchungsrahmen

Die Betrachtung der Umweltauswirkungen durch die Windfarm schließt die Windenergieanlagen Hohenahr und Aßlar einschließlich Verkehrs- und stromtechnischer Infrastruktur ein. Im Zusammenhang mit der Genehmigung der Nachbarwindparke Hohenahr und Aßlar fand seinerzeit keine UVP statt. Die Auswirkungen der dort bestehenden WEA werden nun im Verfahren Blasbach berücksichtigt.

C.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG, § 20 Abs.1a 9. BImSchV)

Gemäß § 20 Abs. 1a Satz 1 der 9. BImSchV erarbeitet die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der

1. möglichen Auswirkungen des uvp-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen,
2. der Merkmale des uvp-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung einer zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen

nach den §§ 11 und 11a, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter.

Neben den Erhebungen des Vorhabenträgers sind auch vorhandene Daten und Informationen Dritter, Beratungsergebnisse des Erörterungstermins sowie die Ergebnisse behördlicher Ermittlungen im Zuge der Amtsermittlungspflicht mit eingeflossen.

C.3.1 Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen

Für die Betrachtung des Schutzguts Mensch sind die Themenbereiche Leben, Gesundheit und Wohlbefinden von Bedeutung.

Das Wohn- und Wohnumfeld genießt als Raum, in dem sich der Mensch in der Regel über einen längeren Zeitraum aufhält, einen besonderen Schutz. Im Rahmen der Untersuchungen wurden daher insbesondere die Siedlungsbereiche und deren Umfeld, aber auch vorhandene Wohnnutzungen im Außenbereich betrachtet. Schutzgutspezifische Beurteilungsgrundlagen sind einerseits aus Bundes- und Landesgesetzen sowie den zugehörigen Verordnungen und Richtlinien sowie andererseits aus den regionalen und überregionalen Fachplanungen abzuleiten.

Das Schutzgut Mensch umfasst dabei die Aspekte Schallimmissionen, Schattenwurf, Lichtimmissionen (Reflexionen, Hinderniskennzeichnung zur Gewährleistung der Flugsicherheit), Eiswurf/Eisfall, optisch bedrängende Wirkung auf Wohnnutzung, Umfassung/ Umzingelung von Ortschaften, Brandschutz, statisches Versagen/ Standsicherheit der WEA und Versagen bei dynamischen Belastungen (Wegschleudern von Teilen).

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch können bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen und Belastungen sein.

C 3.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Schallemissionen, Staubentwicklung, Erschütterungen oder ggf. Verkehrsbeeinträchtigungen werden vom LKW- und Schwerlastverkehr verursacht. Hier von sind in erster Linie die Ortsdurchfahrten auf der Transportroute mit bis zu 1000 LKW-Fahrten betroffen. Die baubedingten Störungen bewirken temporär für Erholungssuchende einen lokalen Attraktivitätsverlust des Gebietes; vereinzelt können Wander- und Radwege nur eingeschränkt genutzt werden.

Für die Lagerung von Material, Fahrzeugbewegungen und die Verbreiterung und Neuanlage von Wegen werden zusätzliche Flächen temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen und ggf. Wald gerodet. Die Rodungen und Bauarbeiten verändern die Waldansichten in den Eingriffsbereichen sehr deutlich.

Die Fundament- und Kranstellfläche bleibt dauerhaft und weitgehend versiegelt. Mit Ausnahme der Grundwasserneubildung, die bei geschotterten Flächen noch teilweise erhalten bleibt, erfolgt ein vollständiger Funktionsverlust der Vegetation und des Bodens in diesen Bereichen.

Der Rückbau erfolgt nach derzeit prognostizierbarer Methodik für die oberirdischen Hauptkomponenten vollständig in umgekehrter Reihenfolge des Aufbaus. Der Abtransport der einzelnen Bauteile der WEA mittels Tieflader-Schwerlasttransporten vom Vorhabenstandort erfolgt nach heutigem Wissen über die auch heute genutzte Wegeinfrastruktur.

Die Stahl-Beton-Fundamente werden vor Ort gebrochen, zerkleinert, separiert und gesammelt recycelt bzw. vorschriftsmäßig entsorgt. Die Fundamentgruben werden anschließend sachgerecht verfüllt. Die versiegelten Flächen werden auf das für die Waldinfrastruktur erforderliche Maß abgetragen bzw. rekultiviert.

In mehreren Einwendungen wurde befürchtet, die Fundamente würden im Boden verbleiben. In anderen Einwendungen wurde die ausreichende Deckungsfähigkeit der Sicherheitsleistung für einen ggf. erforderlichen, durch die öffentliche Hand veranlassten, Rückbau angezweifelt.

C 3.1.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb des Windparks i.V.m. den Nachbarwindparks, welche gemeinsam eine Windfarm nach dem UVPG bilden, kommt es zu visuellen und akustischen Beeinträchtigungen. Dabei sind die von den WEA ausgehenden optischen Reize wie Lichtreflexionen, Schattenwurf, drehende Rotorblätter (Unruhe) oder die Hinderniskennzeichnungen der Anlagen, insbesondere in der Nacht (störende Lichtreize), zu nennen. Durch die von den Anlagen ausgehenden Geräuschemissionen sind Störungen und Beeinträchtigungen der Bevölkerung speziell in den angrenzenden Wohnbereichen möglich. Auch dann, wenn die zulässigen Richtwerte eingehalten werden.

Aufgrund der deutlichen Eingriffe in den Wald mit der Errichtung der WEA erfahren die betroffenen Bereiche eine Veränderung der vertrauten Umgebung des Menschen und werden mitunter als Verlust von Heimat wahrgenommen. Davon berührt werden Fragen der Identität des Menschen und deren Schutzwürdigkeit.

Windenergieanlagen werden z.T. als Bedrohung wahrgenommen. Diese Thematik wurde bereits zu Beginn des Erörterungstermins am 18.02.2020 in der Stadthalle Aßlar diskutiert. Mehrere Einwander trugen vor, in ihrem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt zu sein und forderten eine Vergrößerung des Abstands zur Wohnbebauung.

Mit einer Einwendung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde argumentiert, dass durch die Nähe der geplanten Windräder ein von der Bevölkerung in Blasbach gewünschtes Baugebiet aus Akzeptanzgründen nun in Frage gestellt und damit die weitere Stadtteilentwicklung nicht mehr gesichert sei. In gleicher Weise würden die Immobilien in ihrem Wert gemindert, was eine wirtschaftliche Enteignung bedeute.

Mit den 2 WEA, den bestehenden Windparks Hohenahr und Aßlar sowie den im Antragsverfahren befindlichen WEA in Herrmannstein wird eine Umzingelung befürchtet.

Die vorgebrachten Einwendungen verdeutlichen die nicht selten als belastend empfundenen visuellen Wirkungen von Windenergieanlagen auf den Menschen.

Zur Umfassung bzw. Umzingelung von Ortschaften führt der Teilregionalplan Energie Mittelhessen aus, dass ein von einem oder mehreren Windvorranggebieten betroffener Kreissektor in der Summe nicht mehr als 120° umfassen soll. Anders ausgedrückt sollen bezogen auf eine Ortschaft 240° oder zwei Drittel des Rundumblicks frei von sichtbaren WEA sein, wobei ein Radius von 5 km für die Sichtbarkeit angenommen wird. Dabei handelt es sich um Richtwerte, nicht um starre Grenzwerte. Dieser Aspekt wurde bei der Aufstellung des TRPEM auf der übergeordneten Planungsebene hinreichend gewürdigt. Im konkreten Genehmigungsverfahren ist zusätzlich die Topografie im 5 km-Radius bzgl. der Sichtbarkeit einzubeziehen. Im Erörterungstermin wurde mehrfach eingewendet, dass für die Ortschaft Blasbach eine Umzingelung festzustellen sei.

Eine Einwendung zeigte anhand der vorgelegten Visualisierungen auf, dass in einem Falle ein kleinerer, weil veralteter, Anlagentyp in den Simulationen abgebildet sei. Es wurde die Verharmlosung des Eingriffs in die Landschaft durch einfache Fotomontage unterstellt.

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden den im Vorranggebiet bzw. der Windfarm bestehenden 13 WEA zwei weitere Anlagen hinzugefügt. Diese Beeinträchtigung könne nicht kompensiert werden.

Aufgrund der Bauwerkshöhe der WEA von mehr als 100 m über Grund sind die Windenergieanlagen gemäß der maßgeblichen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu kennzeichnen. Was den möglichen Einfluss von Flugsicherungsanlagen auf das Erfordernis einer vom Regelfall abweichenden Kennzeichnungspflicht betrifft, so liegt das Vorhaben außerhalb entsprechender Anlagenschutzbereiche. Bei der Hinderniskennzeichnung der Anlagen wird zur Erfüllung der Kennzeichnungspflicht gemäß Nebenbestimmungen V Nr. 5.2 bis 5.4 die Tag- und Nachkennzeichnung sowie zusätzlich Kennzeichnungspflichten und Meldeauflagen vorgeschrieben.

Auch kann es an Rotorblättern bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen, speziell an den Vorderseiten der Rotorblätter sowie am Mast der Anlage selbst. Wegen der dynamischen Lasten können Eisschichten abplatzen und aufgrund der hohen Blattspitzengeschwindigkeiten je nach Winkelposition des Abbrechens weggeschleudert werden.

Gemäß „DIBt Richtlinie „Musterliste der Technischen Baubestimmungen“, 2015“ gilt ein Abstand zwischen Windenergieanlage und einem i.S. der Richtlinie schützenswerten Gebäude, Infrastrukturen oder Personen, der größer ist als $1,5 \times (H_N + D_R)$, wobei H_N die Nabenhöhe und D_R den Rotordurchmesser bezeichnen, in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend (bei den hier beantragten Vestas V 150 handelt es sich entsprechend um einen Abstand von 474 m), um eine Gefährdung durch Eiswurf auszuschließen.

Um Restrisiken zu vermeiden soll ein sehr wirksames Eiserkennungssystem (Blade Control oder baugleiches anderes System) in den WEA verbaut werden, welches bei schwierigen Vereisungsbedingungen ggf. die Anlagenabschaltung oder die Vermeidung des Wiederanfahrens bei vereisten Rotorblättern bewirkt.

Eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnnutzung oder Arbeitsstätten ist nach ständiger Rechtsprechung i.d.R. höchstens bis zum 3-fachen der Gesamtbauwerkshöhe der WEA von Belang, im Fall des beantragten WP Wetzlar-Blasbach also bis zu einer Entfernung von 723 m. In ca. 470 m Entfernung zur WEA 1 liegt das Vereinshaus des Westerwaldvereins Blasbach e.V. welches jedoch keine Wohn- oder Arbeitsstättennutzung aufweist.

Mehrere Einwender führen an, dass eine konsequente Anwendung der WHO-Abstandsempfehlungen von 1000 m und mehr für einen ausreichenden Lärmschutz bzw. Gesundheitsschutz erforderlich sei. Die WHO-Werte entsprechen allerdings den deutschen Werten, wenn die rechnerischen Bezugsgrößen beachtet werden. Die WHO-Leitlinien sind für die EU-Staaten überdies nicht bindend und lediglich als „bedingt empfohlen“ eingestuft, da ihnen keine belastbaren wissenschaftlichen Studien zugrunde liegen.

Bei der Ermittlung der betriebsbedingten Schallimmissionen dient die TA-Lärm als Grundlage. Einerseits wird für das Lärmgutachten ein methodisch abgesichertes Prognoseverfahren vorgegeben und andererseits die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte in der Ortschaft Blasbach und deren Umgebung gemäß Baunutzungsverordnung festgelegt. In Grenzbereichen werden zulässige Zwischenwerte gebildet (Straße Pfaffenrain), die nach geltender Rechtsprechung zulässig sind.

Von Seiten der Einwender wurde ein zusätzlicher Immissionspunkt für die Lage Königsberg, Bergstraße 28 bzgl. Schall- und Schattenwurfprognose gefordert.

Die Vorbelastungen, insbesondere der nahe Diabassteinbruch, wurde in der Lärmprognose berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang wurde von Einwenderseite eine mögliche erhöhte Lärmbelastung des Gegenhangs (zu WEA und Steinbruch) im Bereich Hainberg/Schöne Aussicht, entlang der Hauptstraße (L3053) zum Ortsausgang, IO19, eingeworfen. Dort wurde ein zusätzlicher Immissionsort platziert und der Beurteilungspegel bei einem zulässigen Richtwert von 40 dB(A) neu errechnet. Es kommt zu keinen Lärmüberschreitungen.

Im Rahmen der Begründung der Nebenbestimmungen hat sich die zuständige Fachbehörde mit der Entstehung, den Auswirkungen und der Bewertung von Infraschall im Anlagenbetrieb auseinandergesetzt und kommt zu dem Ergebnis, dass für den Menschen bzw. die betroffene Bevölkerung in Blasbach keine erheblichen Auswirkungen durch Infraschall bestehen (s. Begründung Nr. E 5.5). Die fachlichen Ausführungen gründen auf den aktuellen Hinweisen und Empfehlungen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). Ebenso wurde der entstehende Infraschall einer Betrachtung unter Anwendung der LAI-Hinweise unterzogen. Derzeit existieren allerdings keine gesetzlichen Regelungen zum Infraschall, die über die in der TA Lärm enthaltenen hinausgehen. In entsprechenden Einwendungen konnten keine darüber hinausgehenden vertiefenden Sachargumente vorgetragen werden.

Einwenderseitig wurde vorgetragen, es komme durch die WEA zu Auswirkungen durch Schattenschlag. Diesem Argument wurde durch ein Gutachten zur Schattenwurfprognose mit negativem Ergebnis für die Wohnbebauung begegnet.

Die Antragsteller eines Windenergievorhabens müssen in Hessen i.d.R. ein an die örtlichen Gegebenheiten angepasstes, ganzheitliches Brandschutzkonzept vorlegen. Bei WEA im Wald gehört hierzu auch eine gutachterliche Einschätzung der Waldbrandgefährdung am Standort. Dabei spielen die aktuelle Bestockung, Bodenfaktoren, die Erreichbarkeit möglicher Brandorte über bestehende Feld- und Waldwege sowie die in den benachbarten Windparks bestehende Löschwasserversorgung eine wichtige Rolle. Ein standortbezogenes Brandschutzkonzept und dessen Fortschreibung aufgrund einer Anlagenverschiebung wurde vorgelegt und wird Bestandteil der Genehmigung.

Einwenderseitig werden Havarien befürchtet und das Thema Standsicherheit/ Abwurf von Teilen vorgetragen. Betroffen hiervon sind allerdings bisher - im Vergleich zum bundesweiten Anlagenbestand von ca. 28.000 WEA - wenige und vor allem ältere, bereits seit einigen Jahren in Betrieb befindliche Anlagen. Die Fehlerursachen der genannten Fälle konnten ermittelt und bei der Konstruktion, Errichtung, Instandhaltung und Überwachung von neuen WEA entsprechend berücksichtigt werden.

Mehrere Einwendungen zweifelten anhand eingereichten statistischen Materials die Sinnhaftigkeit der Energiegewinnung durch Windenergieanlagen und damit den Nutzen für Mensch und Natur an. Vielmehr wurde vorgetragen, die Nachteile durch Rodung von Wald und die Umgestaltung der Landschaft überwögen die Vorteile der regenerativen Stromerzeugung, allein aufgrund des aufgezeigten tatsächlichen Anteils am Stromverbrauch. Diese Argumentation steht im Widerspruch zu den bestehenden Modellrechnungen der Klimapolitik, die allerdings noch weitere Bausteine enthalten wie die Energieverteilung und –speicherung.

Die Abwägung von Nutzen und Risiken im volkswirtschaftlichen Maßstab ist nicht Gegenstand eines BImSch-Verfahrens. Die Abschätzung der Umweltauswirkungen durch ein konkretes Vorhaben dient dem Zweck der Umweltvorsorge und ist in der Entscheidung zu berücksichtigen. Sie kann jedoch nicht das Für oder Wider bzw. die Legitimation einer Technologie begründen.

C 3.2. Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes liegt der Fokus vorwiegend auf besonders oder streng sowie europarechtlich geschützten Tierarten sowie deren Lebensstätten, die zum dauerhaften Erhalt überlebensfähiger Populationen erforderlich sind und die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen aufweisen.

Für das Vorhaben wurde das Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Tierwelt nach den Vorgaben des Leitfadens „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen“ (HMUELV & HMWVL 2012), den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2015 (Helgoländer Papier) sowie weiteren Vorgaben von Fachgutachten und ständiger Rechtsprechung in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde abgegrenzt bzw. Untersuchungs- und Prüfradien festgelegt.

Neben den Untersuchungen durch die Antragstellerin flossen auch Hinweise und Beobachtungen durch die ortsansässige Bevölkerung in die Ergebnisse mit ein.

Gegenstand eingehender Betrachtung waren die planungsrelevanten Großvogelarten Uhu, Mäusebussard, Wespenbussard und Schwarzstorch.

Für die aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht besonders relevanten Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft, stellen sich die Umweltauswirkungen wie folgt dar:

Zu den besonderen anlagenbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen im Wald zählt die Möglichkeit von Bränden und die Beherrschbarkeit der Brandausbreitung. Die hohe ökologische Wertigkeit des Waldes sowie die große Bedeutung des Waldes für die Bevölkerung verlangen insbesondere im Hinblick auf die Häufung von Trockenjah-

ren angemessene präventive Maßnahmen. Dies war unter anderem auch Gegenstand mehrerer Einwendungen.

Die Antragstellerin hat ein standörtliches Brandschutzkonzept vorgelegt, welches auf alle Möglichkeiten der Brandvorbeugung und Brandbekämpfung im Zusammenwirken mit den lokalen Feuerwehren eingeht. Technische Lösungen zur Brandfrüherkennung sowie die Installation eines automatischen Löschsystems im Maschinenhaus gem. Vorschrift „Merkblatt Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim HMdIS v. 15.03.2020 schaffen zusätzliche Sicherheit vor Entstehungsbränden.

C 3.2.1 Pflanzen/ Biotop- und Nutzungstypen:

Durch den Windpark Blasbach (inkl. Zuwegung und Kabeltrasse) kommt es bau- und anlagebedingt zu temporären und dauerhaften Verlusten der im Bereich der Bauflächen vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen. Hierzu gehören alle Flächen, die im Planungszustand als Aufforstungs-, Einsaat-, Wiederherstellungs- oder Sukzessionsfläche dargestellt werden.

Von großer naturschutzfachlicher Bedeutung sind die naturnahen Buchenwälder (Bodensaurer Buchenwald, 01.111; Mesophiler Buchenwald, 01.112). Der Buchenwald stellt in seiner standörtlichen Ausprägung die potenziell natürliche Waldform dar. Er zeichnet sich durch seine hohe Empfindlichkeit aus und ist teilweise durch Altholz, in geringem Umfang auch durch Totholz gekennzeichnet. Die im Untersuchungsgebiet kartierten Buchenwälder entsprechen den FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (LRT 9110: „Hainsimsen-Buchenwald“; LRT 9130 „Waldmeister-Buchenwald“).

Wäldern kann allgemein eine Empfindlichkeit gegenüber einer Veränderung des Waldinnenklimas bescheinigt werden. Auch reagieren Wälder meist empfindlich gegenüber Veränderungen im Wasserhaushalt.

Bei ca. 1,94 ha der insgesamt ca. 3,57 ha von der Rodung betroffenen Waldbiotope im Windpark Blasbach handelt es sich um junge bis mittelalte Buchenwälder (1,5 ha), zu einem geringeren Teil um Laubwald (0,4532 ha), Nadelwald (0,61 ha) und einem fast ebenso großen Anteil an Windwurffläche und Schlagflur (0,47 ha).

Der Verlust von Altholzbestand beträgt 2,2 ha und kann nicht ausgeglichen werden. Angesichts der Umtriebszeit von 100 – 150 Jahren für Buche und Eiche hat der bauliche Eingriff keine erhebliche Bedeutung.

Im Umfeld der WEA 2 ca. 180 m östlich liegt eine Sickerquelle in einem naturnahen Zustand. Die versiegelten Flächen im Plangebiet sind jedoch zu klein, um von einem Einfluss auf das Einzugsgebiet der Quelle sprechen zu können.

Im Bereich der Kabeltrasse musste als geschütztes Biotop ein Quellbereich des Bechlinger Baches gequert werden.

Floristisch kommt den kartierten Flächen um die bestehenden und geplanten Windenergieanlagen nur eine durchschnittliche Bedeutung zu. Seltene Arten bzw. Arten mit speziellen Standortansprüchen fehlen weitgehend.

Insgesamt kommt es nicht zu einem Verlust wertvoller Biotope.

Nach Prüfung verschiedener Standortvarianten wurde WEA 2 an den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Forstweg verlegt, wodurch der Flächenverbrauch minimiert werden konnte. Eine Inanspruchnahme höherwertiger Laubwälder ist bei diesem Standort unvermeidlich. WEA 1 beansprucht hauptsächlich geringer wertige Windwurf- und Nadelwaldflächen.

Durch den Verzicht auf die ursprünglich geplante WEA 3 wurde die Inanspruchnahme alter Buchen und Eichenwälder minimiert. Durch eine gegenüber der früheren Planung geänderte Andienung der WEA 1 konnte auf die ursprünglich geplante Wendeschleife verzichtet und damit ebenfalls Eingriffe in alte Buchenbestände verringert werden.

Entlang der ca. 2,6 km langen Kabeltrasse wurden drei Bereiche mit gefährdeten Pflanzenarten erfasst und als Tabubereiche definiert (vgl. Anhang 16). Die Tabubereiche sind mit Bauzaun zu sichern. Die Abgrenzung der Tabubereiche erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung.

Entlang der geplanten Kabeltrasse wurden in zwei Bereichen extensiv genutzte Streuobstwiesen als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) erfasst und als Vermeidungsbereiche definiert. In den Vermeidungsbereichen und auf unbefestigten Waldwegen muss Gehölzschutz unter Beachtung der DIN 18920 erfolgen; in sensiblen Bereichen muss Handschachtung vorgenommen werden, z.B. wenn stärkere Wurzeln im Bereich des Kabelkanals verlaufen. Ggf. ist eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse erforderlich. Die Einhaltung dieser Forderungen muss durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet werden.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Ausweisung von 2 Altholzinseln mit ca. 9 ha Fläche
- Für den dauerhaften Verlust von Buchenwäldern in Höhe von 1, 3 ha, die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie darstellen, wird südlich von Blasbach eine ehemalige, 1,5 ha große Fichtenwaldfläche, die dem Borkenkäfer zum Opfer gefallen ist, wieder mit Buchenwald aufgeforstet.
- Da für eine Ersatzaufforstung nur eine kleine geeignete Fläche zur Verfügung steht, wird für den nicht kompensierten Waldverlust eine Walderhaltungsabgabe zur Aufwertung von Waldökosystemen an anderer Stelle geleistet.

Die Ausweisung von zwei Altholzinseln führt dazu, dass alte und reife Waldgesellschaften über die normale Umtriebszeit hinaus bis zum natürlichen Zerfall erhalten bleiben. Diese Maßnahme kommt zwar im Wesentlichen der Tierwelt zu Gute, bewirkt aber auch verbesserte Lebensbedingungen für spezialisierte Pflanzenarten (v.a. Pilze, Flechten, Moose).

Nach Verlegung der Kabeltrasse werden die beanspruchten Flächen weitestgehend wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

C 3.2.2 Tiere (Fauna):

Bau- und anlagebedingt kommt es zu temporären und dauerhaften Verlusten der im Bereich der Bauflächen vorhandenen Lebensräume/ Habitats. Während der Bauphase kann es zudem zu Störungen bzw. Beeinträchtigungen durch Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie durch verstärkte Personen- und Fahrzeugbewegungen im Rahmen des Baubetriebs kommen.

Betriebsbedingt kann es zur Erhöhung des Kollisionsrisikos für bestimmte Vogel- und Fledermausarten und/ oder zum Auslösen von Meideffekten und damit verbundenen indirekten Entwertungen von Habitats kommen.

C 3.2.2.1 Vögel

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen für den Windpark Wetzlar-Blasbach erfolgte im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte im Jahr 2018 eine flächendeckende Revierkartierung aller Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen. Die hierbei untersuchten Flächen decken auch die geplante Zuwegung und interne Kabeltrasse südlich der WEA 5 des bestehenden WP Hohenahr ab.

Entsprechend des hohen Anteils älterer Laubmischwaldbestände wurden im untersuchten Waldbereich des beantragten WP Wetzlar-Blasbach mit Waldlaubsänger, Kleiber, Trauerschnäpper, Sumpfmehle, Grauspecht und Hohltaube sechs von sieben typischen Vertretern der Berg-Buchenwälder erfasst (Flade 1994).

Außer dem Waldlaubsänger sind all diese Arten Höhlenbrüter und zeigen den Strukturreichtum der untersuchten Waldflächen an. Auch der Mittelspecht als Vertreter der Eichen-Hainbuchenwälder kommt im Untersuchungsgebiet mit guten Beständen vor. Insgesamt wurden im UR500 zahlreiche Reviere von wertgebenden Brutvogelarten erfasst, womit den untersuchten Waldflächen aus avifaunistischer Sicht eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit zukommt.

Die Landschaft im weiteren Umfeld der Anlagen weist mit ihren Grünlandanteilen gute Bedingungen für Greifvögel auf, die bevorzugt im Wald brüten und ihre Nahrung im Offenland suchen.

Während in mehreren Untersuchungsjahren im Zeitraum 2013 – 2018 trotz gezielter Suche kein Uhu nachgewiesen wurde, wurde bei den Erhebungen im Februar / März 2019 mehrmals ein rufender Uhu im Diabassteinbruch Blasbach erfasst, sodass in diesem Jahr von einem Revier ausgegangen werden musste. Bei einer Sichtkontrolle Anfang Mai 2019 wurde schließlich der Brutplatz mit mindestens zwei Jungvögeln im Steinbruch gefunden. Die Mehrzahl der Einwendungen wiesen auf eine etablierte Uhu-

Population hin, die durch den Betrieb der WEA gefährdet sei oder zumindest vergrämt werde. Es bestehe ein erhöhtes Tötungsrisiko, welches im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse differenziert zu untersuchen sei.

Im Rahmen der Horsterfassungen wurden zahlreiche Großvogelnester gefunden Innerhalb des 1 km-Radius um die zwei geplanten WEA erfolgten im Jahr 2016 keine Brutnachweise. In den Jahren 2017 und 2018 wurden je zwei Brutnachweise vom Mäusebussard und eine Kolkrabenbrut festgestellt. Am Waldrand bei Blasbach lag zudem das Revierzentrum eines Wespenbussards. In den Jahren 2017 und 2018 wurden nordwestlich von Blasbach mehrfach Anflüge in den Wald beobachtet. Ein entsprechender Horst konnte trotz gezielter Nachsuche im Herbst 2018 nicht gefunden werden.

In Einwendungen wurde eine Raumnutzungsanalyse für den Wespenbussard gefordert. Diese ist jedoch nur mit dem Nachweis eines Horstes innerhalb des dafür geforderten Prüfradius von 1000 m möglich.

In ca. 2 km Entfernung wurde bei Blasbach ein Rotmilanbrutpaar erfasst. Hier befinden sich zwei Horste in unmittelbarer Nähe, zwischen denen in den Untersuchungsjahren gewechselt wurde. Im Umfeld von Hohensolms wurden bei den Großvogelkartierungen in 2017 regelmäßig Flugbewegungen erfasst, doch Hinweise auf einen Brutplatz ergaben sich nicht. In 2018 wurde südlich von Königsberg ein besetzter Rotmilanhorst erfasst. In unmittelbarer Nachbarschaft brütete hier zudem ein Schwarzmilan. Südwestlich von Hohensolms wurde im Jahr 2018 zudem eine Brut des Baumfalke erfasst.

In mehreren Einwendungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde für den Bereich Blasbach eine wesentlich größere Vielfalt an streng geschützten und in Hessen vom Aussterben bedrohten Vogelarten vorgetragen als dies aus den Fachgutachten zu erkennen sei. Die Prüfungen seien unzureichend, Raumnutzungsanalysen fehlten, so dass durch den Bau und Betrieb der WEA kein ausreichender Schutz für die gefährdeten Arten gewährleistet sei.

C 3.2.2.2 Nahrungsgäste

Neben den Revierpaaren von Rotmilan, Baumfalke, Schwarzmilan und Wespenbussard wurden mit Weißstorch, Fischadler, Rohrweihe und Schwarzstorch weitere windkraftsensible Großvogelarten im 3.000 m-Radius beobachtet. Hier handelt es sich im Wesentlichen um einzelne Überflüge. Die Mülldeponie bei Bechlingen am westlichen Rand des 3km-Radius bietet leicht zugängliche Nahrung, sodass hier regelmäßig bis zu 10 Schwarzmilane beobachtet wurden.

Der Schwarzstorch wurde während der Untersuchungen nur äußerst selten beobachtet. Brutvorkommen im 3.000 m – Radius um die WEA Standorte können damit ausgeschlossen werden. Am 03. Mai 2017 meldete ein Jäger die Sichtung von 2 Schwarzstörchen in der Nähe der Landesstraße 3376 zwischen Bechlingen und Asslar, zunächst in Höhe der Fischteiche, dann im Bereich der Einfahrt zur Mülldeponie. Die Sichtungen liegen ca. 3 km südwestlich der geplanten Anlagenstandorte. Auch im Rahmen

der Großvogelerfassung für den WP Asklar (Grenz 2014) wurde der Schwarzstorch einmalig im Mai 2013 im Bereich Bechlinger Bach und Mülldeponie erfasst. Im Jahr 2018 erfolgten zwei Einzelbeobachtungen fliegender Schwarzstörche (Anhang 7, Karte 4). Die bisherigen Beobachtungen zeigen, dass der Schwarzstorch ein seltener Nahrungsgast im Gebiet ist ohne Bezug zu den geplanten WEA-Standorten. Die nächsten bekannten Brutvorkommen befinden sich erst in größerer Entfernung vom geplanten Windpark im Waldgebiet Hörre im Gladenbacher Bergland und im Krofdorfer Forst (Datenabfrage Vogelschutzwarte 2020). Da es im Umfeld der geplanten WEA keine attraktiven Nahrungshabitate gibt, sind auch keine Flugrouten von Brutplätzen zu Nahrungshabitaten mit Bezug zu den geplanten WEA zu verzeichnen.

C 3.2.2.3 Zug- und Rastvögel

Die Zugvogelerfassungen wurden in 2013 durchgeführt und in 2019 wiederholt, um den Datenbestand zu aktualisieren. Insgesamt wurden in 2013 im Gebiet 12.532 Vögel aus 40 Arten gezählt, was einem Mittelwert von ca. 261 Tieren pro Stunde entspricht. Die Ergebnisse der Zugvogelzählung aus 2019 liegen mit 13.484 Vögeln insgesamt bzw. einem Wert von 421 Tieren pro Stunde in einer vergleichbaren Größenordnung wie die Zählraten aus dem Jahr 2013. Nach Grunwald et al. (2007) liegt das durchschnittliche Zuggeschehen in Südwestdeutschland bei 608 ziehenden Individuen pro Stunde. Die ermittelten Werte von 391 bzw. 421 Vögeln pro Stunde deuten also auf ein eher unterdurchschnittliches Zuggeschehen im untersuchten Raum hin. Hinweise auf regelmäßige, ggf. artenschutzrechtlich relevante Zugverdichtungen ergaben sich nicht.

In mehreren Einwendungen wurde vorgetragen, dass von den WEA der Windfarm eine regelrechte Barrierewirkung (Verriegelung) des Zugkorridors ausginge. Weiterhin seien während der Zugzeit vermehrt Schlagopfer zu erwarten.

Alle Standorte der geplanten Anlagen des WP Wetzlar-Blasbach liegen im Wald. In den angrenzenden Offenlandbereichen wurden während der Zugzeit regelmäßig rastende Singvogel-Trupps beobachtet, doch störungsempfindliche Arten (z.B. Limikolen oder Gänse) wurden im Gebiet nicht nachgewiesen. Regelmäßige Rastbestände von windkraftsensiblen Arten sind im direkten Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

C 3.2.2.4 Großvögel

Gehäufte Flugbewegungen des Rotmilans wurden in 2017 im Offenland bei Blasbach (südlich des WP), im Offenland südwestlich des Heiligenbergs und im Tal des Bechlinger Baches sowie über der Mülldeponie Bechlingen erfasst. Auch der Wald zwischen Mülldeponie, Diabassteinbruch und Blasbach wurde häufiger überflogen. Ein weiterer Schwerpunkt lag im Offenland nordwestlich des Altenbergs. Der Offenlandbereich zwischen Hohensolms und südlich von Königsberg wurde in diesem Jahr deutlich stärker genutzt als 2017. Zur Deponie Bechlingen hin waren auch in 2018 häufige Flugbewegungen zu beobachten. Das Fluggeschehen war hier gegenüber 2017 stärker nach

Westen verschoben. Flugbewegungen im Bereich des Windparks waren in 2017 einmal, in 2018 dreimal zu beobachten.

Vom Wespenbussard wurden Flugbewegungen in erster Linie bei Blasbach südlich der geplanten WEA beobachtet, vereinzelt auch östlich, westlich und nördlich des geplanten Windparks.

Neben den Revierpaaren von Rotmilan und Wespenbussard wurden vereinzelte Flugbewegungen von Baumfalke, Rohrweihe, Wanderfalke, Weisstorch, Fischadler, Habicht und Schwarzstorch erfasst. Letzterer zweimal in 2018.

Überflüge des Schwarzmilans wurden in beiden Untersuchungsjahren an der Mülldeponie bei Bechlingen im Westen des Untersuchungsgebietes beobachtet. Die Deponie bietet leicht zugängliche Nahrung, sodass hier regelmäßig mehrere Schwarzmilane beobachtet wurden. Aber auch im Nordosten und Norden des 3000 m Radius war die Art mehrmals zu beobachten.

C 3.2.2.5 Fledermäuse

Für die im Untersuchungsgebiet (1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte) vorkommenden baumbewohnenden Fledermausarten kann es bau- und anlagebedingt zu einem direkten Verlust von Habitaten kommen.

Mit 9 sicher nachgewiesenen Arten und Hinweisen auf 2 weitere Fledermausarten ist das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet (Standorte und Zuwegung) als leicht überdurchschnittlich zu bewerten. Alle erfassten Arten sind in der Hessischen Roten Liste geführt (Kock & Kugelschäfer 1996). Auf der deutschlandweiten Vorwarnliste stehen der Große Abendsegler und das Große Mausohr.

Die meisten Arten wurden jedoch nur vereinzelt und unstetig nachgewiesen. Die Aktivität der Zwergfledermaus stellt erwartungsgemäß den größten Anteil an allen Fledermauskontakten. Insbesondere der Hirschkopf und seine Umgebung scheinen für die Zwergfledermaus ein wichtiges Nahrungshabitat zu sein. Auch das Große Mausohr wurde hier und im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes am Netzfangstandort 1 (s. Anhang 7, Karte 11) vergleichsweise häufig durch Netzfang nachgewiesen und scheint diese Bereiche ebenfalls als Nahrungshabitat zu nutzen. Außerdem wurden Rufe der Bartfledermäuse relativ häufig aufgenommen.

Für einzelne, gemäß hessischem Windkraftleitfaden (HMUELV / HMWVL 2012) als kollisionsgefährdet eingestuften Fledermausarten kann es betriebsbedingt zu nachteiligen Auswirkungen kommen (Kollision, Barotrauma). Im Windpark Blasbach werden nachteilige Auswirkungen durch entsprechende fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen im Rahmen eines Gondelmonitorings mit Abschaltungen vermieden (vgl. Nebenbestimmung V Nr. 9.14 ff.).

C 3.2.2.6 Sonstige Säugetiere

Wildkatze

Untersuchungen zum Vorkommen der Wildkatze erfolgten nicht. Da sie im nur ca. 8 km entfernten Krofdorfer Forst nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass die Art zumindest sporadisch auch im Plangebiet vorkommt. Aktuelle Daten des HLNUG bestätigen dies. Hinweise auf regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG gibt es nicht.

Haselmaus

In einer Einwendung wurde vorgetragen, auf der Eingriffsfläche sei wahrscheinlich ein Haselmausbestand vorzufinden. Dies konnte die zuständige Naturschutzbehörde nicht bestätigen.

Eine erste Untersuchung zum Nachweis der Haselmaus wurde in 2015 unter Verwendung von künstlichen Nisthilfen durchgeführt. Es gelang jedoch kein Positiv-Nachweis. Nach vertiefenden Untersuchungen in 2018 mit höherem Aufwand ergaben sich ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen von Haselmäusen.

C 3.2.2.7 Biologische Vielfalt

Wie bereits dargelegt, kommt es durch das Vorhaben tlw. zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten.

Eine Einwendung hatte zum Inhalt, dass die Bestandsaufnahme der Tierwelt, insbesondere der Vögel, sehr unvollständig sei. So seien im Vorhabensgebiet regelmäßig seltene oder in Hessen ausgestorbene Vogelarten zu beobachten.

C 3.3 Auswirkungen auf die Landschaft

Die Windenergieanlagen haben allein aufgrund ihrer Höhe bereits eine hohe visuelle Wirkung – teilweise auch bis in größere Entfernung – und im vorliegenden Fall sind auch Landschaftsräume mit mittlerer und hoher Bedeutung/ Wertigkeit betroffen.

So verbleiben letztlich unvermeidbare Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht kompensiert werden können. Die Sichtbarkeit der Anlagen ist jedoch durch die Verschattungswirkung des Waldes sowie der Topographie der Mittelgebirgslandschaft eingeschränkt bzw. teils großflächig nicht gegeben. Eine höhere Wahrnehmbarkeit der WEA ist vor allem in den Offenlandbereichen gegeben. Die bestehenden Anlagen der Windparke Hohenahr und Aßlar bestimmen jedoch bislang schon die Sichtbeziehung von Süden, so dass die neuen Anlagen kaum einen neuen Eindruck schaffen.

Der Eingriff bzw. die Auswirkungen durch die Windenergieanlagen aufgrund der Anlagengröße ist regelmäßig nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensierbar. In diesen Fällen ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG für die nicht vermeidbare und nicht kompensierbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Ersatzzahlung fest-

zusetzen. Dies erfolgt gemäß Ziffer 4.4 der Anlage 2 der Kompensationsverordnung (KV) mit Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild und Berechnung der zu leistenden Ersatzzahlung.

C 3.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die Fläche und den Boden

Baubedingt werden Bereiche für die Montage- und Lagerflächen beansprucht. Darüber hinaus entstehen baubedingte Bodenverdichtungen durch temporäre Arbeitsflächen (Lagerflächen, Vormontageflächen) und Baustraßen.

Durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen wird anlagebedingt der Boden im Bereich der Mastfundamente vollständig versiegelt. Im Bereich der Kranstellflächen und der neu zu bauenden Zufahrten kommt es zu einer dauerhaften Überprägung bzw. Veränderung des Bodens und einer deutlichen Einschränkung der Bodenfunktionen. Eine weitere dauerhafte Inanspruchnahme erfolgt durch die Anlage von Böschungen im Umfeld der WEA.

Baubedingt kommt es durch den Windpark zu Auf- und Abtrag von Boden, vor allem im Rahmen der erforderlichen Baugrundverbesserung im Bereich der Fundamente. Ebenso ist durch den Einsatz schwerer Baugeräte von Bodenverdichtungen auszugehen. Das Entfernen von Wurzelstöcken bewirkt eine Freilegung, Umlagerung und Verdichtung der Bodenschichten. Die physikalische Struktur wird gestört. Freigelegte Böden (auch durch die Rodung) sind durch Wasser- und Winderosion gefährdet, bei hohen Temperaturen unterliegen sie der Austrocknung.

Von einer betriebsbedingten Verunreinigung des Bodens durch den Einsatz boden- bzw. auch wassergefährdender Stoffe ist nicht auszugehen. Der Einsatz dieser Stoffe beschränkt sich insbesondere auf die Schmierung der Anlagen. Alle mechanischen Komponenten, in denen boden- bzw. wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen. Durch eine kontinuierliche Fernüberwachung der Anlagen werden mögliche Störungen und Unfälle, die zum Austritt dieser Stoffe führen können, frühzeitig erkannt, sodass frühzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Eine Vollversiegelung der Bodenoberfläche durch Überbauung hat die Vernichtung von Bodenlebewesen und den Verlust der Filtereigenschaften des Bodens zur Folge. Bei Teilversiegelungen werden die Bodenfunktionen eingeschränkt.

Eine besondere Biotopfunktion haben Böden mit besonderen oder extremen Standortseigenschaften. Hier spielen der Wasserhaushalt- und der Basenhaushalt die entscheidende Rolle. Die Böden im Eingriffsbereich des WP Wetzlar haben überwiegend eine durchschnittliche Biotopfunktion. Der Kuppenbereich bei WEA 2 hat aufgrund der trockeneren Standortverhältnisse eine leicht überdurchschnittliche Bedeutung.

Böden mit besonderem Ertragspotential, auch waldwirtschaftlich, liegen kaum vor.

Die bislang forstwirtschaftlich genutzten Böden haben keine besondere Archivfunktion (RPM (Regierungspräsidium Gießen 1998))

Weder im Bereich des Windparks Wetzlar-Blasbach noch in der Windfarm in ihrer Gesamtheit sind seltene Bodentypen oder Böden mit besonderen Eigenschaften/ Funktionen betroffen.

Die temporär versiegelten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entsiegelt und im Zuge der Rekultivierung der Voreingriffszustand rekonstruiert.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer werden sämtliche versiegelten Flächen wieder rekultiviert. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist jedoch nur teilweise möglich.

Der Flächenverbrauch pro WEA beschränkt sich auf das absolut notwendige Maß, welches Verkehrswege und Arbeits-/Montageflächen beinhaltet. Es liegt mit ca. 0,65 ha etwas über dem Durchschnitt.

C 3.5 Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasser

Die beantragten zwei WEA liegen außerhalb von Grundwasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Ca. 250 m südlich der WEA 1 liegt ein Wasserschutzgebiet der Klasse IIIB. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des obersten Grundwasserstockwerks ist bezogen auf die Ebene der großflächig anstehenden Gesteinseinheiten als „mittel“ einzustufen (<http://at-las.umwelt.hessen.de/servlet/Frame/atlas/landwirtschaft/hydro.htm>).

Grundwasser wurde bei den Baggerschürfen nicht angetroffen. Die Durchlässigkeit der Böden wechselt kleinräumig von groß bis sehr gering. Östlich des Haupterschließungsweges in ca. 180 – 300 m Entfernung befinden sich 2 Quelfäden des Schneckelsbaches, der nach etwa 1 km Fließlänge in den Blasbach mündet. Westlich der beiden WEA in einer Entfernung von 300 – 400 m wurden zwei Bachoberläufe des Grenzbachs kartiert. Weitere Quellen und Bachoberläufe entspringen östlich, westlich und südlich des Hirschkopfs.

Baubedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind aufgrund der großen Entfernung der Gewässer zur Baustelle nicht zu erwarten.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb von Windenergieanlagen fallen keine Abwässer im eigentlichen Sinne an. Die Fundamente der VESTAS-Windenergieanlagen (WEA) werden erdabgedeckt ausgeführt, so dass diese Erdschicht als Sickerschicht / Drainage für das Niederschlagswasser dient.

Ein von einem Einwander befürchteter von Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser ist sehr unwahrscheinlich. Baubedingte Schutzmaßnahmen für das Befahren der Fläche, den Umgang mit Schmier- und Betriebsstoffen oder zur Vermeidung von Havarien während der Errichtung werden von der baubegleitenden Fachkraft überwacht. Kontaminierte Bereiche werden mit den Böden ausgetauscht. Entsprechende Abfälle werden fachgerecht entsorgt. Für den Betrieb ist aufgrund konstruktiver Rückhaltmaßnahmen als auch durch die Verwendung nicht wassergefährdender Stoffe nicht mit der Verunreinigung von Oberflächengewässern zu rechnen.

C 3.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima sind durch den Bau von Windenergieanlagen keine relevanten negativen Auswirkungen zu erwarten. Der Umweltbericht zum Teilregionalplan Energie Mittelhessen teilt diese Einschätzung und führt hierzu aus: „Schutzgut Luft, Klima: Die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien und die Errichtung moderner Anlagen mit hohen Wirkungsgraden tragen über die Region hinaus zu einer Verringerung von Luftschadstoffemissionen und damit zur Förderung der Luftqualität und zum Klimaschutz bei.“ (Regierungspräsidium Gießen 2015, S. 98).

Während der Betriebsphase ist von keinen nennenswerten Emissionen auf das Schutzgut Luft/Klima auszugehen.

Baubedingte Verluste von Wald führen zu einer Verkleinerung von klimaaktiven Frischluftentstehungsflächen. Die Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die durch das Vorhaben dauerhaft veränderten Bereiche (teil- und vollversiegelte Flächen). Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen werden durch Ersatzaufforstung bzw. Walderhaltungsabgabe geleistet. Verminderungsmaßnahmen sind aufgrund nicht relevanter Auswirkungen nicht erforderlich.

National bzw. global betrachtet ist für die Luftqualität durch die Einsparung von Kohlendioxid, Schwefeldioxid und Staub in Folge der Energieproduktion aus Windkraft statt aus fossilen Brennstoffen mit einer Positivwirkung zu rechnen.

Mehrere Einwendungen wiesen auf den in der Öffentlichkeit möglicherweise zu günstig dargestellten Einfluss auf das Klima hin. Die in Statistiken gezeigten Einspareffekte für fossile Energieträger seien vor dem Hintergrund des realen Betriebs, der Windverhältnisse, etc., nicht zu erklären. Hierbei sei dann auch die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu hinterfragen.

Die Genehmigungsbehörde wies darauf hin, dass diese Fragestellung keine Genehmigungsvoraussetzung ist.

C 3.7 Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Untersuchungsgebiet umfasst einen Radius der 15-fachen Anlagenhöhe sowie im Rahmen der Landschaftsbildbewertung durch Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung einen max. 10 km-Radius um die Anlagenstandorte. Das Vorhaben wurde hinsichtlich des Vorkommens von Bau-, Kultur- und Bodendenkmälern im Auswirkungsbereich des Vorhabens seitens der Antragstellerin mit dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege (LfDH), Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege und Abteilung Archäologie und Paläontologie sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Von Relevanz sind dabei geschützte Kulturdenkmäler gemäß den Begriffs- und Unterschutzstellungsbestimmungen dieses Gesetzes.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung machte ein Einwender auf die Möglichkeit anthropogener Siedlungsanzeiger im Bereich der Kuppe des Hirschkopfes aufmerksam und

legte entsprechendes älteres Untersuchungsmaterial aus dem Bereich der Heimatforschung vor. Der Sachverhalt wurde im Erörterungstermin ausführlich diskutiert und als Prüfauftrag angenommen. Das Landesamt für Denkmalpflege hat die Fragestellung sowie die Notwendigkeit einer Untersuchung bestätigt.

Die Antragstellerin gab daraufhin ein Gutachten in Auftrag, welches ein mögliches Vorkommen eines frühzeitlichen Bodendenkmals untersuchen sollte.

Es konnte im Ergebnis mit wissenschaftlicher Methodik jedoch belegt werden, dass die beobachteten besonderen Geländemerkmale nicht anthropogenen Ursprungs sind.

Hochrangige Kulturdenkmale oder Denkmalensembles werden durch die Windparks bzw. die Windfarm nicht erheblich betroffen sein.

Dennoch befinden sich laut RPM (2010) Kulturdenkmäler mit regionaler Bedeutung sowie erheblicher Fernwirkung im Umfeld des geplanten Windparks. Sie weisen eine Empfindlichkeit der historischen Silhouette gegenüber landschaftsbildverändernden Eingriffen auf. Konkret betroffen ist die Burg mit Ortslage Hohensolms.

Weiterhin existieren landschaftsbestimmende Gesamtanlagen von lokaler Bedeutung mit geringer Fernwirkung, wie z.B. die Ortslage Königsberg, die "Stadtkrone" mit Dom der Stadt Wetzlar als auch die Burg Kalsmunt in der Stadt Wetzlar.

Auswirkungen auf die Ortsbilder der angrenzenden Siedlungen, die ganz oder zumindest teilweise innerhalb des Dominanzbereichs der 15-fachen Anlagenhöhe liegen, sind wegen der großen Höhe der Anlagen unvermeidbar.

Eine starke visuelle Gesamtbelastung durch die Windfarm als Ganzes ergibt sich für die Landschaftsräume 5316.08 „Hohenahr“, 5316.11 „Hörre und Lemptal“ und 5316.12 „Hohensolms-Königsberg“ (vgl. UVP-Bericht Karte 6, Tabelle 20). Bei den Landschaftsräumen Hohenahr und Hohensolms-Königsberg überwiegt allerdings die Vorbelastung durch den Bestandspark Hohenahr, die Zusatzbelastung wird nur mit mittel bewertet. Der Landschaftsraum Hörre und Lemptal wird v.a. durch den WP Aßlar vorbelastet. Eine starke zusätzliche visuelle Beeinträchtigung ergibt sich lokal in der Umgebung von Blasbach, Bechlingen und nördlich von Aßlar.

Durch die weit aufragende Gestalt und die Rotorbewegungen der WEA der Windfarm Hohenahr, Aßlar und Blasbach findet eine nicht vermeidbare Veränderung des Landschaftsbildes statt. Besonders betroffen sind die Landschaftsräume 5316.08 „Hohenahr“, 5316.11 „Hörre und Lemptal“ und 5316.12 „Hohensolms-Königsberg“ und lokal die Umgebung von Blasbach, Bechlingen und nördlich von Aßlar. Beeinträchtigte Aussichtspunkte / Ausflugsziele sind Altenberg, Burg Hohensolms und Dünsberg sowie der Premiumrundwanderweg „Zweiburgentour“. Kulturdenkmäler werden nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Windparke Hohenahr und Aßlar ergibt sich eine durch den WP Wetzlar-Blasbach verursachte Zusatzbelastung v.a. in südlicher Richtung im näheren Umfeld der Anlagen.

C 3.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Meist hat derselbe Wirkfaktor Einfluss auf mehrere Schutzgüter mit unterschiedlicher Intensität. So können z.B. Lärmemissionen zu einer Beeinträchtigung des Menschen an seinem Wohnort, einer Störung wildlebender Tiere und zu einer Verminderung der Erholungseignung einer Landschaft führen. Schwieriger zu erkennen sind indirekte Auswirkungen, die zum Teil auch mit zeitlicher Verzögerung eintreten können. Grundsätzlich sind primäre Umweltauswirkungen, so sie erkannt sind, zu vermeiden oder zu begrenzen. Dies wird bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

C 3.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit aufgeführt. Detailliert sind diese Maßnahmen in den Antragsunterlagen beschrieben und durch die Aufnahme verschiedener Nebenbestimmungen verbindlich vorgegeben.

Speziell für die Belange Natur- und Immissionsschutz, welche auch die primären Themengebiete in den Einwendungen und demnach auch bei der Erörterung selbst waren, sind antragstellerseitig umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, welche sich letztlich aus der Empfindlichkeit des hier konkret beantragten Standortes ergeben, vorgesehen bzw. beantragt.

Im Einzelnen wurden während der Planung des Projektes bereits verschiedene Möglichkeiten bzw. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/-minderung berücksichtigt:

- Modifikationen der Standortauswahl zur Minimierung des Eingriffs in den Wald für die WEA 2
- Verlegung der Stromkabel in den Wegetrassen
- Teilversiegelung der Kranstellflächen und der Wege (Neu- und Ausbau)
- Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur Reduzierung der Leuchtstärke der aus Luftsicherheitsgründen erforderlichen Nachtkennzeichnung
- Zur sicheren Eiserkennung und Verhinderung von Eiswurf wird neben den üblichen herstellerseitig installierten Systemen das Eiserkennungssystem BLADE Control bzw. Vestas Ice Detection™ (VID) installiert.
- Festsetzung und Begrenzung zulässiger Lärmpegel an definierten Immissionsorten und deren Überprüfung durch Abnahmemessung

- Festsetzung von Grenzwerten für die Einwirkungsdauer von Schlagschatten; Installation eines Abschaltsystems
- Technische Sicherungssysteme für Blitzeinschlag und Brandbekämpfung
- Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
- Artenschutzrechtlich begründete Anlagenabschaltung zum Schutz von Fledermäusen und beim Vogelzug
- Ökologische, archäologische und bodenkundliche Baubegleitung; präventive Kontrollen der Eingriffsflächen für Wildkatze und Fledermäuse
- Archäologische Prospektion von Steinsetzungen auf dem Hirschkopf

C 3.10 Ersatzmaßnahmen nicht ausgleichbarer Eingriffe in Natur und Landschaft

Waldverlust

Als Ersatzmaßnahmen sind eine Ersatzaufforstung sowie die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe vorgesehen

Landschaftsbild

Bei der Eingriffsregelung ist auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes relevant. So ist der Eingriff durch die Windenergieanlagen aufgrund der Anlagengröße regelmäßig nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Im vorliegenden Falle ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG für die nicht vermeidbare und nicht kompensierbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Ersatzzahlung in Höhe von 26.845,88 € zu entrichten.

Naturhaushalt

Entsprechend dem Eingriff liegt der Fokus der Ersatz- bzw. Kompensationsmaßnahmen auf der Entwicklung von Waldlebensräumen. Sie dienen der Kompensation der auch unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe. So werden beispielsweise für die vorkommenden Brutvogelarten Ausgleichsmaßnahmen durch Bauzeitenregelungen, Überprüfung von Habitatbäumen und Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter vorgesehen. Dies trifft auf die vorkommenden Fledermausarten mit der Schaffung von Ersatzquartiere in ähnlicher Weise zu. Auch für die Wildkatze werden Versteckmöglichkeiten geschaffen. Die Flächen (Kranusleger, Zuwegung, Überschwenkbereich Schwerlasttransporte) werden nach Durchführung der Baumaßnahme einer gelenkten Vegetationsentwicklung überlassen. Zum Schutz des Waldbodens und zur Erhaltung des im Boden gespeicherten Saatgutes der Blütenpflanzen und Gräser vor Ort, ist der vorhandene Oberboden auf den baubedingten beanspruchten Waldflächen abzutragen und während der Bauzeit fachgerecht zwischenzulagern. Auf den Flächen erfolgen nach Abschluss der Arbeiten die Locke-

rung des Untergrunds und der Auftrag des bauseits gelagerten Waldoberbodens. Ziel ist die Entwicklung von mageren, artenreichen Kraut-Strauchflächen, die sich aus Samenvorrat des Oberbodens und aus der Umgebung über Sameneinflug einfinden oder sich durch die Ausbringung von Saatgut aus gebietseigener Herkunft etablieren. Somit werden naturnahe Vegetationsbestände und Kleinsäuger als Nahrungsquelle der Wildkatze gefördert.

C 4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG und § 20 Abs.1b 9. BImSchV)

Gemäß § 20 Abs. 1b Satz 1 der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter und begründet ihre Einschätzung.

C 4.1 Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen

C 4.1.1 Bewertung der baubedingten Auswirkungen

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben über die Entstehung von Lärm, Staub, optischer Wirkungen sowie durch Nutzungs- und Erholungseinschränkungen während der Bauzeit sind, da zeitlich begrenzt und nicht im Siedlungsraum gelegen, nicht als erhebliche, nachhaltige Umweltauswirkungen einzustufen.

Die in mehreren Einwendungen geäußerte Befürchtung, es könne nach Ablauf der zulässigen Nutzungsdauer zu einem Verbleib der Fundamente im Boden kommen ist unbegründet.

Die Antragstellerin hat gem. Rückbauerlass des Landes Hessen eine Verpflichtungserklärung zum Abschluss einer Rückbaubürgschaft zur Deckung der Kosten für den vollständigen Rückbau der WEA vorgelegt. Die Entstehung einer Altlast ist nicht zu befürchten.

Es ist deshalb nicht von erheblichen Auswirkungen auf Boden und Landschaft in den betroffenen Bereichen auszugehen.

C 4.1.2 Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen

Die Belästigungen durch die Befeuerng werden auf ein rechtlich zulässiges Mindestmaß reduziert. Eine Blendwirkung oder Aufhellung in den Räumen der umliegenden Wohngebäude ist auf Grund der Ausrichtung der Lichter ausgeschlossen. Insgesamt sind die Leuchtstärken der zum Einsatz kommenden Feuer so gering, dass eine Belästigung in den Räumen umliegender Wohnhäuser nicht zu erwarten ist.

Objekte, auf die sich aus dem Wohnumfeld oder aus dem Umfeld von Erholungseinrichtungen eine bedeutende Blickbeziehung möglicherweise ergeben könnte, liegen nicht vor.

Die Lärmentwicklung des nahegelegenen Diabassteinbruchs führt nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels in der Ortslage Blasbach.

Die Erschütterungen durch Sprengungen im Diabassteinbruch liegen laut Gutachten in einem für die Standsicherheit zu vernachlässigenden Bereich.

Nach Berücksichtigung des zusätzlichen Immissionsortes Königsberg Bergstr. 28 in jeweils überarbeiteten Gutachten wurden die für diese Ortslage (hier Campingplatz Königsberg/Bergstr. 28) bereits zuvor angenommenen Werte bestätigt.

Die Richtwerte nach TA-Lärm werden an allen Immissionsorten ganztägig eingehalten. Die einwenderseitig vorgetragene Kritik an der Schallausbreitungsrechnung ist unbegründet. Die Berechnung entspricht den Vorgaben der TA-Lärm und den LAI-Hinweisen unter Berücksichtigung des Interimsverfahrens.

Der von den geplanten WEA erzeugte Infraschall liegt bei den hier vorliegenden Abständen zur Wohnbebauung außerhalb des Wahrnehmungsbereichs des Menschen und stellt somit nach aktuellem Kenntnisstand keine schädliche Umwelteinwirkung dar.

Bezüglich des Schattenwurfs empfiehlt die LAI, sich an ihren „Hinweisen zur Beurteilung der optischen Immission von WEA“ zu orientieren. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Unter Berücksichtigung meteorologischer Bedingungen entspricht dies einem Zeitwert von 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag. Bei Überschreitung der Werte kommen unter anderem technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes der WEA in Betracht. Die Prognosewerkzeuge sind standardisiert und den Berechnungen ist ein digitales Geländemodell zugrunde gelegt.

Zur Beschattungswirkung führt das einschlägige Gutachten aus, dass unter Zugrundelegung aller WEA-Beiträge in der Windfarm, an allen Immissionsorten die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer eingehalten werden kann. Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Immissionsschutzbehörde ein Video übergeben, das die Einwirkung von Schattenwurf im Ortsteil Königsberg belegen soll. Die Antragstellerin hat vorsorglich den Einbau einer Schattenwurfabschaltung beantragt. Die einwenderseitig befürchtete Beeinträchtigung durch Schlagschatten wird damit ausgeschlossen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigung der beantragten Abschaltautomatik zur Reduzierung der Beschattungsdauer nicht gegeben.

In Bezug auf die von Einwenderseite vermutete Umzingelungswirkung für Blasbach führte die Regionalplanung aus, dass der Flächenzuschnitt im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten zu einer Verkleinerung des VRG im Süden und damit einer Begrenzung der möglichen Anlagenzahl geführt habe. Ebenso sei eine Sichtbezugsanalyse erfolgt, die zu einem negativen Ergebnis führte.

Die Überarbeitung der im Erörterungstermin vorgelegten Visualisierungen erbrachte ein realistisches Bild der Einbettung der WEA in die Landschaft mit dem Ergebnis, dass eine Umzingelungswirkung bzw. Umfassung der Ortschaft Blasbach nicht vorliegt.

Unfälle oder Schadensereignissen wie Eiswurf, Brand, Gerätebruch oder gar Turmversagen während des Betriebs der WEA werden bei fachgerechter Auslegung und Installation der Sicherheitseinrichtungen sowie bei Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Anforderungen, der Beachtung der Typenprüfung, der technischen Normen und Richtlinien sowie bei Einhaltung der auferlegten Nebenbestimmungen vermieden. Ein ausreichender Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und des Personals ist somit gewährleistet. Damit ist sichergestellt, dass von den Windenergieanlagen nach deren Errichtung keine unzumutbare Gefahr ausgehen wird. Daher ist eine von Einwendern vorgetragene Havarie- und Brandgefahr nicht gegeben.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist das Vereinsheim „Wällerhorst“ des Westerwaldvereins als „Vereinsheim im Außenbereich“ deklariert. Durch den umgebenden Baumbestand wird es zum einen optisch abgeschirmt und ist darüber hinaus nicht als schützenswerte Wohnbebauung/Wohnnutzung im Sinne der TA-Lärm zu verstehen (u.a. keine Übernachtung oder Arbeits- bzw. Ruheräume).

Es ist insofern nicht von einer optischen Bedrängungswirkung auszugehen.

In mehreren Einwendungen wurde die Besorgnis vorgetragen, es könne durch den Bau und Betrieb der WEA zur Wertminderung von Immobilien in der Ortschaft Blasbach kommen. Dies kann vorliegend nicht bestätigt werden. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel führt zu dieser Thematik aus: „Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung von Genehmigungen, die einem Dritten erteilt wurden, für sich genommen keinen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997 - 4 B 195/97 -, NVwZ-RR 1998, 540).“ Weiter kommt der VGH in seinem Beschluss vom 13. Juli 2011 – 9 A 482/11.Z –, Rn. 16, juris) zu folgendem Ergebnis: „Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist (vgl. BVerwG vom 24.4.1992 Buchholz 406.19 Nr. 109 und vom 13.11.1997 Buchholz 406.11 Nr. 189 zu § 34 BauGB; s.a. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 06. Oktober 2011 – 22 ZB 11.1585 –, Rn. 17, juris). Eine unzumutbare Be-

einträchtigung ist nach vorstehenden Ausführungen weder aufgrund des Landschaftsbildes, der optischen Beeinträchtigung, des Schattenwurfs, der Geräuschmissionen oder einer optisch bedrängenden Wirkung ersichtlich.

C 4.2 Bewertung des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

C 4.2.1 Pflanzen/ Biotop- und Nutzungstypen:

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben für den Teilaspekt „Pflanzen/ Biotop- und Nutzungstypen“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Wertvolle Habitate oder Biotope konnten nicht identifiziert werden.

Die Eingriffe in junge Gehölzbestände, Windwurfflächen, Wegränder im Wald, Wildäcker und bewachsene, unbefestigte Wege sind von geringer bis mittlerer Bedeutung. Da keine seltenen Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten betroffen sind und großflächig ähnliche Biotope in der Umgebung erhalten bleiben, wird der Eingriff als nicht so schwerwiegend eingestuft, dass eine Zulässigkeit des Vorhabens in Frage gestellt wäre. Schwerwiegende Eingriffe sind nicht zu besorgen. Dies gilt auch für die Zuwegung.

Die Gefahr, die von einer brennenden WEA für die umliegenden Wälder sowie die Vegetation ausgeht, kann durch technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden. Damit kann auf Einwendungen, die diese Besorgnis zum Ausdruck brachten, konkret eingegangen und Lösungen aufgezeigt werden.

Erhebliche Auswirkungen auf die Pflanzenwelt durch Brände während des Anlagenbetriebs sind nicht zu besorgen.

Die ebenfalls in Einwendungen vorgetragene Befürchtung, die Löschwasserversorgung könne unzureichend sein, teilt die Brandschutzbehörde der Stadt Wetzlar nicht.

C 4.2.2 Tiere (Fauna)

Mögliche Beeinträchtigungen im Sinne von Habitatverlusten werden durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, Überprüfung von Habitatbäumen vermindert und vermieden. Die Meideeffekte sind i.d.R. vorübergehender Natur und nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die neu geschaffenen Strukturen genutzt.

C 4.2.2.1 Vögel

Mit der Öffnung der Waldflächen, der Schaffung von Saumstrukturen und der Neugestaltung der Flächen ändert sich auch die Artenzusammensetzung im Vorhabensgebiet. Aufgrund der vergleichsweise kleinen Fläche in Anbetracht der Größe der spezifischen

Reviere findet jedoch keine gravierende Verschiebung oder Verdrängung des Artenspektrums statt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die Artvorkommen zu sichern.

Die umgebenden Grünlandhabitats bleiben unangetastet und bieten auch zukünftig eine reichhaltige Nahrungsgrundlage.

C 4.2.2.2 Nahrungsgäste

Die regelmäßig kartierten Großvögel, die Nahrungsgäste im weiteren Umland darstellen, werden durch die WEA aufgrund nur vereinzelter Überflüge als nicht gefährdet angesehen. Die nähere Umgebung ist für die Arten Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und weitere streng geschützte Arten kein attraktives Nahrungsumfeld. Dies gilt umso mehr für die Mülldeponie Bechlingen, so dass von einer vernachlässigbaren Kollisionsgefahr auszugehen ist.

C 4.2.2.3 Zug- und Rastvögel

Insgesamt wurden in 2013 im Gebiet 12.532 Vögel aus 40 Arten gezählt, was einem Mittelwert von ca. 261 Tieren pro Stunde entspricht. Die Ergebnisse der Zugvogelzählung aus 2019 liegen mit 13.484 Vögeln insgesamt bzw. einem Wert von 421 Tieren pro Stunde in einer vergleichbaren Größenordnung wie die Zählungen aus dem Jahr 2013. Nach Grunwald et al. (2007) liegt das durchschnittliche Zuggeschehen in Südwestdeutschland bei 608 ziehenden Individuen pro Stunde. Die ermittelten Werte von 391 bzw. 421 Vögeln pro Stunde deuten also auf ein eher unterdurchschnittliches Zuggeschehen im untersuchten Raum hin.

Hinweise auf regelmäßige, ggf. artenschutzrechtlich relevante Zugverdichtungen ergaben sich nicht. Folglich sind erhebliche Auswirkungen der beiden WEA sowie der gesamten Windfarm im VRG 2136 auf das Vogelzuggeschehen im Hinblick auf die in Einwendungen vorgetragene Barrierewirkung als auch eine erhöhte Schlaggefährdung auszuschließen.

Mit Abschaltungen an Massenzugtagen kann einem Kollisionsrisiko vorgebeugt werden. Entsprechende Einwendungen sind unbegründet.

C 4.2.2.4 Großvögel

In ca. 2 km Entfernung wurde bei Blasbach ein Rotmilanbrutpaar erfasst. Hier befinden sich zwei Horste in unmittelbarer Nähe, zwischen denen in den Untersuchungsjahren gewechselt wurde. Im Umfeld von Hohensolms wurden bei den Großvogelkartierungen in 2017 regelmäßig Flugbewegungen erfasst, doch Hinweise auf einen Brutplatz ergaben sich nicht. In 2018 wurde südlich von Königsberg ein besetzter Rotmilanhorst er-

fasst. In unmittelbarer Nachbarschaft brütete hier zudem ein Schwarzmilan. Südwestlich von Hohensolms wurde im Jahr 2018 zudem eine Brut des Baumfalken erfasst.

Am Waldrand bei Blasbach lag zudem das Revierzentrum eines Wespenbussards. In den Jahren 2017 und 2018 wurden nordwestlich von Blasbach mehrfach Anflüge in den Wald beobachtet. Ein Horst konnte trotz gezielter Nachsuche im Herbst 2018 nicht gefunden werden. Die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse war deshalb nicht möglich.

Für den Uhu konnte die Obere Naturschutzbehörde aus den verfügbaren Untersuchungsdaten kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestätigen.

Die bisherigen Beobachtungen zeigen, dass der Schwarzstorch ein seltener Nahrungsgast im Gebiet ist ohne Bezug zu den geplanten WEA-Standorten. Die nächsten bekannten Brutvorkommen befinden sich erst in größerer Entfernung vom geplanten Windpark im Waldgebiet Hörre im Gladenbacher Bergland und im Krofdorfer Forst (Datenabfrage Vogelschutzwarte 2020).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es im Umfeld der geplanten WEA keine guten Nahrungshabitate gibt. Somit existieren auch keine Flugrouten von Brutplätzen zu Nahrungshabitaten mit Bezug zu den geplanten WEA.

C 4.2.2.5 Fledermäuse

Mit 9 sicher nachgewiesenen Arten und Hinweisen auf 2 weitere Fledermausarten ist das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet (Standorte und Zuwegung) als leicht überdurchschnittlich zu bewerten.

Alle erfassten Arten sind in der Hessischen Roten Liste geführt (Kock & Kugelschaffer 1996). Auf der deutschlandweiten Vorwarnliste stehen der Große Abendsegler und das Große Mausohr.

Die meisten Arten wurden jedoch nur vereinzelt und unstetig nachgewiesen.

Es wurden zwar waldbewohnende Arten wie der Kleine Abendsegler, Bechsteinfledermaus oder Wasserfledermaus gefangen, allerdings handelte es sich ausschließlich um männliche Tiere, so dass keine Tiere besendert wurden. Der Fang der juvenilen Bechsteinfledermaus am 24.07.2018 deutet aber zumindest auf Quartiere dieser Art im Waldgebiet hin. Auch die hohe Nachweisdichte der Bartfledermäuse lässt auf Fortpflanzungsstätten im untersuchten Waldgebiet schließen. Insbesondere die Wälder im Umfeld der WEA 1 weisen ein gutes Quartierpotenzial auf.

Auch als Nahrungs- und Jagdhabitat haben Teile des Untersuchungsgebietes mit seinem Mosaik aus verschiedenen alten Laubwaldtypen und Windwurfflächen eine gewisse Bedeutung.

Die vorkommenden dichten Nadelwälder haben hingegen nur eine geringe Eignung als Nahrungshabitat. Insbesondere die Bäche im Westen und Osten des Untersuchungsgebietes dürften einigen Arten ebenfalls als Jagdhabitat dienen.

In einer Einwendung wurde vorgetragen, mit dem Nachweis der Mopsfledermaus müsse eine weitergehende Gefährdung ausgeschlossen werden.

Die zuständige Naturschutzbehörde konnte jedoch ein Vorkommen der Mopsfledermaus aufgrund der verfügbaren Datenlage nicht bestätigen.

Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet für die meisten Arten eine durchschnittliche und eher lokale Bedeutung.

Zum Schutz der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten werden mittels eines 2jährigen Gondelmonitorings und die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen überprüft. Nach abschließender Auswertung werden die WEA über ein exakt parametrisiertes Abschaltprogramm weiter betrieben.

Im Ergebnis bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf die örtlichen Fledermauspopulationen.

C 4.2.2.6 Sonstige Säugetiere

Wildkatze

Da sie im nur ca. 8 km entfernten Krofdorfer Forst nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass die Art zumindest sporadisch auch im Plangebiet vorkommt. Aktuelle Daten des HLNUG bestätigen dies. Hinweise auf regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG gibt es nicht. Zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen werden dennoch Geheckplätze aus Wurzelstubben gemäß Angaben des LBP eingerichtet.

Erhebliche Auswirkungen auf das Artvorkommen sind nicht zu besorgen.

Haselmaus

Im Rahmen einer Untersuchung in 2015 konnten keine Haselmäuse nachgewiesen werden. In 2017 wurde eine vertiefende Untersuchung vorgenommen, jedoch ohne Hinweise auf Artvorkommen.

Aufgrund der als sicher zu bewertenden Untersuchungsmethodik ist nicht von einer Haselmauspopulation und damit nicht von Auswirkungen auf die Art auszugehen.

C 4.2.2.7 Biologische Vielfalt

Die Kleinräumigkeit des Vorhabens in Verbindung mit vielen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Maßnahmen des Artenschutzes sowie des konservativen Umgangs mit

den Waldflächen tragen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei. Von erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische Vielfalt ist nicht auszugehen.

Eine Einwendung wies auf den in der Nähe befindlichen alten Steinbruch hin. Dieser stelle aufgrund seiner Artenvielfalt ein Natura 2000 Gebiet dar. Eine Einstufung als Natura 2000-Gebiet sei nicht gegeben; insofern sei er auch nicht als Schutzgebiet zu betrachten. Dennoch wurde das Arteninventar im Zuge der faunistischen Erhebungen mit-erfasst und bewertet. Die Einwendung ist unbegründet.

C 4.3 Bewertung des Vorhabens auf die Landschaft

Im Erörterungstermin wurde in mehreren Einwendungen vorgetragen, durch die hohen Anlagen würde die natürliche Eigenart der Landschaft um die Orte Blasbach und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt und es komme zu einer technischen Überprägung der Landschaft in diesem Bereich.

In der geltenden Rechtsprechung ist dazu ausgeführt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Beschluss vom 18.03.2003, 4 B 7/03 m.w.N. aus der Rspr.). Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt immer von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab (BVerwG, s.o.). Allerdings hat das BVerwG in diesem Beschluss auch festgestellt, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen sei, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Nicht ausreichend für eine Verunstaltung ist die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit bzw. dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. In welcher Entfernung eine Windkraftanlage nicht mehr verunstaltend wirken kann, lässt sich ebenfalls nicht abstrakt festlegen. Es kommt also immer auf die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls an. Auch bei der Frage der Verunstaltung des Landschaftsbildes ist von Bedeutung, ob dieses bereits vorbelastet ist, beispielsweise durch in der Nähe befindliche Windkraftanlagen. (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 25. Juli 2011 – 9 A 103/11 –, Rn. 68, juris)

Insgesamt bleibt das Landschaftsbild in seiner typischen Ausprägung vorliegend erhalten, wodurch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

C 4.4 Bewertung des Vorhabens auf die Fläche und den Boden

Zum Schutz des Bodens und der Vermeidung von erheblichen Auswirkungen sind vielfältige präventive und betriebsbegleitende Maßnahmen formuliert worden.

Bodenarten werden in der Bauphase separiert und in der Rekultivierungsphase mit Hilfe einer bodenkundlichen Baubegleitung aufgebracht, so dass sich wieder eine typische Vegetation aufbauen kann. Die Rodung von Altholzflächen wird durch Ersatzaufforstung und die Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe kompensiert. Die Forstverwaltung hat mit der Minimierung des Flächenbedarfs auf eine weitestgehende Schonung von Waldflächen und Wegen geachtet.

Die typischen Bodenfunktionen mit ihrer besonderen Rolle im Wasserhaushalt sollen erhalten und eine Verschmutzung soll vermieden werden.

Nach vollständigem Rückbau der WEA werden die Flächen der Natur wieder zurückgegeben.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Boden ist nicht auszugehen.

C 4.5 Bewertung des Vorhabens auf das Wasser

Der Vorhabensbereich liegt nicht in einem Trinkwasserschutz- oder Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung. Bauzeitliche Regelungen sollen dazu beitragen, dass bei Starkregen über offenen Bauflächen ohne grundwasserschützende Deckschicht keine erheblichen Regenwassermengen in den Untergrund eindringen.

Hingegen soll die Versiegelung der Flächen (Montage- und Stellflächen, Wege) so gering wie möglich gestaltet werden, damit die natürliche Grundwasserneubildung weitgehend erhalten und das Niederschlagswasser in der Fläche bleibt.

Die Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser werden als nicht erheblich bewertet.

C 4.6 Bewertung des Vorhabens auf die Schutzgüter Luft und Klima

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Luft und Klima sind in der großmaßstäblichen Betrachtung als positiv anzusehen. Unter Zugrundelegung nachgewiesener CO₂-Einsparung durch den Anlagenbetrieb entsteht ein sehr positiver Effekt durch die Einsparung von gegenwärtig noch überwiegend genutzten fossilen Brennstoffen weltweit.

Von einer erheblichen positiven Auswirkung ist durch das Vorhaben auszugehen.

C 4.7 Bewertung des Vorhabens auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es wurde aufgezeigt, dass regionale Besonderheiten der Landschaft und historische Ortsansichten vorhanden sind und Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen möglich sind.

Die Untersuchungen und Gutachten weisen jedoch darauf hin, dass aufgrund des Fehlens bedeutender Kultur- und Bodendenkmäler das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen aufweist.

Vorlaufende Prospektionsarbeiten aufgrund konkreter Hinweise eines Einwenders im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sollten sicherstellen, dass ein möglicherweise unbekanntes Bodendenkmal nicht unbedacht zerstört wird.

C 4.8 Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die weitgehende Erhaltung von positiven Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter bzw. die Vermeidung von wechselseitigen Einflüssen negativer Effekte durch das Vorhaben wird durch die Gesamtheit der Untersuchungen und Maßnahmen erreicht.

Im Rahmen der Gutachten, der fachbehördlichen Stellungnahmen und mit der Beteiligung der Einwenderinnen und Einwender wurden Informationen zusammengetragen, die Konfliktfelder zwischen den unterschiedlichen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen aufzeigen.

Aufgrund der sehr konkreten und weitgehenden Maßnahmen der im Bereich Naturschutz, Forst und Boden, die meist am stärksten durch die Errichtung und den Betrieb von WEA betroffen sind, ist nicht von erheblichen Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auszugehen.

C 4.9 Bewertung des Vorhabens zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen

Vielfältige baubegleitende Maßnahmen zum Schutz vor Lärm- und Lichtimmissionen sollen dazu beitragen, dass Menschen in der Umgebung nicht unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt sind. Maßnahmen zum Bodenschutz und zum Schutz vor Störungen von Tieren sowie der unverhältnismäßigen Beanspruchung von Flächen und Vegetation reduzieren die rein äußerlich erkennbaren Belastungen auf ein Minimum.

Sämtliche Maßnahmen können als geeignet zur Umsetzung des Projekts und dessen langfristiger Sicherung im umfassenden Sinne gewertet werden.

C 4.10 Bewertung des Vorhabens

Unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen erweist sich die Errichtung und der Betrieb des Windparks Wetzlar-Blasbach, in Kumulation zur bestehenden Windfarm aus den Anlagen in Hohenahr und Aßlar, als zulässig. Es entstehen keine unzulässigen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

D Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

D 5.1 Regionalplanung

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der von der Regionalversammlung Mittelhessen am 9. November 2016 beschlossene, von der Hessischen Landesregierung am 21. August 2017 genehmigte und mit seiner Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE), die eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum entfalten, wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen koordiniert und abschließend gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Für die Beurteilung von evtl. Ausgleichsflächen ist allerdings weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Die Antragsunterlagen greifen die raumordnerischen Belange sowie dem landschaftspflegerischen Begleitplan auf. Dort wird auf die Lage der Anlagen innerhalb des VRG WE 2136 hingewiesen und es wurde eine entsprechende Übersichtskarte erstellt. Auch die betroffenen Gebietskategorien gemäß RPM 2010 werden genannt und kurz beschrieben.

Anschließend an einen Austausch mit dem Antragsteller im Dezember 2018 wurde im Forstbeitrag eine Auseinandersetzung mit der für die Ersatzaufforstung vorgesehenen Fläche in der Gemarkung Münchholzhausen ergänzt.

Die beiden geplanten WEA-Standorte liegen innerhalb des im TRPEM ausgewiesenen VRG WE 2136. Innerhalb der VRG WE hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen (Ziel 2.2-1 des TRPEM). Insoweit entspricht die vorgelegte Planung dieser Zielfestlegung.

Wie bereits dargestellt, wurden die von den VRG WE überlagerten Gebietskategorien des RPM 2010 bereits bei der Ermittlung der VRG WE berücksichtigt. Entsprechend ist durch die Lage der Anlagenstandorte innerhalb eines VRG WE dokumentiert, dass keine erheblichen Konflikte mit den überlagerten Festlegungen des RPM 2010 bestehen. Aus diesem Grund ist keine vertiefende Prüfung der in dieser Hinsicht betroffenen Grundsätze und Ziele des RPM 2010 notwendig.

Im Hinblick auf das hier primär betroffene Vorranggebiet für Forstwirtschaft kann ergänzt werden, dass gemäß Ziel 2.2-2 des TRPEM in den VRG WE die Inanspruchnahme von Wald explizit zulässig ist, sofern Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang vorgenommen werden (Planziel 2.2-2 TRPEM). Dies ist entsprechend der in den Antragsunterlagen dargestellten Rodungseingriffe der Fall und wird zudem durch die Obere Forstbehörde geprüft und in der Umsetzung begleitet.

Durch die Berücksichtigung eines 1.000 m Mindestabstands als Ausschlusskriterium bei der Abgrenzung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie, werden auch die erforderlichen Abstände zu den in der Nähe befindlichen Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung eingehalten.

Darüber hinaus kann darauf hingewiesen werden, dass sich der südliche Anlagenstandort der WEA 1 in einem Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten befindet, das in Zukunft potenziell für die Erweiterung des in der Nähe befindlichen aktiven Diabastagebaus genutzt werden könnte (vgl. auch Steckbrief zum VRG WE 2136). Da der Anlagenstandort diese Lagerstätte allerdings nur im randlichen nördlichen Bereich überlagert und diese sich noch großflächig nach Südosten ausdehnt, wird dadurch eine künftige Ausbeutung nicht erheblich erschwert. Zudem grenzt der Standort unmittelbar an ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung an. Anhand der Ausführungen im UVP-Bericht und nach Rücksprache mit dem Antragsteller fand eine Prüfung und Absprache mit dem Steinbruchbetreiber mit Blick auf notwendige Sicherheitsabstände statt um sicherzustellen, dass der gewählte Anlagenstandort der WEA 1 nicht mit dieser Zielfestlegung des RPM 2010 (Ziel 6.5-3) in Konflikt gerät. Die derzeitige Betreiberin Holcim Kies & Splitt GmbH teilte mit Schreiben vom 23.01.2020 mit, dass mit dem Windenergievorhaben kein Konfliktpotential bestehe.

Im Norden der geplanten Anlagenstandorte befindet sich die schützenswerte landschaftsbestimmende Gesamtanlage Hohensolms mit der Burg Hohensolms (vgl. Tab. 8 des RPM 2010).

Dieser Aspekt wurde auf Ebene der Regionalplanung bei der Abgrenzung des VRG WE 2136 bereits berücksichtigt. Dabei kann angenommen werden, dass sich die beiden geplanten Anlagen aus Perspektive der Ortslage optisch in den bereits bestehenden Windpark „Hohenahr“ einfügen, zumal diese aufgrund des leicht abfallenden Hangs in Richtung Blasbach und der etwas größeren Entfernung auch weniger hoch sowie weniger dominant erscheinen (vgl. auch die den Antragsunterlagen beigefügte Visualisierung, FP 8). In diesem Sinne tragen die Standorte auch dem Aspekt der Bündelung der Windenergie an ausgewählten Standorten Rechnung. Es entsteht zudem keine wesentliche weitere Umfassung der Gesamtanlage und auch nach Realisierung des Projekts bestehen weiterhin viele ungestörte Blickbeziehungen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Exposition gemäß RPM 2010 in erster Linie im Hinblick auf die Blickbeziehungen aus dem Westen und Norden schützenswert ist. Auch für das weitere Umfeld kann angenommen werden, dass die Anlagen zwar zum Teil im erweiterten Blickfeld sichtbar sein werden, dass durch den vorhandenen Abstand und die darüber hinaus auch weiterhin bestehenden vielfältigen freien Sichtachsen aber keine erheblichen optischen Beeinträchtigungen der Burg zu erwarten sind; zumal geringfügige Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Klima- und Ressourcenschutz auch hingenommen werden können. Da im Zuge des Verfahrens außerdem eine Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden des Denkmalschutzes stattfindet, bestehen diesbezüglich keine regionalplanerischen Bedenken. Das Landesamt für Denkmalpflege, Baudenkmalpflege, hat zum Vorhaben keine Bedenken erhoben.

Abschließend kann darauf hingewiesen werden, dass sich die Anlagenstandorte innerhalb des 50 km-Radius um das Landesverteidigungsradar bei Erndtebrück befinden. Konflikte sind aus Sicht der Regionalplanung – auch aufgrund des großen Abstandes – allerdings nicht zu erwarten (vgl. Steckbrief zu VRG WE 2136).

Darüber hinaus sieht die Planung auch eine Ersatzaufforstung in der Gemarkung Münchholzhausen (Flur 16, Flurstück 80) vor.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein Vorranggebiet für Landwirtschaft gemäß RPM 2010. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln (vgl. Ziel 6.3-1 des RPM 2010). Zudem sollen Ersatzaufforstungen vorrangig innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft umgesetzt werden (vgl. Grundsatz 6.4-2 des RPM 2010).

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird auf Seite 45 ausgeführt, dass sich trotz intensiver Suche nach und Prüfung von potenziellen Ersatzaufforstungsflächen nur eine 4.580 m² große Fläche in der Gemarkung Münchholzhausen als geeignet erwies. Entsprechend dem Forstbeitrag handelt es sich bei der Fläche um eine schmale, bachbegleitende Parzelle am Waldrand nördlich des Welschbaches zwischen Münchholzhausen und Büblingshausen, die bereits im Norden und im Süden teilweise mit Eichen aufgeforstet wurde. In der Mitte zwischen beiden bereits aufgeforsteten Teilflächen befindet sich ein 4580 m² großer Bereich, auf dem aktuell ca. 20 Rinder gehalten werden. Hier befindet sich auch ein Viehunterstand, der gemäß einer Vereinbarung zwischen der Verpächterin, der Stadt Wetzlar, und dem Pächter bis zum Jahresende 2020 zurückgebaut werden muss. Der Pächter ist laut Auskunft der Stadt Wetzlar kein privilegierter Landwirt und bewirtschaftet die Fläche im Nebenerwerb.

Aus diesen Ausführungen wird erkennbar, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Agrarstruktur zu erwarten sind. Zumal es sich in diesem Fall nur um eine Fläche von ca. 0,5 ha handelt, die an einen vorhandenen Waldbestand anschließt. Hinzu kommt, dass es sich bei Münchholzhausen um eine Gemarkung mit Waldmehrungsbedarf (Waldanteil max. 31 %) handelt. Der Eingriff in das Vorranggebiet für Landwirtschaft ist daher auch aus regionalplanerischer Perspektive vertretbar.

D 5.2 Bauplanungsrecht

Das Dezernat 31 beim Regierungspräsidium Gießen bezog zum Vorhaben aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht Stellung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wetzlar sind die geplanten Standorte in der Gemarkung Blasbach als Flächen für Wald im Sinne von § 5 Abs. 9b) BauGB dargestellt. Vorranggebiete für die Windenergie stellt der Flächennutzungsplan an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht dar. Dem Flächennutzungsplan kommt keine Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu, insofern beurteilt sich die Zulässigkeit der Anlagen als so genannte privilegierte Anlagen nach den Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht werden keine Bedenken gegen den Bau von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Blasbach geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 05.02.2018 erteilte die Stadt Wetzlar ihr Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB.

D 5.3 Bauordnungsrecht

Die Stadt Wetzlar hat mit Schreiben vom 08.11.2019 auch als Bauaufsichtsbehörde zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen. Gegen das Vorhaben bestehen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken, wenn die von dort vorgebrachten Auflagen eingehalten werden. Diese Auflagen wurden in Abschnitt V, Ziffer 2, als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 15.01.2011, GVBl. I S. 46 (im Folgenden: HBO i. d. F. v. 2011) maßgeblich. Nach der Übergangsregelung des § 87 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28.05.2018, GVBl. S. 198 (im Folgenden: HBO i. d. F. v. 2018) gilt für Vorhaben, zu denen Verfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, das bisherige Recht.

Das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen am Standort Wetzlar wurde bereits mit Antrag vom 28.10.2016, eingereicht am 15.11.2016, also vor Inkrafttreten der neuen Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. v. 2018 eingeleitet, sodass im Verfahren die Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. v. 2011 anzuwenden ist.

Die Nebenbestimmung zur Sicherheitsleistung stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grund-

sätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel „Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000“ berechnet und festgesetzt.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. v. 15.01.2011 i. V. m. § 58 der Hessischen Bauordnung i. d. F. v. 15.01.2011 wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

D 5.4 Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Dies geht aus der Stellungnahme der zuständigen Behörde, der Stadt Wetzlar, Allgemeine Gefahrenabwehr/Vorbeugender Brandschutz vom 08.11.2019 hervor.

Voraussetzung hierfür ist, dass die in den Antragsunterlagen dargestellten Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes und die in dem schutzzielorientierten sowie standortbezogenen Brandschutzkonzept und dessen 1. Fortschreibung aufgestellten Forderungen und Maßnahmen beachtet und eingehalten werden.

Die in Abschnitt IV, Ziffer 3, genannten Nebenbestimmungen konkretisieren die Anforderungen und dienen der Gefahrenabwehr.

D 5.5 Immissionsschutz

Die schalltechnische Lärmprognose wurde auf der Grundlage der verbindlichen Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergieanlagen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Erlass vom 17.05.2018 Aktenzeichen: II4b 53b 16.05 und Ergänzungserlass vom 16.07.2018, Aktenzeichen: 53b 16.05 1/2010/ 2018-20568 in aktueller Fortschreibung nach dem Interimsverfahren erstellt.

In den Berechnungen des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, Birkenstraße 34, 56154 Boppard-Buchholz vom 31.07.2018 Auftragsnummer: 1/18712/0718/, ersetzt durch das Gutachten desselben Ingenieurbüros vom 12.05.2020 mit der Auftragsnummer 1 / 19724 / 0520 / 1, konnten keine Mängel in den schalltechnischen Berechnungen festgestellt werden.

In der Schattenwurfprognose der UL International GmbH, Kasinoplatz 3, 26122 Oldenburg vom 08.08.2018 mit der Berichtsnummer DEWI-GER-WP18-12435277-01.01 konnten ebenfalls keine Mängel festgestellt werden.

Die beiden Prognosen/Gutachten (Schall und Schattenwurf) wurden auf sachliche Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

Die inhaltliche Prüfung des Schallgutachtens wurde orientierend an den Vorgaben des Verfahrenshandbuchs zum Vollzug des BImSchG - Ermittlung und Bewertung von Geräuschimmissionen (Stand Juli 2017) durchgeführt. Das Verfahrenshandbuch dient als Prüf- und Entscheidungshilfe und ist verbindlich für die Bediensteten der hessischen Regierungspräsidien, die mit den Fragen des Lärmschutzes befasst sind.

Die Schattenwurfprognose wurde mit Hilfe und im Kontext zum Arbeitspapier „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ bearbeitet und beurteilt.

Zur Beurteilung der Schallimmissionen durch die Brecheranlage des Steinbruchs Blasbach wurde das Hessische Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie (HLNUG) beteiligt.

Die schalltechnischen Berechnungen des Ing. Büros Pies sowie die Schattenwurfprognose der UL International GmbH sind untrennbarer Bestandteil dieser fachtechnischen / immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme und sind Bestandteil der Genehmigung.

Schutz und Vorsorge - Lärm

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Prüfung der Lärmimmissionen

Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die zulässigen Immissionswerte durch den Betrieb der Anlagen an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich nach TA Lärm aufweisen.

Die Emissionen von sechs Windenergieanlagen im Windpark Aßlar vom Typ Nordex N117 sowie sieben Windenergieanlagen im Windpark Hohenahr vom Typ GE Wind GE2.75-120 wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Zusätzlich wurde der sich südwestlich der geplanten Anlagen befindliche Tagebau als gewerbliche Vorbelastung berücksichtigt, da der Nachtbetrieb dort nicht auszuschließen ist.

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit entsprechend der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der Städte Wetzlar und Aßlar sowie der Gemeinden Biebertal und Hohenahr berücksichtigt. Zusätzlich wurde die Rechtsprechung bzgl. der Schutzwürdigkeit von Gebäuden in reinen Wohngebieten, die sich in Randlage zum unbebauten Außenbereich befinden, berücksichtigt.

Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) bis 2,6 dB(A) im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite (einschließlich der Unsicherheit des Prognosemodells). Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Wie weiter unten ausgeführt wird, ist im Bereich des reinen Wohngebietes Am Pfaffenrain in Blasbach an den Immissionsorten IO 9 und 12 die Bildung von erhöhten zulässigen Immissionswerten geboten.

Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

Festlegung des max. Schalleistungspegels

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windkraftanlagen. Daher wurde die Begrenzung des Schalleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schalleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf.

Die Ausbreitungsprognose ist für die Vestas V 150 mit einem Emissionsansatz von 106,6 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % (ohne Unsicherheit des Prognosemodells) als Sicherheitszuschlag bereits enthalten ist. Es liegt noch kein Vermessungsergebnis für diesen Anlagentyp vor. Der vom Anlagenhersteller angegebene Schalleistungspegel beträgt 104,9 dB(A). Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Unsicherheiten für die Serien-

streuung und Messung ergibt sich mit 106,6 dB(A) der Wert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

Gemengelage - Schutzwürdigkeit einer Randlage bei reinen Wohngebieten (Immissionsorte 9 und 12); Wohnlage „Am Pfaffenrain“, Blasbach:

Die Rechtsprechung schränkt den Schutzanspruch von Anwohnern ein, deren Gebäude sich in reinen Wohngebieten „am Rand zum Außenbereich“ befinden (s. hierzu VGH Kassel, Urt. v. 30.10.2009, Az.:6 B 2668/09; VG Arnberg, Urt. v. 17.06.2010, Az.: 7 K 1932/08; VG Gießen, Beschl. v. 25.03.2011, Az.: 8 L 50/11.GI und VG München, Urteil vom 13.11.2014 Az.: M 11 K 13.224).

Zusammenfassend wird dabei darauf abgestellt, dass der Schutzanspruch des Eigentümers eines an den Außenbereich grenzenden Grundstücks in Ortsrandlagen gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind (hier: WEA), und gegen von solchen Vorhaben auf ein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen (z.B. Lärmimmissionen) gemindert ist. Bei Grundstücken am Rand des Außenbereichs muss sich der Bewohner mit Rücksicht auf die besondere Lage des Grundstücks ohne weiteres auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen.

Hinsichtlich der hier in Frage stehenden Lärmimmissionen durch zwei im benachbarten Außenbereich errichtete Windkraftanlage bedeutet dies, dass ein Eigentümer eines im reinen Wohngebiet an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks mit Rücksicht auf die ihn treffende Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Vorhaben in aller Regel nicht beanspruchen kann, dass dieses den für reine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Buchst. e) der TA Lärm von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts einhält. Eine solch strenge Festlegung ist weder mit Blick auf die auch dem Betreiber der Anlage auferlegte Rücksichtnahmepflicht noch mit Rücksicht auf das Erfordernis einer Verhinderung von mit der Wohnnutzung unverträglichen Auswirkungen von Außenbereichsvorhaben geboten.

Dass eine höhere als die in der vorgenannten Bestimmung der TA Lärm für reine Wohngebiete festgelegte Lärmbelastung nicht von vornherein mit einer Wohnnutzung unvereinbar ist, folgt bereits daraus, dass in der TA Lärm für andere, nach der Baunutzungsverordnung ebenfalls dem Wohnen dienende Gebietskategorien (Kleinsiedlungs-

gebiet nach § 2 BauNVO, allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und Mischgebiet nach § 6 BauNVO) höhere Immissionsrichtwerte festgesetzt sind. Hieraus folgt, dass - abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls - bereits die Einhaltung des in Nr. 6 Satz 1 Buchst. c) TA Lärm u. a. für Dorf- und Mischgebiete bestimmten Immissionsrichtwertes von tags 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) ausreichen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1990 - 4 CN 6.88 -, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 50).

Dem geminderten Schutzbedürfnis dieser Eigentümer gegenüber den Außenbereichsvorhaben wird aber grundsätzlich dann genügt sein, wenn der entsprechende Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 Buchst. d) der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts gewahrt ist (VGH Kassel Beschl. v. 30.10.2009 – 6 B 2668/09, BeckRS 2009, 42058, beck-online m.w.N.).

Für die Höhe des Zwischenwertes ist nach Ziffer 6.7 der TA Lärm die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Die wesentlichen Kriterien für deren Beurteilung sind zeitliche Abfolge der Realisierung der beiden Nutzungen, die Ortsüblichkeit des Geräuschs und die Prägung des Einwirkungsbereiches.

Je nach Umständen des Einzelfalles kann ein einheitlicher Zwischenwert für das gesamte Gebiet festgelegt werden oder eine Abstufung des Lärmrichtwertes innerhalb des Gebietes vorgenommen werden (VG Gießen, Beschluss vom 25.03.2011, 8 L 50/11.GI).

Im vorliegenden Fall ist nicht zu erkennen, dass von diesem Grundsatz abgewichen werden muss. Die Ausdehnung des Bebauungsplans „Brachwies – Schinderskaul“ in Blasbach weist einen L-Förmigen Verlauf auf. Hierbei sind in der Straße „Am Pfaffenrain“ zwei Bereiche als WR – reines Wohngebiet ausgewiesen. Das betrifft im nördlichen Teil der Straße insgesamt 14 Grundstücke (13 bebaut) und ein weiteres kleines Teil südlich der Straße mit insgesamt 4 Grundstücken (2 bebaut). Nördlich der 14 Grundstücke befindet sich der Außenbereich, sodass alle Wohnbebauungen den Außenbereich (die umliegende Landschaft) ungemindert wahrnehmen. Dort befindet sich auch der IO 9. Südlich des WR befindet sich der Ortskern. Nördlich der 4 Grundstücke, von denen eines als IO 12 betrachtet wurde, befindet sich weitere Bebauung, die als WA – allgemeines Wohngebiet im gleiche Bebauungsplan ausgewiesen ist. Ein Grundstück ist unbebaut. Westlich umgibt die Bechlinger Straße als Ortsrand das Gebiet. Eine Besichtigung vor Ort hat ergeben, dass die Bebauung neben dem WR die freie Sichtverbindung nach außen vermindert. Insbesondere am Haus „Am Pfaffenrain 41“ ist die Wahrnehmung des Außenbereichs auch wegen des angrenzenden Bewuchses nördlich der Straße stark eingeschränkt. Nach Norden ist sie aber z.T. noch gegeben. Wegen dieser gegenüber dem Außenbereich abgeschirmten Lage ist dort ein höherer Schutzanspruch als in der unmittelbaren Randlage anzunehmen, der aber immer noch niedriger ist als in einem ungestörten Kernbereich inmitten eines reinen Wohngebietes. Infolge dessen ist am Immissionsort „Am Pfaffenrain 41“ (eher als Am Pfaffenrain 39) ein

Zwischenwert zu bilden. Als geeigneter Zwischenwert zwischen den beiden Eckwerten von 35 dB(A) (uneingeschränkter Schutzanspruch reines Wohngebiet) und 40 dB(A) (Schutzanspruch Randlage zum Außenbereich) ist angesichts der örtlichen Verhältnisse ein Nachtwert von 37,5 dB(A) angemessen.

Am Grundstück „Am Pfaffenrain 39“ ist der freie Außenbereich deutlich ungestörter wahrnehmbar. Das Grundstück ist bislang nicht bebaut. Dort ist der Wert für Gebäude in unmittelbarer Randlage anzuwenden.

Besondere Umstände, die eine Ausnahme von der in der Rechtsprechung entwickelten Regel der Zwischenwertbildung begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Die örtlichen Gegebenheiten wurden von der Fachbehörde vor Ort in Augenschein genommen.

Die beantragte WEA verfügt über emissionsmindernde Elemente an den Rotorblättern (sog. Hinterkantenkammprofile, Serrations). Insofern sorgt der Antragsteller für maximalen Schallschutz in der Nachbarschaft der WEA.

Seit dem Jahr 2013 befinden sich in der benachbarten Gemeinde Hohenahr, später auch in der Gemeinde Aßlar (Jahr 2017) Windenergieanlagen, die auf das reine Wohngebiet einwirken. Geräusche durch WEA sind infolge dessen in Blasbach keine neue Erscheinung, sie sind bereits ortsüblich.

Auch wenn die durch verschiedene Quellen herbeigeführte Vorbelastung in Blasbach noch relativ gering ist, so sind die durch den benachbarten Steinbruch mit seinen Aufbereitungsanlagen verursachte Geräusche in Blasbach bereits seit langer Zeit wahrnehmbar. Ebenso die Verkehrsgeräusche der Autobahn A 45. Äußere Einflüsse, etwa durch Landwirtschaft oder Gewerbe in der Nähe des Gebietes, die durch ihre Einwirkungen einem solchen Schutzanspruch entgegenstehen würden, sind nicht vorhanden.

Auf Grund all dessen ist eine Zwischenwertbildung am IO 9 von 40 dB(A) im Nachtzeitraum als angemessen anzusehen. Das gilt ebenso für den IO 12. Für den IO „Am Pfaffenrain 41“ ist auf Grund der eingeschränkten Sichtbeziehung zum Außenbereich ein Zwischenwert von 37,5 dB(A) verhältnismäßig.

Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort und wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Standorte im Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss.

Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Infraschall

In der öffentlichen Diskussion besteht sehr häufig erhebliche Skepsis bzgl. der Einwirkungen von Infraschall auf den Menschen. So auch in nicht wenigen Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung am 18.02.2020.

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2013), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die jeweils nächstgelegene WEA hat einen Abstand von ca. 1500m zu den in Blasbach gesetzten Immissionsorten) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windkraftanlagen keinen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß erzeugen (zuletzt Beschluss des OVG NRW vom 19.12.2019, Az. 8 Az. B 858/19). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

Schutz und Vorsorge - Schattenwurf

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen an die Betreiberpflichten in den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, die von der Rechtsprechung anerkannt sind und mit Stand vom 23.01.2020 aktualisiert wurden.

Nach dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Gutachten zur Ermittlung der Schlagschattenimmissionen kann es beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose nicht überschritten. Vorsorglich wurde dennoch die Installation einer automatischen Abschaltvorrichtung beantragt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigung der beantragten Abschaltautomatik zur Reduzierung der Beschattungsdauer nicht gegeben. Bezüglich der technischen Umsetzung dieser Abschaltvorrichtung und zur Sicherstellung der Funktion werden entsprechende Anforderungen durch Auflagen gestellt.

Schutz und Vorsorge - Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die in Nebenbestimmung 4.25 geforderte sichtweitenabhängige Regelung der Beleuchtungsstärke der Nachtbefeuerungen und deren Synchronisation (Nebenbestimmung 4.26) werden das Ausmaß der Immissionen

und ihr Störpotential auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt. Zudem sind die flugrechtlichen Kennzeichnungen gemäß der Nebenbestimmung 4.25 mit nach unten wirkenden Abschirmungen auszuführen. Diese Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind somit als Emissionsminderung dem Vorsorgegebot des BImSchG entsprechend anzuwenden.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

Sonstige Gefahren

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

D 5.6 Luftverkehr- und Wehrbereichsverwaltung

Für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen wurde mit Schreiben vom 06.03.2018 von der zuständigen Luftverkehrsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 22 Luftverkehr, die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 i. V. m. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt. Die erteilte Zustimmung ergeht unter der Voraussetzung, dass an jeder Windkraftanlage eine Tages- und Nacht Kennzeichnung gemäß den einschlägigen Vorschriften angebracht wird. Sie bezieht sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen und ist mit den in Abschnitt V, Ziffer 5, aufgeführten Nebenbestimmungen verbunden. Aktualisiert wurden die Nebenbestimmungen aufgrund der neuen AVV mit Schreiben vom 01.07.2020.

Aus flugsicherungstechnischer, infrastruktureller, liegenschafts- und schutzbereichsbezogener Sicht hat darüber hinaus das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in seiner Stellungnahme vom 17.10.2019 erklärt, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

D 5.7 Straßenverkehrswesen

Die Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Dillenburg, hat in seiner Stellungnahme vom 14.11.2019 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Das Plangebiet berührt keine Straßen des überörtlichen Verkehrs, der Abstand der geplanten Windkraftanlagen zur benachbarten Landesstraße 3053 ist mehr als ausreichend.

Die seitens Hessen Mobil geforderten und unter Abschnitt V, Ziffer 6, genannten Nebenbestimmungen sind notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können.

D 5.8 Kampfmittelräumdienst

Die Auswertung aussagekräftiger Luftbilder durch den Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern im Planbereich zu rechnen ist. Auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche liegen nicht vor, so dass eine systematische Flächenabsuche als nicht erforderlich angesehen wird.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der dortigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

D 5.9 Erdbebendienst

Nach Angaben des Hessischen Erdbebendienstes beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden liegt der geplante Windpark in einem „Gebiet außerhalb von Erdbebenzonen“. Die Anlagenstandorte befinden sich nicht in der Nähe einer vom Hessischer Erdbebendienst betriebenen Erdbebenstation.

Aus Sicht des Erdbebendienstes wurden dementsprechend in der dortigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

D 5.10 Wasserrecht

Gegen die Errichtung und den Betrieb der im Antrag beschriebenen Windenergieanlagen bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken. Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollten durch die Verlegung der Kabeltrasse oder den Ausbau von Wegen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete berührt werden, so ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung bei der oberen Wasserbehörde dem Regierungspräsidium Gießen Dez. 41.2, Marburger Straße 91, 35390 Gießen zu beantragen. Nachteilige Veränderungen des Schutzgutes „Oberirdische Gewässer“ sind nicht zu erwarten

D 5.11 Stellungnahme Anlagenbezogener Gewässerschutz

Bei den mengenrelevanten Stoffen werden ausschließlich allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) und schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) eingesetzt. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten

verhindert. Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig.

Hinsichtlich der zu vertretenden fachlichen Belange bestehen daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.

D 5.12 Abfallwirtschaft

Innerhalb der ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windenergieanlagen befinden sich keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne des § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von den geplanten Anlagenerrichtungen nicht betroffen.

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Verbindung mit den Vorgaben der Altölverordnung (AltöIV) und der Nachweisverordnung (NachwV) setzt vorab eine korrekte Abfalleinstufung in den entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) voraus.

Die Register- und Nachweispflichten ergeben sich aus §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Hinweise zur Beachtung des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ (siehe Merkblatt LAGA M 20) beim vollständigen Rückbau konkretisieren die Antragsunterlagen, sodass nach einer Betriebseinstellung oder Teilbetriebseinstellung keine Abfälle oder potenziell zu Abfall werdenden Stoffe mehr vor Ort verbleiben; sie dienen somit dem Grundgedanken des § 1 KrWG zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Umwelt.

D 5.13 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

D 5.14 Naturschutz

A) Begründung der Nebenbestimmungen

Zu 9.1:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Artenschutzbeitrag

aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. BNatSchG zulassungsfähig.

Zu 9.2:

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu 9.3:

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die tägliche Anwesenheit der ÖBB während der Rodung und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen und der Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Ferner ist im Falle von unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Dokumentations- und Informationspflicht erforderlich, um gegebenenfalls entstehende Schäden und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde rechtzeitig zu verhindern oder zu minimieren.

Zu 9.4:

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden, auf den Stock setzen oder die Beseitigung von Bäumen und Büschen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Diese Einschränkung dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

Zu 9.5:

Die Beachtung der DIN 18920 dient dem Schutz des angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

Zu 9.6:

Die Überprüfung der Eingriffsflächen vor Baufeldfreimachung dient als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme der Verhinderung des Eintretens eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der Wildkatze.

Zu 9.7:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kon-

trolle der Baumhöhlen auf mögliche Quartierstandorte für Fledermäuse vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu 9.8 und 9.9:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der Windkraftanlagen kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Quartierbäume für Fledermäuse befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung von Fledermausindividuen und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung der Auflage ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Quartiere und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Quartierbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Quartier zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Quartieres und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von Fledermausindividuen führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Quartieren niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 – 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Quartiere verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Quartier aufgrund eines beschädigten Verschlusses von Fledermäusen besetzt wird.

Zu 9.10:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden 4 Bäume mit Quartiereignung, als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler und Rauhaufledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten 4 Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der 4 Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällteten Quartierbaumes auszugleichen, sind für jede Art drei Fledermauskästen des geeigneten Typus oder vier Baumhöhlen pro Art zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und Fransenfledermaus sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Zu 9.11:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermäusen vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu 9.12: Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Großem Mausohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf Anlage 5 des Leitfadens „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV u. HMWEVL 2012) verwiesen.

b) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu 9.13:

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der in den angrenzenden Quartierbäumen potentiell vorhandenen Fledermausarten (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus) sowie ziehender Fledermausarten (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus) und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit soll ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse während des Betriebs der Windenergieanlagen sicher ausgeschlossen und die im Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV u. HMWEVL 2012) definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je Anlage und Jahr eingehalten werden. Die WEA 02 ist aufgrund ihrer Lage geeignet für die Installierung des Batcorders.

Zu 9.14: Auflagenvorbehalt zur Anpassung der Betriebsbeschränkung

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der Anlage zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund der Ergebnisse des Fledermaus-Gondelmonitorings anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt.

Sofern festgestellt wird, dass an einer Windenergieanlage eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Großen Abendseglern, Kleinen Abendseglern, Flughautfledermaus, Großem Mausohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus und Zwergfledermaus) sowie ziehenden Fledermausarten (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus) oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung Nr. 9.12, festgesetzte Abschaltung auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an einer Windenergieanlage keine erhöhte Aktivität von Großen Abendseglern, Kleinen Abendseglern, Flughautfledermaus, Großem Mausohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Zwergfledermaus und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikantes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzte Abschaltung verzichtet werden.

Zu 9.15 – 9.18:

Hessen liegt im Breitfrontzugkorridor des Kranichs.

Die vorgesehene Kranichabschaltung an Massenzugtagen und bei schlechter Sicht dient der Vermeidung von Kollisionen der ziehenden Kraniche mit den Rotoren der Windenergieanlagen im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Vorlage des Abschaltprotokolls ist erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen die tatsächlichen Abschaltzeiten überprüfen kann.

Zu 9.19:

Bei den Kartierungen zur Avifauna wurden folgende Arten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden 4 Bäume mit Quartiereignung, als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Grauspecht, Kleinspecht, Hohltaube, Trauerschnäpper und Gartenrotschwanz.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten 4 Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der 4 Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind für jede Art drei Nistkästen des geeigneten Typus oder vier Baumhöhlen pro Art zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme.

Zu 9.20 und 9.21:

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und -minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen.

Zu 9.22:

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen.

Zu 9.23:

Um der Behörde die Möglichkeit zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen zu geben, sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich.

Zu 9.24:

Diese Nebenbestimmung ist zur vollständigen Wiederherstellung des Voreingriffszustandes zwingend notwendig. Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Zu 9.25:

Für die mit dem Bau der Windkraftanlagen verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Anlagen unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 30 Jahren ein Biotopwertdefizit von 397.733 Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt.

Die Walderhaltungsabgabe entspricht gemäß der Hessischen Kompensationsverordnung vom 01.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629, 642) umgerechnet 51.177 Biotopwertpunkten. Mit den vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die geplanten Eingriffe vollständig kompensiert. Damit ist die Eingriffsbilanzierung vollständig ausgeglichen und es verbleibt ein Biotopwertüberschuss von 397.733 Biotopwertpunkten. Dieser Biotopwertüberschuss kann für das Genehmigungsverfahren zu Zuwegung und Kabeltrasse verwendet werden.

Zu 9.26:

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten.

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich der Beginn des Turmbaus.

Zu 9.27:

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 HAGBNatSchG und § 7 KV. Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium

für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

B) Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden von dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht verletzt.

Bezüglich der Auswirkungen auf den Artenschutz ergab sich gemäß dem Artenschutzbeitrag - erstellt von der Bioplan Marburg – Höxter GbR (Stand: 11. März 2020) - insbesondere in Bezug auf Avifauna und Fledermäuse Folgendes:

a) Vögel

Baumfalke

Nördlich der WEA 02 konnte im Erfassungsjahr 2018 ein Brutplatz des Baumfalken in einer Entfernung von ca. 2.200 m nachgewiesen werden.

Flugbewegungen innerhalb des Radius von 1.000 m der WEA 01 und WEA 02 konnten gemäß Artenschutzbeitrag - erstellt von der Bioplan Marburg – Höxter GbR (Stand: 11. März 2020) - nicht festgestellt werden. Ein Revierzentrum oder Brutstandort wurde im Umkreis von 1.000 m ebenfalls nicht festgestellt.

Aufgrund der Entfernung des Brutplatzes zu der WEA 01 und WEA 02, kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1 (Bauzeitenregelung) und V2 (Überprüfen des Eingriffsbereichs) ist nicht mit dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG zu rechnen.

Baumpieper

Innerhalb des Radius von 500 m um die WEA 01 und WEA 02 konnten drei Brutreviere des Baumpiepers festgestellt werden. Keines der nachgewiesenen Brutreviere befindet sich im direkten Eingriffsbereich, so dass es nicht zur Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen kann. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung) und V2 (Überprüfen des Eingriffsbereichs) kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Bluthänfling

Der Bluthänfling konnte lediglich sporadisch als Durchzügler festgestellt werden. Brutplätze oder regelmäßig genutzte Rastgebiete sind im Umfeld der WEA 01 und WEA 02 nicht bekannt.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG ist daher nicht gegeben.

Feldlerche

Die Feldlerche konnte mit 179 Individuen als Durchzügler nachgewiesen werden. Des Weiteren konnte ein Brutrevier außerhalb des 500 m Radius um die WEA 01 und WEA 02 festgestellt werden. Aufgrund der Anlagenstandorte im Wald ist nicht mit einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu rechnen. Der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist demnach auszuschließen.

Fischadler

Ein Individuum des Fischadlers konnte lediglich innerhalb des Untersuchungsgebietes der WEA 01 und WEA 02 als Durchzügler nachgewiesen werden. Mögliche Eintritte der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG sind daher nicht gegeben.

Gartenrotschwanz

Gemäß des Artenschutzbeitrag - erstellt von der Bioplan Marburg – Höxter GbR (Stand: 11. März 2020) konnte innerhalb des Eingriffsbereichs der WEA 01 ein Revier des Gartenrotschwanzes nachgewiesen werden. Aufgrund der Rodung kommt es hier zum Verlust des nachgewiesenen Brutplatzes.

Durch die Maßnahmen ACEF2 (Anbringen von Nistmöglichkeiten), V1 (Bauzeitenregelung) und V2 (Überprüfen des Eingriffsbereichs) wird ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verhindert.

Goldammer

Die Goldammer konnte lediglich sporadisch als Durchzügler festgestellt werden. Brutplätze oder regelmäßig genutzte Rastgebiete sind im Umfeld der WEA 01 und WEA 02 nicht bekannt.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG ist daher nicht gegeben.

Graugans

Die Graugans konnte lediglich mit 9 Durchzüglern innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Brutplätze oder regelmäßig genutzte Rastgebiete sind im Umfeld der WEA 01 und WEA 02 nicht bekannt.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Graureiher

Der Graureiher konnte als vereinzelter Nahrungsgast innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Ein Brutplatz der Art konnte im Umkreis von 1.000 m nicht festgestellt werden. Da der Graureiher nur sporadisch im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auftritt, kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG findet nicht statt.

Grauspecht

Ein Revier des Grauspechts befindet sich östlich der WEA 01 in einer Entfernung von ca. 220 m. Der direkte Eingriffsbereich ist nicht betroffen, so dass es nicht zur Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen kann.

Geeignete Ausweichlebensräume sind im näheren Anlagenumfeld vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenregelung) und V2 (Überprüfen des Eingriffsbereichs) kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Habicht

Der Habicht konnte als vereinzelter Nahrungsgast innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Da der Habicht nur einmal bei der Nahrungssuche gesichtet wurde, ist davon auszugehen, dass es sich um einen Nahrungsgast handelt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Umkreis von 1.000 m ausgeschlossen werden. Ein regelmäßiger Aufenthalt des Habichts im Gefahrenbereich der WEA 01 und WEA 02 ist nicht zu erwarten.

Zudem zählt der Habicht nicht zu den windkraftsensiblen Vogelarten und somit ist der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Heidelerche

Die Heidelerche konnte als sporadischer Durchzügler festgestellt werden. Brutplätze oder regelmäßig genutzte Rastgebiete sind im Umfeld der WEA 01 und WEA 02 nicht bekannt.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG ist daher nicht gegeben.

Hohltaube

Ein Revier der Hohltaube konnte ca. 500 m nördlich der WEA 02 festgestellt werden. Ein Vorkommen der Art im direkten Eingriffsbereich wurde nicht nachgewiesen. Aufgrund der Entfernung zu WEA 01 und WEA 02 kommt es nicht zur Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung) und V2 (Überprüfen des Eingriffsbereichs) kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Kiebitz

Der Kiebitz konnte mit einer Anzahl von 10 Individuen als Durchzügler innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Brutplätze oder regelmäßig genutzte Rastgebiete sind im Umfeld der WEA 01 und WEA 02 nicht bekannt.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG ist daher nicht gegeben.

Kleinspecht

Südlich der WEA 01 in einem Abstand von ca. 400 m konnte ein Revier des Kleinspechtes festgestellt werden. Das nachgewiesene Revier befindet sich demnach nicht im direkten Eingriffsbereich, so dass es nicht zur Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen kann. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung) und V2 (Überprüfen des Eingriffsbereichs) kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Kormoran

Kormorane konnten während der Zugvogelzählung vereinzelt in durchziehenden Trupps erfasst werden. Brutkolonien oder regelmäßig genutzte Rastgebiete sind in einem Umkreis von 1.000 m um die WEA 01 und WEA 02 nicht vorhanden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG ist daher nicht gegeben.

Kranich

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Breitfront-Zugkorridor des Kranichs. Die WEA 01 und WEA 02 wurden auch an den Untersuchungstagen überflogen; insgesamt wurden an den drei durchgeführten Kartierungsterminen insgesamt 29.774 Individuen erfasst. Davon überflogen 2.008 Individuen die beiden WEA im Umkreis von 3.000 m. Westlich des Untersuchungsgebietes konnten insgesamt 21.908 Individuen und östlich des Untersuchungsgebietes 5.858 Individuen nachgewiesen werden.

Der Kranich wird somit als Durchzügler nachgewiesen, geeignete Rastgebiete sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden. Bei ungünstigen Wetterbedingungen kommt es jedoch durch niedrige Flughöhen zu einem erhöhten Konfliktpotential mit den Windkraftanlagen. Ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die

Art kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 (Abschaltung der WEA 01 und der WEA 02 während des Hauptkranichzugs bei ungünstigen Witterungsbedingungen) verhindert werden. Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist mit Umsetzung der oben genannten Maßnahme V3 nicht zu erwarten.

Mäusebussard

Untersuchungen zum Vorkommen des Mäusebussards im Vorhabengebiet fanden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2020 statt.

Dabei konnte ein durch den Mäusebussard besetzter Horst in einer Entfernung von ca. 300 m südöstlich der WEA 01 im Jahr 2017 festgestellt werden. Eine Belegung des Horstes in den Jahren 2018 und 2020 konnte aufgrund durchgeführter Horstkontrollen ausgeschlossen werden. Da sich jedoch im Jahr 2020 herausstellte, dass sich der Horst im Verfall befindet, ist laut Gutachterbüro Bioplan davon auszugehen, dass der Horst im Jahr 2019 ebenfalls nicht besetzt war. Ferner handelt es sich laut Gutachterbüro um einen Wechselhorst.

Entsprechend der 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011 vom 02. Oktober 2018, gilt für die Art Mäusebussard der Horstschutz für 2 Jahre für Wechselhorste, nachdem diese das letzte Mal besetzt wurden. Aufgrund des natürlichen Zerfalls und der letzten nachgewiesenen Bebrütung im Jahr 2017 ist davon auszugehen, dass der Horst in ca. 300 m Entfernung zu WEA 01 nicht mehr vom Mäusebussard genutzt wird und daher kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht.

Ein weiterer Horst konnte bei den Untersuchungen 2018 am Rande des 500 m-Radius östlich der WEA 02 nachgewiesen werden. Auch hier wurde bei einer Kontrolle 2020 festgestellt, dass dieser Horst sich in einem schlechten Zustand befindet und demnach davon auszugehen ist, dass dieser nicht im Jahr 2019 bebrütet wurde.

Weitere Horste konnten in den o.g. Untersuchungsjahren südöstlich der WEA 01 in einer Entfernung von ca. 600 m sowie in einer Entfernung von mehr als 1.000 m zu den beiden WEA nachgewiesen werden. Aufgrund der Vielzahl der Horste, welche in den Untersuchungsjahren unterschiedlich besetzt waren, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um Wechselhorste handelt.

Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Nahbereich der Rotoren kann aufgrund der Entfernungen der Horste zu den beiden WEA ausgeschlossen werden. Mit dem Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist daher nicht zu rechnen.

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe konnte als sporadischer Durchzügler sowie als Nahrungsgast außerhalb der Waldstrukturen festgestellt werden. Brutplätze oder regelmäßig genutzte Rastgebiete sind im Umfeld der WEA 01 und WEA 02 nicht nachgewiesen worden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG ist daher nicht gegeben.

Mittelspecht

Reviere des Mittelspechts konnten innerhalb des 500 m-Radius zweimal nachgewiesen werden. Diese befinden sich südlich der WEA 01 in einer Entfernung von ca. 490 m und südlich der WEA 02 in ca. 130 m Entfernung zu WEA 02. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG ausschließen zu können, werden die Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung) und V2 (Überprüfen des Eingriffsbereichs), die Maßnahme A2 (Ausweisung Altholzinsel) sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ACEF 3 (Nutzungsverzicht von 10 Habitatbäumen) durchgeführt. Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe konnte als sporadischer Durchzügler sowie als Nahrungsgast festgestellt werden. Brutplätze oder regelmäßig genutzte Rastgebiete sind im Umfeld der WEA 01 und WEA 02 nicht nachgewiesen worden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG ist daher nicht gegeben.

Rohrammer

Die Rohrammer konnte als Durchzügler nachgewiesen werden. Brutplätze oder regelmäßig genutzte Rastgebiete sind im Umfeld der WEA 01 und WEA 02 nicht nachgewiesen worden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Rohrweihe

Die Rohrweihe konnte als einzelner Durchzügler sowie als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Brutplätze oder regelmäßig genutzte Rastgebiete sind im Umfeld der WEA 01 und WEA 02 nicht nachgewiesen worden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG ist daher nicht gegeben.

Rotmilan

Gemäß des „Artenschutzbeitrag“ - erstellt von der Bioplan Marburg – Höxter GbR (Stand: 11. März 2020) konnte ein Horst des Rotmilans in den Untersuchungsjahren 2016, 2017 und 2018 in ca. 2.300 m Entfernung zu der WEA 01 südlich von Blasbach nachgewiesen werden. Ein weiterer Nachweis eines Horstes gelang im Jahr 2018. Dieser Horst befindet sich östlich der WEA 02 in einer Entfernung von ca. 2.400 m in der Nähe von Königsberg.

Die Flugbewegungen des Brutpaares bei Königsberg wurden in den Jahren 2017 und 2018 gemäß Anlage 6 des Leitfadens „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV u. HMWEVL 2012) aufgenommen. Im Jahr 2018 konnten zusätzlich die Flugbewegungen des Brutpaares südlich von Blasbach gemäß Anlage 6 des Leitfadens „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV u. HMWEVL 2012) aufgenommen werden.

Die meisten Flugbewegungen wurden in den Bereichen des Offenlandes, welche als gut geeignete Nahrungshabitate angesehen werden können, bei Blasbach bzw. bei Königsberg in der Umgebung der nachgewiesenen Horststandorte beobachtet. Weitere Flugbewegungen konnten im Bereich der Deponie bei Bechlingen nachgewiesen werden. Diese dient den Brutpaaren vermutlich als Nahrungshabitat. Im Bereich der WEA 01 und WEA 02 konnten im Jahr 2017 nur zwei Flugbewegungen innerhalb des Radius von 500 m registriert werden. Im Jahr 2018 wurden lediglich sieben Flugbewegungen im Radius von 500 m beobachtet.

Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass keine regelmäßigen Flugbeziehungen über die Standorte der WEA 01 und WEA 02 hinweg zu Jagd- und Nahrungshabitaten stattfinden.

Das Eintreten des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Mit einer erheblichen Störung, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Art führen würde, sowie mit einer Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für beide Brutpaare aufgrund der oben genannten Entfernungen zu den Standorten der WEA 01 und WEA 02 ebenfalls nicht zu rechnen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist für die Art Rotmilan nicht zu erwarten.

Schwarzmilan

Der Schwarzmilan konnte in den Untersuchungsjahren 2017 und 2018 als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Des Weiteren konnte ein Horst des Schwarzmilans im Jahr 2018 östlich der WEA 01 und WEA 02 in einer Entfernung von ca. 2.400 m festgestellt werden. Beobachtungen des Schwarzmilans gelangen in beiden Erfassungsjahren regelmäßig im Bereich der Mülldeponie bei Bechlingen, welche von mehreren Schwarzmilanen als Nahrungshabitat genutzt wird. Die genannte Mülldeponie liegt ca. 2.300 m westlich von der WEA 01 und WEA 02 entfernt. Weitere Flugbewegungen konnten im Bereich des 2018 festgestellten Horstes nachgewiesen werden. Aufgrund der Aufzeichnung der Flugbewegungen ist davon auszugehen, dass die dort ansässigen Schwarzmilane das Offenland um Königsberg und Hohensolms als Nahrungshabitat nutzen. Flüge im Bereich der WEA 01 und WEA 02 wurden nur zwei bis dreimal registriert. Regelmäßige Flugbewegungen konnten demnach nicht im Bereich der WEA 01 und WEA 02 kartiert werden. Die Standorte der zwei Windenergieanlagen liegen innerhalb eines Waldgebietes und stellen daher nicht das bevorzugte Jagdgebiet des Schwarzmilans dar.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht gegeben, da während der Untersuchungen wie beschrieben der Schwarzmilan nur zwei- bis dreimal die WEA 01 und WEA 02 überflogen hat. Die hauptsächlichen Flugbewegungen fanden im Bereich der Mülldeponie sowie im Offenland in der Umgebung des festgestellten Horstes statt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Schwarzspecht

Ein Revier des Schwarzspechtes konnte im direkten Umfeld der WEA 01 verortet werden. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG ausschließen zu können, werden die Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung), V2 (Überprüfen des Eingriffsbereichs), die Maßnahme A2 (Ausweisung Altholzinsel) sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ACEF 3 (Nutzungsverzicht von 10 Habitatbäumen) durchgeführt. Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG ist mit Umsetzung dieser Maßnahmen ausgeschlossen.

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch konnte im Frühjahr 2018 aufgrund zweier Flugbewegungen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Ein Thermikflug fand nördlich der WEA 02 statt, wobei der Schwarzstorch nach Osten abstrich. Eine weitere Beobachtung gelang ebenfalls nördlich der WEA 02. Hier wurde ein Streckenflug in Richtung Süden beobachtet. Bei beiden Flügen konnte jedoch kein direkter Flug über die Standorte der WEA 01 und WEA 02 beobachtet werden.

Ein weiterer Nachweis des Schwarzstorchs liegt aus dem Jahr 2017 vor. Im Bereich der Fischteiche bei Bechlingen sowie im Bereich der Deponie konnten zwei Individuen beobachtet werden. Die dort vorkommenden Fischteiche könnten hier als Nahrungshabitat dienen. Zudem wurde der Schwarzstorch bei den Untersuchungen zum benachbarten Windpark Aßlar im Jahr 2013 festgestellt. Es gelang ein einmaliger Nachweis im o. g. Bereich der Mülldeponie. Brutplätze sind im Umfeld der WEA 01 und WEA 02 nicht nachgewiesen worden. Der nächst bekannte Horststandort befindet sich in einer Entfernung von ca. 10.500 m im Krofdorfer Forst östlich der WEA 01 und WEA 02.

Eine regelmäßige Nutzung des Flugraums über den Standorten der WEA 01 und WEA 02 kann aufgrund der Erhebungen nicht abgeleitet werden. Somit ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht eintreten.

Stieglitz

Der Stieglitz konnte als sporadischer Durchzügler festgestellt werden. Brutplätze oder regelmäßig genutzte Rastgebiete sind im Umfeld der WEA 01 und WEA 02 nicht nachgewiesen worden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG ist daher nicht gegeben.

Trauerschnäpper

Der Trauerschnäpper wurde mit 14 Revieren innerhalb des 500 m-Radius um die WEA 01 und WEA 02 relativ häufig nachgewiesen. Die meisten Reviere konnten nördlich der WEA 02 in einer Entfernung von ca. 300 - 400 m festgestellt werden.

Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden, da geeignete Habitatstrukturen durch das Vorhaben beansprucht werden. Das häufige Vorkommen der Art weist auf die grundsätzliche Eignung der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet hin. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung) und V2 (Überprüfen des Eingriffsbereichs) ist der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Aufgrund des im Bereich des Brutreviers gelegenen Standorte der WEA 01 und WEA 02 kann eine baubedingte Störung nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird aber mit Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Selbst im Falle einer Störung wäre der genannte Tatbestand nicht erfüllt, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern würde und deshalb die Störung nicht erheblich wäre.

Es kann auch ausgeschlossen werden, dass es bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen bau- oder betriebsbedingt zum Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen wird. Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes sind vielfältige Ausweichmöglichkeiten für Bruten des Trauerschnäppers vorhanden. Zusätzlich werden durch die Ausgleichsmaßnahme A3 (Anbringen von Nistkästen) weitere Brutmöglichkeiten für den Trauerschnäpper geschaffen. Die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt erhalten.

Insgesamt ist der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG beim Trauerschnäpper nicht zu erwarten.

Uhu

Der Uhu brütet nach Aussagen Dritter regelmäßig im Steinbruch bei Blasbach. Die im Jahr 2019 durchgeführten Untersuchungen bestätigen ein Vorkommen des Uhus im o. g. Steinbruch. Im Mai 2019 konnte ein Brutplatz mit mindestens zwei Jungvögel nachgewiesen werden. Der Brutplatz befindet sich in einer Entfernung von ca. 560 m zur WEA 01 und in ca. 850 m Entfernung zur WEA 02.

Weitere Vorkommen des Uhus sind in zwei weiteren Steinbrüchen im Umkreis von 6.000 m bekannt. Dabei handelt es sich um einen Steinbruch östlich der Ortschaft Königsberg in einer Entfernung von ca. 4.500 m zu WEA 01 und WEA 02 sowie in der Grube Malapertus südlich der WEA 01 und WEA 02 in einer Entfernung von ca. 4.300 m. Aufgrund der Abgrenzungen der einzelnen Uhu-Reviere sind Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Brutpaaren nicht zu erwarten.

Gemäß den vorliegenden Gutachten befinden sich mehrere potenzielle Nahrungshabitate für die ansässigen Uhus ab einer Entfernung von ca. 1.000 m zum Untersuchungsgebiet, wobei das unmittelbare bewaldete Umfeld der WEA 01 und WEA 02 nur spora-

disch als Nahrungshabitat dienen dürfte. Besonders geeignet ist hier das Offenland südlich der WEA 01 und WEA 02 in einer Entfernung von ca. 1.000 m bei Blasbach sowie das Offenland südwestlich der WEA 01 und WEA 02 im Bereich des Brombachs in einer Entfernung von ca. 1.900 m. Zu beiden Gebieten muss der Uhu keine großen Höhendifferenzen überwinden. Die Deponie westlich der WEA 01 und WEA 02 in einer Entfernung von ca. 2.300 m könnte dem Uhu aufgrund der dort hohen Nahrungsverfügbarkeit ebenfalls als Nahrungshabitat dienen, wobei hier eine Höhendifferenz von ca. 110 m zu überwinden wäre. Die beiden weiteren potentiellen Nahrungshabitate liegen nördlich bzw. westlich der WEA 01 und WEA 02 in einer Entfernung von ca. 2.800 m, wobei der Uhu hier eine Höhendifferenz von 120 – 130 m überwinden müsste. Aufgrund der Entfernung und des zu überwindenden Höhenunterschiedes sind diese Nahrungshabitate weniger für den im Steinbruch Blasbach ansässigen Uhu geeignet. Essentielle Nahrungshabitate des Uhus werden aufgrund der Lage der WEA 01 und WEA 02 nicht beeinträchtigt. Die Flüge finden ausschließlich in der Dämmerungs- und Nachtphase statt, so dass auch höhere Flüge, wie etwa Thermikflüge, grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Entfernung zwischen Brutplatz und den beiden WEA ist nicht mit einer Störung der dort ansässigen Uhus zu rechnen. Auch eine Zerstörung des Brutplatzes ist aus o.g. Grund auszuschließen.

Zusammenfassend lässt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie einer Störung bzw. Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 - 3 BNatSchG für den Uhu ableiten.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist demnach nicht zu erwarten.

Wacholderdrossel

Die Wacholderdrossel konnte lediglich als Durchzügler festgestellt werden. Brutplätze oder regelmäßig genutzte Rastgebiete sind im Umfeld der WEA 01 und WEA 02 nicht nachgewiesen worden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG ist daher nicht gegeben.

Waldlaubsänger

Mit 12 Revieren ist der Waldlaubsänger relativ häufig im Untersuchungsradius von 500 m um die zwei Windenergieanlagen vertreten. Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden, da geeignete Habitatstrukturen durch das Vorhaben beansprucht werden. Das häufige Vorkommen der Art weist auf die grundsätzliche Eignung der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet hin. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung) und V2 (Überprüfen des Eingriffsbereichs) ist der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Aufgrund der im Bereich des Brutreviers gelegenen Standorte der WEA 01 und WEA 02 kann eine baubedingte Störung nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird aber mit Umsetzung der genannten Vermei-

dungsmaßnahmen ausgeschlossen. Selbst im Falle einer Störung wäre der genannte Tatbestand nicht erfüllt, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern würde und deshalb die Störung nicht erheblich wäre.

Es kann auch ausgeschlossen werden, dass es bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen bau- oder betriebsbedingt zum Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen wird. Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes sind vielfältige Ausweichmöglichkeiten für Bruten des Waldlaubsängers vorhanden. Zusätzlich werden durch die Ausgleichsmaßnahme A3 (Anbringen von Nistkästen) weitere Brutmöglichkeiten für den Waldlaubsänger geschaffen. Die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt erhalten.

Insgesamt ist der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG beim Waldlaubsänger nicht zu erwarten.

Wanderfalke

Ein Revier des Wanderfalken konnte bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet im Jahr 2017 südwestlich der WEA 01 in einer Entfernung von ca. 2.850 m festgestellt werden. Im Jahr 2018 konnte das Revier nicht mehr abgegrenzt werden, da der Wanderfalke lediglich als Nahrungsgast kartiert werden konnte. Aufgrund der Entfernung und der aufgenommenen Flugbewegungen am Rande des 3.000 m Radius kann eine regelmäßige Nutzung des Flugraums über den Standorten der WEA 01 und WEA 02 nicht abgeleitet werden. Daher kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten.

Weißstorch

Der Weißstorch konnte während des Untersuchungszeitraumes 2017 und 2018 nur sporadisch am Rande des 3.000 m-Radius um die WEA 01 und WEA 02 nachgewiesen werden. Im Jahr 2017 gelang eine Beobachtung eines Überfluges außerhalb des 3.000 m-Radius nordöstlich der WEA 01 und WEA 02. Im Jahr 2018 konnte ein Weißstorch südlich der WEA 01 und WEA 02 am Rande des 3.000 m-Radius festgestellt werden. Der nächst bekannte Brutplatz befindet sich im Lahntal zwischen Wetzlar und Gießen. Flugbeziehungen zwischen dem Untersuchungsgebiet und dem bekannten Brutplatz konnten nicht festgestellt werden. Aufgrund der Untersuchungen aus den Jahren 2017 und 2018 kann kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abgeleitet werden.

Wespenbussard

Ein Revier des Wespenbussards wurde südöstlich der WEA 01 in einer Entfernung von ca. 980 m festgestellt. Es wurden in den Erfassungsjahren 2017 und 2018 vermehrt Flüge des Wespenbussards erfasst, jedoch konnte der dazu gehörige Horst nicht gefunden werden.

Der Verdacht eines weiteren Revieres nordöstlich der WEA 01 und WEA 02 bestätigte sich nicht. Auch hier wurden vereinzelt Balzflüge des Wespenbussards registriert. Flug-

bewegungen fanden vermehrt im Umkreis von 3.000 m der WEA 01 und WEA 02 statt, wobei auch vereinzelt Flüge innerhalb des 1.000 m Radius sowie des 500 m Radius kartiert wurden. Regelmäßige Flüge im Bereich der WEA 01 und WEA 02 konnten jedoch nicht festgestellt werden. Vorsorglich soll die Nahrungsverfügbarkeit für den Wespenbussard südlich der WEA 01 und WEA 02 mit Umsetzung der Maßnahme V 9 (Habitatverbesserungen) verbessert werden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Wiesenpieper

Der Wiesenpieper konnte als sporadischer Durchzügler festgestellt werden. Brutplätze oder regelmäßig genutzte Rastgebiete sind im Umfeld der beiden Windenergieanlagen nicht nachgewiesen worden.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Klein- und Großvogelzug

Kartierungen zu den Zugvögeln fanden in den Jahren 2013 und 2019 statt. Hierbei wurden im Jahr 2013 insgesamt 12.532 Vögel gezählt. Dies entspricht einem Mittelwert von ca. 391 Tieren pro Stunde. Bei der Wiederholungskartierung im Jahr 2019 konnten 13.484 Vögel kartiert werden, was einem Mittelwert von 421 Individuen pro Stunde entspricht. Demnach sind die Ergebnisse aus den Jahren 2013 und 2019 ähnlich. Bezogen auf ein durchschnittliches Zugeschehen von 608 Individuen in Deutschland ist das Zugeschehen im Planungsgebiet eher als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Aufgrund des Zugverhaltens der Groß- und Kleinvögel, das durch Ausweichen und bodennahes Zugverhalten bzw. Flüge über dem Rotorbereich der zwei Windenergieanlagen gekennzeichnet ist, ist nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko und somit nicht mit einem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen.

Rastvögel

Im Umkreis von 2.000 m um die Standorte der WEA 01 und WEA 02 befinden sich keine geeigneten Rastgebiete. Das nächst gelegene Rastgebiet befindet sich nördlich bei Großaltstädten in einer Entfernung von ca. 4.000 m zur WEA 01 und WEA 02. Aufgrund der Standorte im Wald sind rastende Vögel im direkte Umfeld der WEA 01 und WEA 02 nicht zu erwarten. Der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

b) Fledermäuse

Bechsteinfledermaus

Die Art Bechsteinfledermaus konnte im Erfassungsjahr 2018 mittels Detektorbegehung sowie mithilfe des Dauermonitorings nachgewiesen werden. Im Vergleich ist das Vorkommen der Bechsteinfledermaus im Bereich WEA 02 etwas höher als im Umfeld der WEA 01. Zusätzlich konnte ein männliches Individuum mittels Netzfang nördlich der WEA 02 nachgewiesen werden. Des Weiteren sind im direkten Eingriffsbereich vier potentielle Habitatbäume kartiert worden, welche zum Kartierungszeitpunkt nicht als Quartier für die oben genannte Art dienten. Dadurch, dass die Bechsteinfledermaus in einem Quartiersverbund lebt, ist der Verlust potentieller Quartierbäume und in diesem Zusammenhang die Gefahr der Tötung von Individuen nicht auszuschließen. Auch wenn potentielle Quartierbäume durch das Vorhaben entfallen, wird die ökologische Funktion aufgrund der vorhandenen geeigneten Habitatstrukturen im Zusammenhang gewahrt. Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ACEF1 (Anbringen von Fledermauskästen) sowie der Vermeidungsmaßnahmen V1, (Bauzeitenregelung), V4 (Überprüfung von potentiellen Habitatbäumen) und V5 (Betriebszeitkorrektur) verhindert zudem ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus konnte einmalig mittels Netzfang südöstlich der WEA 01 nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um ein adultes männliches Individuum, welches vermutlich das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzt. Da die Art eine typische gebäudebewohnende Art ist, kann eine Zerstörung von möglichen Quartieren ausgeschlossen werden. Aufgrund ihres Flugverhaltens in Flughöhen, welche sich grundsätzlich im Bereich der Rotoren einer Windenergieanlage befinden können, kann jedoch (trotz des einmaligen Nachweises) ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung) und V5 (Betriebszeitkorrektur) wird ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG vermieden.

Fransenfledermaus

Ein direkter Nachweis der Fransenfledermaus konnte nicht erbracht werden. Mittels Dauererfassung konnten jedoch über den Kartierungszeitraum gelegentlich Rufe aufgezeichnet werden, welche der Art Fransenfledermaus zugerechnet werden könnten. Die Art Fransenfledermaus kommt im Untersuchungsgebiet somit potentiell vor.

Aufgrund der Aktivität der Art in niedrigen Höhen durch die starke Bindung an Strukturelemente kann ein signifikantes Tötungsrisiko durch den Betrieb der WEA 01 und WEA 02 ausgeschlossen werden.

Mit der Inanspruchnahme von Bäumen, die Spalten und Höhlen aufweisen, besteht während der Aktivitätszeit der Fransenfledermaus die Gefahr der Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzung- und Ruhestätten. Durch die

Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ACEF1 (Anbringen von Fledermauskästen) sowie der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung), V4 (Überprüfung von potentiellen Habitatbäumen) und V5 (Betriebszeitkorrektur) wird ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verhindert.

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler konnte nordöstlich der WEA 01 in einer Entfernung von ca. 600 m während der Detektorbegehungen nachgewiesen werden. Weitere Nachweise gelangen mittels Dauererfassung und Netzfang, bei welchem zwei männliche Individuen bestimmt werden konnten.

Als Langstreckenzieher und aufgrund ihres Flugverhaltens ist die Art durch Windenergieanlagen potentiell gefährdet. Des Weiteren sind im direkten Eingriffsbereich vier potentielle Habitatbäume kartiert worden, welche zum Kartierungszeitpunkt nicht als Quartier für die oben genannte Art dienten. Mit der Inanspruchnahme von Bäumen, die Spalten und Höhlen aufweisen, besteht während der Aktivitätszeit des Großen Abendseglers die Gefahr der Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzung- und Ruhestätten. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V4 (Überprüfung von potentiellen Habitatbäumen) wird dies jedoch vermieden. Da sich der Große Abendsegler als Langstreckenzieher und aufgrund des Flugverhaltens in Rotorhöhe der zwei Windenergieanlagen bewegt, kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision mit den Rotoren während der Zugzeit bestehen. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V5 (Betriebszeitkorrektur) wird jedoch das Eintreten des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert.

Insgesamt wird mit Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ACEF1 (Anbringen von Fledermauskästen) sowie der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung) und V5 (Betriebszeitkorrektur) der Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG in Bezug auf den Großen Abendsegler vermieden.

Große Bartfledermaus

Die Gruppe der Kleinen und der Großen Bartfledermaus wurden mittels Dauererfassung über den gesamten Aktivitätszeitraum nachgewiesen. Eine Unterscheidung zwischen großer und kleiner Bartfledermaus ist jedoch akustisch nicht möglich. Mittels Detektorbegehung gelang ein Nachweis nördlich der WEA 02 in einer Entfernung von ca. 250 m sowie östlich der WEA 02 in einer Entfernung von ca. 900 m. Mittels Netzfang konnten keine Nachweise erbracht werden. Die nächstgelegene bekannte Wochenstube befindet sich in ca. 13.000 m bei Greifenthal. Das nächste Winterquartier liegt in ca. 13.000 m Entfernung bei Oberscheid.

Des Weiteren sind im direkten Eingriffsbereich vier potentielle Quartierbäume kartiert worden, welche zum Kartierungszeitpunkt nicht als Quartier für die oben genannte Art dienten. Mit der Inanspruchnahme von Bäumen, die Spalten und Höhlen aufweisen, besteht während der Aktivitätszeit der Bartfledermäuse die Gefahr der Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzung- und Ruhestätten. Mit

Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V4 (Überprüfung von potentiellen Habitatbäumen) wird dies jedoch vermieden.

Insgesamt verhindern die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ACEF1 (Anbringen von Fledermauskästen) sowie die Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung) und V5 (Betriebszeitkorrektur) ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Großes Mausohr

Nachweise des Großen Mausohrs gelangen mit wenigen Sequenzen während der Dauererfassung sowie mittels Detektorbegehung nördlich angrenzend an den Standort der WEA 01 und westlich der WEA 02 in einer Entfernung von ca. 650 m. Zusätzlich wurden mittels Netzfang 11 Individuen als Großes Mausohr bestimmt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Große Mausohr als Quartier meist Gebäude bevorzugt und zur Jagd die angrenzenden Waldgebiete nutzt. Das umliegende Gebiet der beiden Windenergieanlagen wird somit als Transferflugraum genutzt. Aufgrund des Jagdverhaltens der Art in Bodennähe ist eine Kollision mit einer Windenergieanlage unwahrscheinlich, jedoch nicht vollständig auszuschließen. Da die männlichen Vertreter der genannten Art auch in Baumquartieren anzutreffen sind, ist auch hier ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht vollumfänglich auszuschließen. Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ACEF1 (Anbringen von Fledermauskästen) sowie die Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung), V4 (Überprüfung von potentiellen Habitatbäumen) und V5 (Betriebszeitkorrektur) wird ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verhindert.

Kleine Bartfledermaus

Die Gruppe der Kleinen und der Großen Bartfledermaus wurden mittels Dauererfassung über den gesamten Aktivitätszeitraum nachgewiesen. Eine Unterscheidung zwischen Großer und Kleiner Bartfledermaus ist jedoch akustisch nicht möglich. Mittels Detektorbegehung gelang ein Nachweis nördlich der WEA 02 in einer Entfernung von ca. 250 m sowie östlich der WEA 02 in einer Entfernung von ca. 900 m. Mittels Netzfang konnten keine Nachweise erbracht werden. Des Weiteren sind im direkten Eingriffsbereich vier potentielle Quartierbäume kartiert worden, welche zum Kartierungszeitpunkt nicht als Quartier für die oben genannte Art dienen. Mit der Inanspruchnahme von Bäumen, die Spalten und Höhlen aufweisen, besteht während der Aktivitätszeit der Bartfledermäuse die Gefahr der Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzung- und Ruhestätten. Mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V4 (Überprüfung von potentiellen Habitatbäumen) wird dies jedoch vermieden.

Insgesamt verhindern die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ACEF1 (Anbringen von Fledermauskästen) sowie die Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung) und V5 (Betriebszeitkorrektur) ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Kleiner Abendsegler

Als typische Waldbewohnende Art wurde der Kleine Abendsegler nordöstlich der WEA 01 und WEA 02 innerhalb der Detektorbegehungen nachgewiesen. Ein Nachweis gelang unmittelbar angrenzend an den Standort der WEA 01. Zudem konnte mittels Netzfang ein männliches Individuum gefangen und bestimmt werden. Des Weiteren sind im direkten Eingriffsbereich vier potentielle Quartierbäume kartiert worden, welche zum Kartierungszeitpunkt nicht als Quartier für den Kleinen Abendsegler dienen. Mit der Inanspruchnahme von Bäumen, die Spalten und Höhlen aufweisen, besteht während der Aktivitätszeit des Kleinen Abendseglers die Gefahr der Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzung- und Ruhestätten. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V4 (Überprüfung von potentiellen Habitatbäumen) wird dies jedoch vermieden.

Insgesamt wird durch die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ACEF1 (Anbringen von Fledermauskästen) sowie der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung) und V5 (Betriebszeitkorrektur) ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verhindert.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus konnte im Untersuchungsjahr 2018 östlich der WEA 01 im Abstand von ca. 150 und 250 m sowie nördlich der WEA 02 im Abstand von ca. 600 m nachgewiesen werden.

Während der Netzfänge konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Die Jagdflüge finden meist unter Baumkronenhöhe statt, jedoch können während des Zuges größere Höhen erreicht werden. Weiterhin gilt die Art als typische Waldfledermaus, daher muss davon ausgegangen werden, dass Individuen potentielle Habitatbäume als Quartier nutzen. Demzufolge besteht während der Aktivitätszeit der Fledermäuse die Gefahr der Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzung- und Ruhestätten. Durch die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ACEF1 (Anbringen von Fledermauskästen) sowie der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung), V4 (Überprüfung von potentiellen Habitatbäumen) und V5 (Betriebszeitkorrektur) wird ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG in Bezug auf die Rauhautfledermaus vermieden.

Wasserfledermaus

Nachweise der Wasserfledermaus gelangen bei den Detektorbegehungen insgesamt dreimal. Ein Individuum konnte westlich der WEA 01 in einem Abstand von ca. 350 m festgestellt werden. Die beiden weiteren Nachweise befanden sich östlich der WEA 02 in einer Entfernung von ca. 480 m und ca. 900 m. Des Weiteren konnte ein Individuum bei einem Netzfang nördlich der WEA 02 bestimmt werden.

Die Wasserfledermaus jagt bodennah über Gewässern und hat daher ein geringes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen. Da im Untersuchungsgebiet vorhandene Quartierbäume genutzt werden, besteht während der Aktivitätszeit der Wasserfledermaus die Gefahr der Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Entfernung von Fort-

pflanzung- und Ruhestätten. Durch die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ACEF1 (Anbringen von Fledermauskästen) sowie der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung), V4 (Überprüfung von potentiellen Habitatbäumen) und V5 (Betriebszeitkorrektur) wird ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG in Bezug auf die Wasserfledermaus verhindert.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus wurde mit der höchsten Aktivitätsdichte angetroffen und mittels Detektorbegehung, Dauererfassung und Netzfang nachgewiesen. Sie ist somit die am häufigsten im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Art. Mit der Inanspruchnahme von Bäumen, die Spalten und Höhlen aufweisen und als Einzelquartiere dienen können, besteht während der Aktivitätszeit der Zwergfledermaus die Gefahr der Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann aufgrund des Fliegens im hohen Luftraum nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ACEF1 (Anbringen von Fledermauskästen) sowie der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Bauzeitenregelung), V4 (Überprüfung von potentiellen Habitatbäumen) und V5 (Betriebszeitkorrektur) wird ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verhindert.

c) Weitere Tierarten

Wildkatze

Das nächstgelegene bestätigte Vorkommen der Wildkatze befindet sich östlich der WEA 01 und WEA 02 in einer Entfernung von ca. 2.300 m. Da die Wildkatze eine Art ist, welche ein sehr großes Streifgebiet nutzt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Standorte der WEA 01 und WEA 02 als Streifgebiet genutzt werden. Auch die vorhandene Habitatstruktur ist potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet.

Nach dem Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV u. HMWEVL 2012) stellen Windenergieanlagen weder eine Barriere für wandernde Wildkatzen dar, noch führen sie zu einer Lebensraumzerschneidung. Zudem wird davon ausgegangen, dass Wildkatzen die Windenergieanlagen nicht meiden.

Aufgrund des potenziellen Vorkommens der Wildkatze wird mit der Ausgleichsmaßnahme A4 (Anlage von Geheckplätzen) sichergestellt, dass den eventuell vorkommenden Wildkatzen Ausweichmöglichkeiten in Form von „Totholzburgen“ geboten werden.

Des Weiteren dient die Überprüfung der Eingriffsflächen vor Baufeldfreimachung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zur Verhinderung des Eintretens eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der Wildkatze.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Haselmaus

Untersuchungen zum Vorkommen der Haselmaus wurden gemäß LANG (2015) in den Jahren 2015 und 2018 durchgeführt. Bei den Untersuchungen in beiden Jahren wurde an keinem der Standorte der WEA 01 und WEA 02, ein Individuum der Haselmaus nachgewiesen.

Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

d) NATURA 2000-Gebiete

FFH-Gebiet 5316-304 „Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal“

In einer Entfernung von ca. 2.200 m westlich der WEA 01 und WEA 02 befinden sich Teilflächen des o. g. FFH-Gebietes. Gemäß dem Ergebnis der FFH- Vorprüfung - erstellt von BIOPLAN (Stand: 23. Mai 2018) - kann davon ausgegangen werden, dass der Bau und Betrieb der WEA 01 und WEA 02 nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und den für dessen Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile führen werden. Eine Beeinträchtigung von maßgeblichen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes nach Anhang I der FFH-RL findet aufgrund der Entfernung von ca. 2.200 m zum Vorhaben nicht statt. Als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie wird als Schutzgegenstand der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling genannt. Für die Arten können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, da die zwei Windenergielangen in einer Entfernung von ca. 2.200 m errichtet werden und zudem die Flächen kein geeignetes Habitat für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling darstellen. Dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde gefolgt werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet ist nicht notwendig.

FFH-Gebiet 5317-305 „Grünland und Wälder zwischen Frankenbach und Heuchelheim“ nordöstlich in 2.200 m Entfernung.

Nach der vorgelegten FFH-Vorprüfung - erstellt von BIOPLAN (Stand: 23. Mai 2018) - kann davon ausgegangen werden, dass die WEA 01 und WEA 02 zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des oben genannten FFH-Gebietes und den für dessen Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile führen werden. Eine Beeinträchtigung von maßgeblichen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes nach Anhang I der FFH-RL findet aufgrund der Entfernung von ca. 2.200 m zum Vorhaben nicht statt. Als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie wird als Schutzgegenstand der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling genannt. Für die Art können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, da die WEA 01 und WEA 02 in einer Entfernung von ca. 2.200 m errichtet werden und zudem die Flächen kein geeignetes Habitat für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling darstellen. Als weitere Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind Groppe, Bachneunauge sowie Kammmolch genannt. Auch

diesbezüglich können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, da die zwei geplanten Windenergieanlagen in einer Entfernung von ca. 2.200 m errichtet werden.

Dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde gefolgt werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet ist nicht notwendig.

FFH-Gebiet 5316-308 „Krausebachtal bei Großaltenstädten“

Nach der vorgelegten FFH-Vorprüfung - erstellt von BIOPLAN (Stand: 23. Mai 2018) - kann davon ausgegangen werden, dass die WEA 01 und WEA 02 zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des oben genannten FFH-Gebietes und den für dessen Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile führen werden. Eine Beeinträchtigung von maßgeblichen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes nach Anhang I der FFH-RL findet aufgrund der Entfernung von ca. 2.900 m zum Vorhaben nicht statt. Als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie wird als Schutzgegenstand der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling genannt. Für die Art können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, da die zwei geplanten WEA in einer Entfernung von ca. 2.900 m errichtet werden und zudem die Flächen kein geeignetes Habitat für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling darstellen. Dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde gefolgt werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet ist nicht notwendig.

VSG 5316-401 „Wiesentäler um Hohenahr und Aartalsperre“

In ca. 2.000 m Entfernung zu den WEA 01 und WEA 02 das Vogelschutzgebiet (VSG) „Wiesentäler um Hohenahr und Aartalsperre“. Gemäß den Ergebnissen des Artenschutzbeitrages - erstellt von BIOPLAN (Stand: 11. März 2020) und der VSG-Vorprüfung erstellt von BIOPLAN (Stand: 28. Mai 2018), kommen die Arten Baumfalke, Baumpieper, Fischadler, Graureiher, Heidelerche, Hohltaube, Kiebitz, Kormoran, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wiesenpieper, welche als Erhaltungsziel im o.g. VSG genannt sind auch im Vorhabengebiet vor. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die beiden WEA sind aufgrund der durchgeführten Untersuchungen sowie des Abstandes zwischen Vorhabengebiet und VSG nicht zu erwarten.

Dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann seitens der Oberen Naturschutzbehörde gefolgt werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit für das VSG „Wiesentäler um Hohenahr und Aartalsperre“ nicht erforderlich.

VSG 5316-402 „Hörre bei Herborn und Lemptal“

Im Abstand von ca. 2.900 m zu den WEA 01 und WEA 02 befindet sich das Vogelschutzgebiet (VSG) „Hörre bei Herborn und Lemptal“

Gemäß den Ergebnissen des Artenschutzbeitrages - erstellt von BIOPLAN (Stand: 11. März 2020) und der VSG-Vorprüfung erstellt von BIOPLAN (Stand: 28. Mai 2018), kommen die Arten Baumfalke, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Graureiher, Grauspecht, Hohltaube, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard, welche

als Erhaltungsziel im o.g. VSG genannt sind auch im Vorhabengebiet vor. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die beiden WEA sind aufgrund der durchgeführten Untersuchungen sowie des Abstandes zwischen Vorhabengebiet und VSG nicht zu erwarten.

Dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann seitens der Oberen Naturschutzbehörde gefolgt werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit für das VSG „Hörre bei Herborn und Lemptal“ nicht erforderlich.

VSG 5414-450 „Steinbrüche Mittelhessens“

In einer Entfernung von ca. 4.500 m östlich der WEA 01 und WEA 02 befinden sich Teilflächen des Vogelschutzgebietes (VSG) „Steinbrüche Mittelhessens“. Als Erhaltungsziel nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie ist hier der Uhu genannt. So sollen u.a. das störungsarme Brutgebiet sowie die Brutnischen in den Felswänden erhalten bleiben.

Gemäß dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung - erstellt von BIOPLAN (Stand: 11. März 2020) - kommt der Uhu auch am Rande des Vorhabengebietes im Steinbruch Blasbach vor. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des genannten VSG durch den Bau und Betrieb der WEA 01 und WEA 02 können aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

Dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung des VSG kann seitens der Oberen Naturschutzbehörde gefolgt werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Naturschutzgebiete (NSG) sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Das nächst gelegene NSG „Helfholzwiesen bei Erda“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 4.600 m nordöstlich der WEA 02. In ca. 3.000 m Entfernung westlich bzw. östlich der WEA 01 und WEA 02 liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auenverbund Lahn-Dill“.

In ca. 180 m östlich der WEA 02 befindet sich eine Sickerquelle sowie in einer Entfernung von ca. 700 m östlich der WEA 02 ein kleiner Steinbruch. Beide Biotop sind nach § 30 BNatSchG besonders geschützt.

Auswirkungen der geplanten WEA 01 und WEA 02 auf das NSG, LSG und die beiden besonders geschützten Biotop sind aufgrund der jeweiligen Entfernungen nicht zu erwarten.

e) Eingabe Marburger Institut für Ornithologie und Ökologie (MIO) vom 03.03.2020 / Einwenderin 26.02.2020

MIO: „Die Untersuchungen zu den NATURA 2000-Gebieten beziehen sich nur auf die Abstände / Das Vorkommen der Erhaltungszielbestimmenden Arten wird nicht abgeprüft / Durch die Thermik im Nahegelegenen Steinbruch besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko, da vorkommenden Arten in den Rotor gelangen könnten.“

Die umliegenden NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete im Umkreis von 3.000 m und Vogelschutzgebiete im Umkreis von 5.000 m um die Windenergieanlagen) wurden in den vorliegenden FFH-Vorprüfungen gutachterlich bewertet. Die in der Stellungnahme vom MIO genannten Arten (Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke) wurden, wie in der Einwendung beschrieben, auch durch den Gutachter im Vorhabengebiet nachgewiesen und entsprechend gutachterlich gewürdigt. Standorte der nachgewiesenen Horste, Flugbewegungen, etc. lassen nicht auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG schließen. Auch ist nicht vom Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG auszugehen.

Bzgl. der Thermik liegen ebenfalls keine Nachweise durch den Gutachter vor. Flugbewegungen konnten im Bereich des Steinbruchs nur vereinzelt nachgewiesen werden, so dass sich nicht auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG schließen lässt.

MIO: „Kollision von Fluginsekten mit Rotor / Vorkommen von Fledermausarten mit Erhaltungsziel von FFH-Gebieten“

Bisher sind der Oberen Naturschutzbehörde keine wissenschaftlichen Erkenntnisse bzgl. Rotorschlag und Fluginsekten (Heller-, Dunkler Wiesenknopf, Hirschkäfer) bekannt. Eine Gefährdung der genannten Arten durch die beiden WEA kann daher nicht angenommen werden.

Die genannten Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Zwergfledermaus und Großes Mausohr) wurden ebenfalls durch das Gutachten bestätigt und entsprechend gewürdigt. So werden Abschaltzeiten für Fledermäuse und ein Monitoring festgesetzt, um die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen.

MIO: „Die Untersuchungen zu den Zugvögeln sind Mangelhaft / MIO die Glaubwürdigkeit der Brutvogelkartierung wird in Frage gestellt bzw. wurden einige Arten nicht erfasst / Vergrößerung des Querschnittes der Windfarm zur Zugrichtung durch weitere 2 WEA“

Die Kartierungen zu den Zugvögeln wurden gemäß dem Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV u. HMWEVL 2012) im Jahre 2013 durchgeführt. Aufgrund des Alters der Untersuchungen wurden die Zugvögel im Jahr 2019 erneut kartiert. Als Ergebnis der beiden Zugvogelzählungen lässt sich feststellen, dass die durchschnittliche Anzahl von den gezählten Individuen mit 391 Tieren und 421 Tieren eine ähnliche Anzahl aufweist, wobei diese verglichen mit dem durchschnittlichen Zuggeschehen in Deutschland von 608 Individuen als eher unterdurchschnittlich bewertet werden kann. Da auch Kraniche als Zugvögel im Vorhabengebiet nachgewiesen wurden, kann durch die Vermeidungsmaßnahme V3 (Abschaltzeit während des Hauptkranichzugs bei ungünstigen Witterungsbedingungen) ein Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Brutvögel (ausgenommen Großvogel im Umkreis von 3.000 m) wurden gemäß dem Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmi-

gung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV u. HMWEVL 2012) im Umkreis von 500 m um die Standorte der WEA 01 und WEA 02 kartiert, entsprechend bewertet sowie im Falle einer möglichen Betroffenheit jeweils geeignete Ausgleichs-, und/oder Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass Zugvögel in der Lage sind den Windenergieanlagen während des Zuges trotz größeren Querschnitts der Windfarm zur Zugrichtung auszuweichen. Auch in diesem Fall ist durch die Vermeidungsmaßnahme V3 (Abschaltzeit während des Hauptkranichzugs bei ungünstigen Witterungsbedingungen) ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Die Datenabfrage wird als unzureichend angesehen

Gemäß Artenschutzbeitrag - erstellt von BIOPLAN (Stand: 11. März 2020) - fand eine Datenabfrage mittels NATIS, ein Gespräch mit dem NABU, ein Gespräch mit dem Forstamt Wettenberg sowie mit dem HLNUG statt. Dementsprechend sind die Daten „Dritter“ in die Gutachten mit eingeflossen.

Die Untersuchung zu Großvögeln sei nach Darstellung des MIO unzureichend (speziell Rot-, Schwarzmilan).

Die Untersuchungen zu den Großvögeln wurden gemäß dem Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV u. HMWEVL 2012) im Jahre 2013, 2017 und 2018 durchgeführt. Dabei wurden u.a. die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Schwarzstorch und Wespenbussard nachgewiesen und entsprechend in den Gutachten gewürdigt. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerische Begleitplan - erstellt von der Bioplan GbR (Stand: 29. April 2020) sowie im Artenschutzbeitrag - erstellt von der Bioplan Marburg – Höxter GbR (Stand: 11. März 2020) ausgeführt und werden bei Genehmigung der WEA 01 und WEA 02 umgesetzt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Ein Einwender trug vor, das Vorhabensgebiet sei für ein Vorkommen der Haselmaus geeignet.

Die Haselmaus wurde gemäß LANG (2015) in den Jahren 2015 und 2018 kartiert. Dabei konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus festgestellt werden. Des Weiteren wurden im angrenzenden Windpark Aßlar und im geplanten Windpark Lahnau ebenfalls Kartierungen im Jahr 2015 bzw. im Jahr 2016 zur Haselmaus durchgeführt. Auch hier ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus. Demnach kann der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

D 5.15 Forst

Begründung zur Waldrodung gem. § 12 HWaldG

Die unter Nummer III des Tenors ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und –Umwandlung auf § 12, Abs. 2, Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG), und hinsichtlich der vorübergehenden Waldrodung und –Umwandlung auf § 12, Abs. 2 Nr. 2 HWaldG. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die von der Waldumwandlung betroffene Fläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung ist.

Begründung zur Waldneuanlage gem. § 14 HWaldG

Die unter Nummer III des Tenors ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der Waldneuanlage auf § 14 Hessisches Waldgesetz (HWaldG); die Notwendigkeit ergibt sich aus § 12, Abs. 4 HWaldG. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden.

Begründung zur Walderhaltungsabgabe:

Die für eine Rodung mit dem Ziele der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG vorgesehenen Waldbereiche erfüllen derzeit die Waldfunktionen in Form von der Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion. Diese Funktionen gehen dauerhaft verloren. Dem Vorhabenträger ist es nicht möglich für die dauerhaft gerodeten Flächen eine Ersatzaufforstungsfläche in ausreichender Größe nachzuweisen. Da nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten ist, wenn die nachteiligen Wirkungen einer Waldrodung nicht durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Gemäß dem Erlass vom 07.05.2013 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) Az. VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2010; VI 2 – 103b 26-4/2011 ist bei der Ermittlung der Höhe einer Walderhaltungsabgabe für Flächen mit der geplanten Nutzung als Windkraftanlage der § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe maßgeblich.

Demnach setzt sich die Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemarkung und den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 8.956 m² dauerhaft gerodeter und nicht per Ersatzaufforstung kompensierter Waldfläche wie folgt:

Zonaler Bodenrichtwert je Bodenrichtwertzone (BORIS Hessen, abgerufen am 18.05.2020) einschließlich Kulturkosten in Höhe von 1 €/m² Flächen der dauerhaften Rodung verrechnet mit zonalem Bodenrichtwert und Kulturkosten
Wetzlar-Blasbach (2,00 € / m²) 8.956 m² x 2 € = 17.912 €

Summe **17.912,00 €**

Begründung der Nebenbestimmungen:

Zu 10.1

Die Obere Forstbehörde ist zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält.

Zu 10.2

Die Obere Forstbehörde ist zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält.

Zu 10.3

Das Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

Zu 10.4

Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

Zu 10.5

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Zu 10.6

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die beispielhaft beschriebene Ausführung dient einer klaren Abgrenzung der Eingriffsbereiche bei verhältnismäßigen niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise.

Zu 10.7

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Zu 10.8

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich um dafür zu sorgen, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu 10.9

Die Festlegung der Lage der Abspannseile für die Einzelblattmontage im Gelände ist wegen Wind- und Wetterverhältnissen erst am Tag der Montage möglich.

Zu 10.10

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Bei anderen Windenergieanlagenprojekten zeigt sich, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam.

Zu 10.11

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Bei anderen Windenergieanlagenprojekten zeigt sich, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam.

Zu 10.12

Die Obere Forstbehörde ist zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den jeweiligen Stand der Baumaßnahmen und eventueller Mängeln oder Abweichungen von der Planung zu informieren.

Zu 10.13

Die Nebenbestimmung ist erforderlich um dafür zu sorgen, dass der für die Rekultivierung vorgesehene Boden nicht übermäßig mit organischem Material belastet wird (Vermeidung von Verrottungsprozessen).

Zu 10.14

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung erforderlich.

Zu 10.15

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich.

Zu 10.16

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich um dafür zu sorgen, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden und, dass eine schnelle, fachgerechte Wiederbewaldung der Flächen ermöglicht wird.

Zu 10.17

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich um dafür zu sorgen, dass der Boden als Grundlage des Waldes nicht unnötig beeinträchtigt wird, die Bodenfunktionen (keine Versiegelung) auch weiterhin gewährleistet werden und eine Rekultivierung unbeeinträchtigt möglich ist.

Zu 10.18

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich um dafür zu sorgen, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden und, dass eine schnelle, fachgerechte Wiederbewaldung der Flächen ermöglicht wird.

Zu 10.19

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich um dafür zu sorgen, dass sämtliche waldfremden Materialien und kontaminierte Flüssigkeiten fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden

Zu 10.20

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes erforderlich.

Zu 10.21

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes erforderlich.

Zu 10.22

Die Kranauslegerflächen sind als dauerhafte Waldrodungsflächen frei von Wald i.S.d. HWaldG zu halten um im Bedarfsfall schnell und ohne Genehmigungsverfahren auf diese Flächen zugreifen zu können.

Zu 10.23

Die Nebenbestimmungen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich.

Zu 10.24

Die Nebenbestimmungen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich.

Zu 10.25

Die Nebenbestimmungen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Ersatz- und auch der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich.

Zu 10.26

Die Nebenbestimmungen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Ersatz- und auch der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich.

Zu 10.27

Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG ist bei der Genehmigung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG durch Auflage sicherzustellen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird. Insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit gefordert werden. Die Sicherheitsleistung (€ 3,00 / m²) setzt sich insbesondere aus den Kosten der Pflanzen, der Pflanzung, des Kulturschutzes, der Kontrolle und einer Nachpflanzung bei Kulturausfall zusammen.

Die Sicherheitsleistung errechnet sich demnach wie folgt:

5.808 m² × 3,00 € = 17.424,00 €

Zu 10.28

Die Walderhaltungsabgabe ist spätestens ab dem Zeitpunkt zu entrichten an dem mit nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung gerechnet werden muss. Nachteilige Wirkungen treten i.d.R. mit dem ersten Fällen der Bäume ein.

D 5.16 Bodenschutz

Zur Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, des ursprünglichen Charakters des standörtlichen Landschaftsbildes und zur Erhaltung der Flächen forst- oder landwirtschaftliche Nutzungen nach Rückbau der Anlagen hat die für den Bodenschutz zuständige Behörde die Nebenbestimmungen in Teil V Abschnitt 8 festgesetzt.

D 5.17 Bergrecht

Bei der Errichtung der v. g. Windenergieanlagen ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Die Standorte der geplanten WEA liegen im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Untersuchungsarbeiten und das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten und der Fundstellen ist hier nicht bekannt.

Aufgrund des geringen Abstandes (ca. 250 m) zur Betriebsplanfläche des Tagebaus „Blasbach“ der Holcim Kies und Splitt GmbH wurde eine direkte Beteiligung im Verfahren empfohlen. Die Antragstellerin wurde hierüber in Kenntnis gesetzt.

Außerdem wurde auf den Konflikt mit dem RPM 2010 hingewiesen, der für den Standort der WEA 1 eine Vorbehaltsfläche für oberflächennahe Lagerstätten (Metabasalt) ausweist. Konkrete Abbauplanungen für diese Lagerstätte waren zum Zeitpunkt der Genehmigung jedoch nicht bekannt.

D 5.18 Denkmalschutz

Das Landesamt für Denkmalschutz hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen und allgemeine Hinweise zur Vorsorge beim Auffinden von Bodendenkmälern gegeben.

Die auf dem Erörterungstermin als möglicherweise anthropogenen Ursprungs diskutierten Steinsetzungen auf der Kuppe des Hirschkopfes (Fundst. (Blasbach 10; Rechtswert 3464830, Hochwert 5609720) im Baubereich der WEA 1 waren nach Untersuchungen durch ein qualifiziertes Fachunternehmen eindeutig eines natürlichen bzw. abiotischen Ursprungs. Die Fachbehörde hat dem Untersuchungsergebnis zugestimmt.

D 5.19 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus den Darstellungen der Errichtung und des Betriebs in den Antragsunterlagen wurden keine Bedenken erhoben.

E Sofortige Vollziehung

Mit Schreiben vom 03.06.2020, hier eingegangen am 09.06.2020, stellte die Windenergiepark Wetzlar GmbH den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO besitzen Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung entfällt nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwal-

tungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Hierbei ist das im konkreten Fall bestehende Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes gegen die Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs abzuwägen.

1. Besonderes überwiegendes Interesse der Antragstellerin

Bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um einen sog. Verwaltungsakt mit Drittwirkung, bei dem die Rechtspositionen des Begünstigten (hier der Windenergiepark Wetzlar GmbH) und des Dritten prinzipiell gleichwertig sind. Daher sind auch ein eventuelles Aussetzungsinteresse des Dritten und das Vollziehungsinteresse des Begünstigten dem Grundsatz nach als gleichwertig zu beurteilen (VGH Kassel, Beschluss vom 31.5.1990, NVwZ 1991, 88; Schmidt/Assmann/Pietzner, VwGO-Kommentar, zu § 80 Rn. 18).

Vorliegend besteht allerdings ein besonderes Interesse der Antragsstellerin an einer sofortigen Vollziehung der Genehmigung, da im Rahmen der Planung des Vorhabens mit einer zeitnahen Errichtung der Anlage kalkuliert wurde. Eine Verzögerung der Vollziehung dieses Bescheides – insbesondere durch mögliche Rechtsbehelfe Dritter – wäre mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Auf den, in Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung über 4.2 Megawatt pro WEA, erzeugten Strom besteht nur dann ein Zahlungsanspruch, wenn die Anlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017).

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 muss bei Geboten für Windenergieanlagen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens spätestens drei Wochen vor Gebotstermin die Genehmigung für die Windenergieanlage vorliegen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist weder die Bestandskraft der Genehmigung, noch dass kein Rechtsbehelf gegen die Genehmigung eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs kann zu Vertragsstrafen oder zum Erlöschen des Zuschlags führen. Wird die Windenergieanlage 24 Monate nach Zuschlagserteilung nicht an das Stromnetz angeschlossen fallen gem. § 55 Abs. 1 EEG 2017 stufenweise Pönalen an. Ist die Anlage 30 Monate nicht angeschlossen, wird außerdem der Zuschlag erlöschen (§ 36e Abs. 1 EEG 2017). Zweck dieser Vertragsstrafen ist gerade die Gewährleistung der Verbindlichkeit des Bieterverhaltens (BT-Drucks. 18/8860, zu § 55 D. 235 EEG 2017).

Muss der Bieter aber mit der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs rechnen, müsste er hohe finanzielle Einbußen einkalkulieren. Abhilfe schafft hier das Beantragen einer Fristverlängerung. Die Möglichkeit einer Fristverlängerung im Falle der Rechtsbehelfseinlegung eines Dritten, steht der Antragstellerin jedoch nur zu, wenn die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung durch die zuständige Behörde oder gerichtlich angeordnet werde (§ 36e Abs. 2 EEG 2017).

Dadurch wäre die Antragstellerin ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit potentiellen Klägern ausgeliefert, die durch Klagen das Vorhaben herauszögern oder sogar verhindern können, indem der Antragstellerin erhebliche zusätzliche Kosten entstehen oder der Zuschlag wegfällt. Insbesondere kleinere Unternehmen würde dieses große wirtschaftliche Risiko vom Wettbewerb ausschließen, der durch die Ausschrei-

bungen gerade gefördert werden soll (vgl. § 22 EEG 2017). In § 28 EEG 2017 ist geregelt welches Volumen an zu installierender Leistung zu welchen Terminen ausgeschrieben wird. Seit Anfang des Jahres verringert sich das ausgeschriebene Volumen um die Summe der Anlagen, die bei einer Ausschreibung nach § 5 Abs. 2 S. 2 EEG 2017 im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, um bis zu 5 % der jährlich zu installierenden Leistungen (§ 28 Abs. 1a Nr. 1 Alt. 1 EEG 2017). Weiterhin verringert sich das Volumen um die zu installierende Leistung von Windenergieanlagen, die an der Erprobung der gemeinsamen Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen teilnehmen und den Zuschlag erhalten, um bis zu 400 Megawatt pro Jahr (§§ 28 Abs. 1a Nr. 2, 88c Nr. 1, 39i EEG 2017). Das Ausschreibungsvolumen wird außerdem durch Pilotwindenergieanlagen an Land nach § 22a EEG 2017, die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr ihren Zahlungsanspruch erstmals geltend machen durften, um weitere 125 Megawatt pro Jahr verringert (§ 28 Abs. 1a Nr. 3 EEG 2017).

Werden all diese Rahmen voll ausgeschöpft fällt fast ein Viertel des angebotenen Ausschreibungsvolumens weg. Dass das künftig ausgeschriebene Volumen in den letzten Jahren überschritten wurde, zeigt, dass die vom EEG 2017 festgelegten Volumina wahrscheinlich problemlos vergeben werden. Je länger der Betreiber wartet, so geringer fällt die ausgeschriebene Leistung aus, was die Wahrscheinlichkeit auf die Zuschlagserteilung schmälert.

Durch die aufschiebende Wirkung einer Klage besteht die Gefahr, dass die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nicht im Jahre 2021, sondern erst wesentlich später erfolgen kann. Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen können zu finanziellen Nachteilen führen.

Der Antragstellerin entsteht mit jedem Tag, an dem sie von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keinen Gebrauch machen kann, ein empfindlicher Umsatzausfall. Jeder Tag einer Bauverzögerung bedeutet zugleich, dass die Windenergieanlagen einen Tag später in Betrieb genommen werden können. Die Ertragsausfälle gehen dabei zu Lasten der Betreiberin, die zugleich sämtliche Vorlaufinvestitionen in erheblicher sechsstelliger Höhe weiterhin auf eigene Kosten vorfinanzieren muss. Insofern hat die Antragstellerin ein besonderes Interesse daran, so schnell wie möglich die Windenergieanlagen in Betrieb zu nehmen.

Die Einlegung von Rechtsmitteln würde es aufgrund einer voraussichtlich mehrjährigen Verfahrensdauer mit hoher Wahrscheinlichkeit aus den genannten Gründen zu einer wesentlichen Gefährdung der Realisierbarkeit des Projektes kommen. Damit wäre ein weiterer Beitrag zur Umstellung auf regenerative Energien in Frage gestellt.

Daher besteht auch ein besonderes überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

2. Besonderes öffentliches Interesse an der Vollziehungsanordnung

Da § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine nähere Spezifizierung der in Betracht zu ziehenden öffentlichen Interessen enthält, kann grundsätzlich jedes öffentliche Interesse geeignet sein, das über das Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes hinausgeht, die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Einzelfall zu rechtfertigen.

a) Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung

Als besonderes Interesse ist anerkannt, wenn eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage der Sicherung des Energiebedarfs dient (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 04.8.1972, DÖV 1972, 864). Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar (BVerwG 30, 292/323). Dieses Interesse besteht vorliegend, da der von der Windenergieanlage erzeugte Strom in das Stromnetz eingespeist wird und somit der Energieversorgung dient.

b) Öffentliches Interesse an der Förderung der Stromerzeugung durch regenerative Energiequelle aufgrund von Bundesrecht und Bundesenergiepolitik.

Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem aus Windenergie liegt im öffentlichen Interesse.

Durch den Beitritt zum Pariser Klimaabkommen hat sich Deutschland dazu verpflichtet, Anstrengungen zu unternehmen um den weltweiten Temperaturanstieg zu begrenzen (Art. 2 Abs. 1 a) Übereinkommen von Paris) sowie eine treibhausgasarme Entwicklung zu fördern (Art. 2 Abs. 1b) Übereinkommen von Paris).

Diese Ziele wurden von der UN Klimakonferenz in Marrakesch 2016 noch einmal betont. In der „Proklamation von Marrakesch“ erklären die teilnehmenden Staaten, dass der Kampf gegen die weltweite Klimaerwärmung Vorrang hat und die Ziele des Pariser Übereinkommens vollständig umgesetzt und verwirklicht werden sollen. Dies wurde von der UN Klimakonferenz in Bonn 2017 aufs Neue klar herausgearbeitet, indem sie die Details der Anwendung des Pariser Übereinkommens geklärt haben. Auf dieser Basis wurde auf der Weltklimakonferenz in Polen ein sog. „Regelbuch“ verabschiedet, welches Vorgaben enthält, wie die Ziele des Pariser Klimaabkommens noch eingehalten werden sollen. Zur Umsetzung dieser Ziele dient unter anderem auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258).

Die Ziele des EEG greifen die des internationalen Klimaabkommens von Paris auf. Indem im Stromsektor Schritt für Schritt konventionelle Stromerzeugung durch erneuerbare Energien ersetzt wird, werden die CO₂-Emissionen reduziert.

Dies hat der Gesetzgeber mehrfach zum Ausdruck gebracht, insbesondere durch § 1 Abs. 1 des EEG 2017, wonach es *„im Interesse des Klima- und Umweltschutzes“* ist, *„eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung [...] zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom*

aus Erneuerbaren Energien zu fördern.“ Gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2017 soll zur Erreichung dieses Zwecks der Anteil des aus erneuerbarer Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch 40 bis 45 % bis zum Jahr 2025 betragen. Bis zum Jahr 2035 soll dieser Anteil 55 bis 60 %, bis 2050 schließlich mindestens 80 % betragen. Dieses Ziel dient ausweislich des Gesetzes auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 % zu erhöhen (§ 1 Abs. 3 EEG 2017). Aufgrund der vom Gesetzgeber bestimmten Zeiträume wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung regenerativer Energien an sich deutlich, sondern auch der Umstand, dass die Versorgung aus erneuerbaren Energien schnell erreicht werden soll. Der Förderung von Windenergieanlagen wird ferner durch den Umstand Rechnung getragen, dass gem. §§ 8, 11 und 19 EEG 2017 die Stromnetzbetreiber verpflichtet sind, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen sowie den Anlagebetreibern den Strom nach Maßgabe des EEG 2017 zu vergüten.

Der Stellenwert dieses öffentlichen Interesses wird auch vor dem Hintergrund der Bestrebungen der Bundesregierung zur Energiewende deutlich. Nachdem bereits im Herbst 2010 durch das Energiekonzept der Regierung die Weichen für den Eintritt in das Zeitalter der erneuerbaren Energien gestellt wurden, betont das Bundeskabinett in dem im Juni 2011 beschlossenen Eckpunktepapier die gesellschaftliche Grundentscheidung der Bundesrepublik, ihre Energieversorgung aus regenerativen Quellen sicherzustellen.

Zentraler Baustein dieses Konzepts ist, neben dem beschlossenen Atomausstieg bis zum Jahr 2022, der weitere zügige Ausbau der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Energieversorgung der Bevölkerung.

Durch ein Eckpunktepapier 2016 hat das BMWi noch einmal betont, dass die Ausschreibungen für Windenergieanlagen das Ziel haben „den Ausbau der erneuerbaren Energien stetig und kosteneffizient fortzusetzen“ (Fortgeschriebenes Eckpunktepapier zum Vorschlag des BMWi für das neue EEG S. 2).

Die durch die Bundesregierung eingesetzte Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ empfahl mit Übergabe des Abschlussberichts am 31. Januar 2019 das Ende der Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens 2038. 2032 soll überprüft werden, ob das Ausstiegsdatum im Einvernehmen mit den Betreibern auf frühestens 2035 vorgezogen werden kann.

Die Bundesregierung bekräftigt den politischen Willen zum Ausbau der Windenergie auch mit dem Maßnahmenkatalog „Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land“ des BMWi vom 07.10.2019, welcher den Windkraftausbau an Land stärken und vorantreiben soll. Der Maßnahmenkatalog soll dazu beitragen, das von der Bundesregierung angestrebte Ziel eines Anteils von 65 Prozent erneuerbarer Energien am Stromverbrauch im Jahr 2030 zu erreichen.

Nach Angabe des BMWi ist der zielstrebige, effiziente, netzsynchrone und zunehmend marktorientierte Ausbau der erneuerbaren Energien ein entscheidender Baustein zur Erreichung der Klimaziele in der Energiewirtschaft.

Ohne die zeitnahe Errichtung von modernen und leistungsstarken Windenergieanlagen an geeigneten und noch zur Verfügung stehenden Standorten wie hier in den Ortschaften Blasbach und Hohensolms können diese gesetzlichen Ziele zur Energieversorgung nicht erreicht werden. Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen durch den Gesetzgeber auch ein öffentliches Interesse durch die Aufnahme dieser Anlagen in den Katalog der privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zukommt.

c) Öffentliches Interesse aufgrund landesrechtlicher und –politischer Vorhaben
Auch der hessische Gesetzgeber hat sich den Ausbau der Windenergienutzung als besonderes Ziel zu Eigen gemacht, wie sich schon aus Ziffer 11 des Landesentwicklungsplans Hessen aus dem Jahr 2000 ergibt. Danach ist für die *„Planung und Realisierung der zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Energie erforderlichen Infrastruktur sowie der hierzu notwendigen Einrichtungen zu berücksichtigen, dass die Potenziale [...] zur Nutzung regional und lokal erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden“*. Der Landesentwicklungsplan Hessen nennt als Ziel der Raumordnung, dass für Räume mit ausreichenden Windverhältnissen in den Regionalplänen Bereiche für die Windenergienutzung auszuweisen sind.

Der hessische Gesetzgeber hat das Ziel, den Energieverbrauch bis zum Jahr 2050 möglichst zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen zu decken, in § 1 Abs. 1 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444) festgeschrieben. § 1 Abs. 3 HEG unterstreicht die Bedeutung der Windenergie bei diesem Vorhaben. Danach sollen Windvorrangflächen in einer Größenordnung von 2 % der Landesflächen im Landesentwicklungsplan regionalplanerisch berücksichtigt werden.

Die seit 11.09.2018 geltende Fassung des Landesentwicklungsplans Hessen greift diesen Wert auf. So sind gemäß Ziel Z 1 unter 5.3.2.2 des LEP 2018 für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen in den Regionalplänen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschluss des übrigen Planungsraums für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Diese Gebiete sollen gemäß Grundsatz G 4, ebenfalls unter Ziffer 5.3.2.2 des LEP grundsätzlich in der Größenordnung von 2 % der Fläche der Planungsregionen festgelegt werden. Um das oben genannte Ziel effektiv in Mittelhessen umzusetzen, wurde der Teilregionalplan Energie Mittelhessen aufgestellt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen am 18.12.2017 im Staatsanzeiger des Landes Hessen ist dieser wirksam.

Auch die landesrechtlichen und -politischen Vorgaben verdeutlichen somit das öffentliche Interesse an einem zügigen Ausbau der Windenergie.

Konkrete Bedeutung des Vorhabens für den Klimaschutz

Das genehmigte Vorhaben ist ein Baustein, um das gewünschte gesetzgeberische Ziel des Gemeinwohls zu erreichen, das fast immer durch die Summe von Einzelmaßnahmen erreicht wird. Dabei spielt der Zeitfaktor eine wichtige Rolle.

Im vorliegenden Fall werden die beantragten Windenergieanlagen gemeinsam mehrere Mio. kWh Strom pro Jahr erzeugen und können damit mehrere tausend Haushalte mit Strom versorgen. Das Vorhaben bietet damit die Möglichkeit, einen regionalen Beitrag zur Verminderung von umweltschädlichen Emissionen und zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energieträger zu leisten.

d) Zwischenergebnis

Es besteht demnach ein besonderes öffentliches Interesse i. S. d. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

3. Interessen potentieller Kläger

Den besonderen öffentlichen Vollziehungsinteressen sowie den Vollzugsinteressen der Antragstellerin bzw. Betreiberin als Begünstigte gegenüber stehen die privaten Interessen potentieller Kläger, die befürchten, durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage in ihren Rechten beeinträchtigt zu werden, wobei das Aussetzungsinteresse des Dritten und das Vollziehungsinteresse des von der Genehmigung Begünstigten dem Grundsatz nach als gleichwertig zu beurteilen sind (VGH Kassel, Beschluss vom 31.5.1990, NVwZ 1991, 88; Schmidt/Assmann/Pietzner, VwGO-Kommentar, zu § 80 Rn. 20).

Unter Voraussetzung der bereits dargelegten offensichtlichen Rechtmäßigkeit des Bescheides, der durch seine Nebenbestimmungen Dritte und die Allgemeinheit in ausreichendem Maße schützt, geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass das Vorhaben Dritte (z. B. Nachbarn) nicht unzulässig in ihren Rechten berührt.

Auch angesichts der Zielstellung des § 80 VwGO, zu verhindern, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden, kann im vorliegenden Fall die sofortige Vollziehung angeordnet werden, da erforderlichenfalls die Windenergieanlagen relativ leicht zurückgebaut werden könnten.

4. Ergebnis

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das Vollzugsinteresse der Antragstellerin das mögliche Suspensivinteresse potentieller Kläger überwiegt und zudem ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides besteht (vgl. dazu auch Beschlüsse des VG Gießen vom 03.2.2011 – 8 L 5455/10.GI, vom 25.3.2011 – 8 L 50/11.GI, vom 04.9.2011 – 8 L 5518/10.GI und des Hessischen VGH vom 02.5.2011 – 9 B 353/11).

Grundsätzlich liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Ermessen der Behörde. Ergibt die Interessenabwägung ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten an der Anordnung, besteht vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG eine Verpflichtung

zur Vornahme der Vollziehungsanordnung, wenn der Begünstigte sie beantragt hat (Kopp/Schenke, § 80 Rn. 102).

Dem Antrag der Windenergiepark Wetzlar GmbH auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung wird daher entsprochen.

VIII. Hinweis zur Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Im Auftrag

Schönig